



NÖ Sozialbericht 2021

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 19.10.2022

Ltg.-**2332/B-52/4-2022**

S-Ausschuss



NÖ Sozialbericht 2021

Niederösterreich
tut mehr ...



Corona ist seit 2020 eines der bestimmenden Themen – vor allem im Sozialbereich

Die Corona-Pandemie hat seit dem Jahr 2020 vieles überlagert. Deshalb hat das Land Niederösterreich als erstes Bundesland Maßnahmen ergriffen, sowohl um die Herausforderungen im Gesundheitswesen, in der Wirtschaft als auch am Arbeitsmarkt

zu meistern. Gleichzeitig wurden aber auch wichtige Projekte im Land vorangetrieben. Der Gesundheits- und Sozialbereich – für den wir schon jetzt rund die Hälfte des Landesbudgets aufwenden – war und ist dabei immer eines der zentralen Anliegen unserer Landsleute.

Vor rund zwei Jahren haben wir deshalb die Landesgesundheitsagentur gegründet. Damit haben wir erstmalig alle 27 Klinikstandorte und über 50 Pflege- und Betreuungszentren unter einem Dach vereint. Eine Struktur, die neu ist für Niederösterreich und einzigartig in Europa. Damit wollen wir die beste Gesundheitsversorgung für unsere Landsleute von der Geburt bis ins hohe Alter garantieren. Unsere LGA hat sich jetzt schon bewährt – vor allem was das Zusammenwirken der Kliniken und Pflege- und Betreuungszentren, die zentrale Steuerung und den Einkauf betrifft.

Die Herausforderungen im Gesundheits- und Pflegebereich werden nicht weniger, sondern mehr, denken wir nur an den Personalmangel. Aus diesem Grund haben wir das blau-gelbe Pflegepaket auf den Weg gebracht, mit dem wir die Anzahl der Ausbildungsplätze erweitern oder die Schul- und Studiengebühren übernehmen. Darüber hinaus haben wir die Pflegeausbildung der FH IMC FH Krems mit dem zusätzlichen Stand-

ort in Mistelbach weiter disloziert. All das um neues Personal für Niederösterreich zu gewinnen.

Dass wir in Niederösterreich bisher besser durch die Krise gekommen sind, als viele andere, verdanken wir dem Miteinander Land, Gemeinden und der Sicherheitsfamilie Niederösterreich.

Im Dezember 2020 haben wir dafür mit dem ‚Rettungsdienstvertrag Neu‘ eine wichtige Grundlage geschaffen. Diese Reform des Rettungsdienstvertrags gibt für die Zukunft mehr Finanzierungs-, Versorgungs- und Planungssicherheit. Das kommt den Gemeinden, dem Land und den Rettungsdiensten zugute und sorgt für Sicherheit bei den Bürgerinnen und Bürgern.

Der vorliegende Sozialbericht stellt wieder eine wichtige Information dar, ist zugleich Entscheidungshilfe für Verwaltung, Politik und Bevölkerung und ist für mich als Landeshauptfrau willkommener Anlass, ein herzliches Dankeschön zu sagen, das allen Personen und Institutionen gilt, die tagtäglich ihren wichtigen Beitrag im Sozialbereich leisten und vor allem in den Pandemie-Jahren oft bis an die Belastungsgrenzen und darüber hinaus gegangen sind. Danke!

Meine Bitte: Setzen wir miteinander unseren erfolgreichen Weg im Sozialbereich fort, das Land Niederösterreich bleibt Ihnen dabei verlässlicher Partner.

Landeshauptfrau Johanna Mikl-Leitner

Impressum:

Medieninhaber: Land Niederösterreich

Herausgeber und Verleger: Amt der NÖ Landesregierung,

Abteilung Soziales und Generationenförderung, Landhausplatz 1, Haus 14, 3109 St. Pölten

Leiter der Abteilung: Mag. Martin Wancata

E-Mail: post.gs5@noel.gv.at

Internet: <http://www.noel.gv.at>

Grafische Bearbeitung: www.waltergrafik.at

Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäudeverwaltung, Amtsdruckerei

Der NÖ Sozialbericht 2021 kann auch aus dem Internet unter der Adresse
<http://www.noel.gv.at> heruntergeladen werden.

Service

Den Bericht im pdf-Format und weitere Informationen über die sozialen Aufgaben und Leistungen im Land Niederösterreich finden Sie unter der Internet-Adresse <http://www.noel.gv.at>.

Abteilung Soziales und Generationenförderung

Haus 14
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005 DW 16341
Fax: 02742/9005 DW 16220
E-Mail: post.gs5@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Soziales und Generationenförderung gerne zur Verfügung.

Inhaltsverzeichnis

1. Demografische Entwicklung	8
1.1 Bevölkerungsstruktur	9
1.2 Haushalte	10
1.3 Erwerbstätige	11
1.4 Haushaltseinkommen	13
2. Sozialplanung	16
2.1 Altersalmanach	17
2.2 Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung	18
2.3 Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf	20
2.4 Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030	21
2.5 NÖ Sozialinfo	22
3. Budget	24
3.1 Sozialhilfebudget im Überblick	25
3.2 Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung	29
3.3 Abschaffung Vermögensregress bei stationärer Pflege	32
4. Sozialhilfe – NÖ SAG	34
4.1 Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs	35
4.2 Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung	40
4.3 Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle	41
4.4 Übernahme der Bestattungskosten	41
5. Pflege	42
5.1 Hilfe bei stationärer Pflege	43
5.1.1 NÖ Pflegeheime	46
5.2 Weitere Angebote	48
5.2.1 Tagespflege	48
5.2.2 Kurzzeitpflege	49
5.2.3 Übergangspflege	50
5.2.4 24-Stunden-Betreuung	51
5.2.5 NÖ Pflege-Hotline	54
5.2.6 Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich	55
5.3 Pflegegeld	61
6. Soziale Dienste	64
6.1 Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)	65
6.2 Essen auf Rädern	70
6.3 Notruftelefon	71
6.4 Soziale Alltagbegleitung	73
7. Hilfen in besonderen Lebenslagen	76
7.1 Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	77
7.2 Hilfe für Familien und alte Menschen	77
7.3 Wohnungssicherung	79
7.4 Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)	80
7.5 Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)	83
7.6 Notwohnungen	86
7.7 Hilfe bei Schuldenproblemen	88

8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	92
8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung	93
8.2. Maßnahmenkatalog	95
8.2.1. Heilbehandlung	95
8.2.2. Hilfsmittel	96
8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung	97
8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung	97
8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung	99
8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung	100
8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit	101
8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung	103
8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege	104
8.2.8. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen	104
8.2.9. Persönliche Hilfe	108
8.2.10. Psychosozialer Dienst (PSD)	110
8.2.11. Ambulatorien	116
8.2.12. Fahrtkosten	117
8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	118
8.4. Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung	120
8.5. Richtlinien „Wir im Alter“	124
8.6. Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	126
8.7. Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen	130
8.8. Einstufung	133
8.9. Einzelberatungen	133
8.10. Persönliche Assistenz	134
8.11. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	135
8.12. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich	136
8.12.1. NÖ Monitoringausschuss	136
8.12.2. Selbstvertreterinnen- und Selbstvertretertreffen	140
8.12.3. Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ	141
9. Soziale Betreuungsberufe	142
10. Opferfürsorge	144
10.1. Kriegsoffer- und Behindertenverband (KOBV)	145
10.2. Opfer der politischen Verfolgung	145
11. Soziale Verwaltung	148
Anhang	150
Adressen	
NÖ Pflege- und Betreuungszentren	151
Private Pflegeheime	157
Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben	158



1. Demografische Entwicklung

1.1. Bevölkerungsstruktur

Die Bevölkerung Niederösterreichs wuchs im letzten Jahr auf 1.690.879 Personen an. Die genaue Entwicklung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

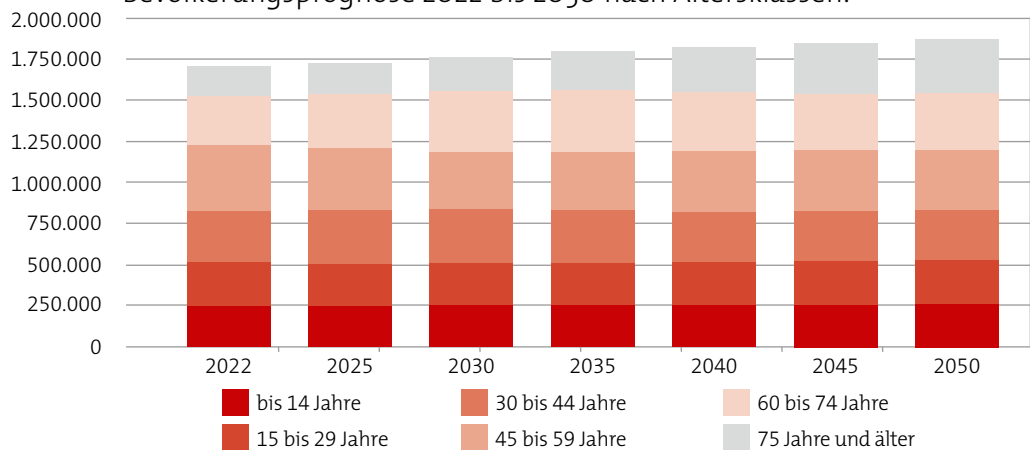
Wohnbevölkerung 2021 nach Geschlecht, Alter und Bezirken:

	Bezirk	Insges.	Männer				Frauen			
			bis 14	15–44	45–59	60+	bis 14	15–44	45–59	60+
301	Krems a.d. Donau	24.837	1.603	4.656	2.742	3.194	1.473	4.202	2.807	4.160
302	St. Pölten	55.878	3.983	10.752	6.160	6.506	3.801	10.087	6.392	8.197
303	Waidhofen/Ybbs	11.134	866	2.031	1.212	1.402	787	1.835	1.239	1.762
304	Wr. Neustadt	46.456	3.696	9.380	4.880	4.685	3.557	9.039	5.172	6.047
305	Amstetten	116.592	9.601	21.899	13.328	13.525	8.916	20.647	12.910	15.766
306	Baden	147.113	10.793	25.956	17.634	17.561	10.358	25.241	18.095	21.475
307	Bruck a.d. Leitha	105.507	8.331	19.091	12.524	11.926	7.861	19.007	12.523	14.244
308	Gänserndorf	105.824	8.174	18.432	12.547	12.974	7.855	18.342	12.511	14.989
309	Gmünd	36.275	2.272	5.919	4.351	5.509	2.155	5.393	4.228	6.448
310	Hollabrunn	51.332	3.431	8.621	6.238	7.164	3.323	8.164	6.096	8.295
311	Horn	30.838	2.068	5.098	3.616	4.454	1.922	4.751	3.576	5.353
312	Korneuburg	91.777	6.838	15.577	11.623	11.143	6.433	15.257	11.881	13.025
313	Krems (Land)	56.559	3.998	9.442	6.768	7.669	3.757	9.181	6.883	8.861
314	Lilienfeld	25.474	1.794	4.286	2.986	3.591	1.721	3.963	2.878	4.255
315	Melk	78.281	5.983	14.373	9.012	9.591	5.729	13.617	8.783	11.193
316	Mistelbach	75.655	5.180	12.659	9.126	10.472	4.909	12.255	9.093	11.961
317	Mödling	119.240	8.550	19.343	14.599	15.027	7.979	19.525	15.535	18.682
318	Neunkirchen	86.323	5.973	15.041	9.910	11.249	5.798	14.295	10.044	14.013
319	St. Pölten (Land)	132.064	10.302	22.441	15.781	16.462	9.704	22.372	15.962	19.040
320	Scheibbs	41.567	3.336	7.793	4.604	4.993	3.162	7.339	4.441	5.899
321	Tulln	105.762	7.919	17.877	12.645	13.147	7.642	17.874	13.209	15.449
322	Waidhofen /Thaya	25.531	1.620	4.272	3.119	3.666	1.528	3.978	2.949	4.399
323	Wr. Neustadt (Land)	79.033	5.992	13.811	9.323	9.743	5.670	13.509	9.298	11.687
325	Zwettl	41.827	2.964	7.229	5.077	5.849	2.837	6.587	4.749	6.535
3	Niederösterreich	1.690.879	125.267	295.979	199.805	211.502	118.877	286.460	201.254	251.735

Quelle: Statistik Austria

Wie auch im Vorjahr bildeten die größte Gruppe der männlichen Bevölkerung 2021 die 15- bis 44-Jährigen, gefolgt von den über 60-Jährigen. Den kleinsten Bevölkerungsanteil bildeten die 45- bis 59-Jährigen und die unter 14-Jährigen. Bei der weiblichen Bevölkerung stellten ebenfalls die 15- bis 44-Jährigen die größte Gruppe dar, an zweiter Stelle befand sich ebenso die Gruppe der über 60-Jährigen, gefolgt von den 45- bis 49-Jährigen und den unter 14-Jährigen.

Bevölkerungsprognose 2022 bis 2050 nach Altersklassen:

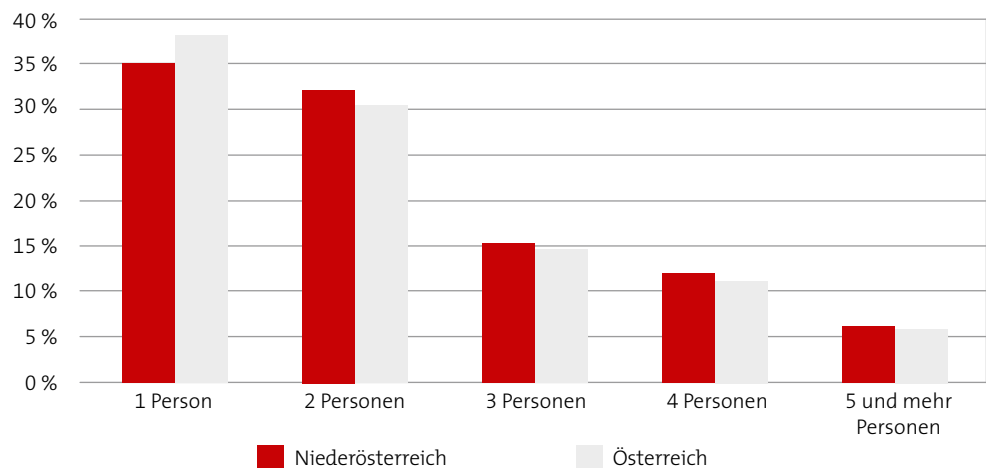


Quelle: Statistik Austria

Bezüglich Bevölkerungsprognose gibt es im Vergleich zur Prognose aus dem Vorjahr keine nennenswerten Veränderungen.

1.2. Haushalte

Hinsichtlich der Personenanzahl in Privathaushalten gab es keine nennenswerten Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr. Auch 2021 überwogen die Ein- und Zweipersonenhaushalte. Sie stellten knapp 67 % aller Haushalte dar. Deutlich weniger, ca. 27 % der Privathaushalte, bestanden aus drei oder vier Personen. Ca. 6 % der Haushalte verfügten über fünf und mehr Personen.



Quelle: Statistik Austria

1.3. Erwerbstätige

Im Jahresdurchschnitt 2021 waren in Niederösterreich 638.756 Personen beschäftigt, das war ein Plus von 2,2 % gegenüber dem Vorjahr.

Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2020 und 2021 nach Bundesländern:

Bundesland	2020	2021	Veränderung 2020–2021 in %
	Jahres-Ø	Jahres-Ø	Jahres-Ø
Burgenland	105.164	108.634	3,3
Kärnten	209.886	216.279	3,0
Niederösterreich	624.906	638.756	2,2
Oberösterreich	665.691	680.168	2,2
Salzburg	253.572	257.480	1,5
Steiermark	520.642	533.153	2,4
Tirol	329.376	334.255	1,5
Vorarlberg	165.001	167.193	1,3
Wien	842.938	869.034	3,1
Österreich	3.717.176	3.804.952	2,4

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Beschäftigte im Bereichsmonat Februar 2021 und 2022 nach Bundesländern:

Bundesland	2021	2022	Veränderung 2021–2022 in %
	Berichtsmonat Februar	Berichtsmonat Februar	Berichtsmonat Februar
Burgenland	103.470	107.515	3,9
Kärnten	203.334	214.428	5,5
Niederösterreich	617.394	636.544	3,1
Oberösterreich	660.670	681.997	3,2
Salzburg	244.326	270.140	10,6
Steiermark	514.900	536.215	4,1
Tirol	312.779	356.437	14,0
Vorarlberg	162.194	173.718	7,1
Wien	844.980	883.200	4,5
Österreich	3.664.047	3.860.194	5,4

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

Im Berichtsmonat Februar gibt es 2022 im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 3,1 % an beschäftigten Personen.

Beschäftigte im Jahresdurchschnitt 2020 und 2021 nach Wirtschaftszweigen
(ÖNACE 2008, Österreichische Aktivitätsklassifikation):

Wirtschaftszweig (ÖNACE-Abschnitt)		Jahres-Ø 2020					Jahres-Ø 2021					Veränderung Jahres-Ø 2020–2021 in %		
		insge- samt	weiblich	in %	Arbeiter	in %	insge- samt	weiblich	in %	Arbeiter	in %	insge- samt	weiblich	Arbeiter
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7.874	2.787	35,4	6.557	83,3	8.125	2.872	35,3	6.786	83,5	3,2	3,0	3,5
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1.769	165	9,3	1.253	70,8	1.473	148	10,0	997	67,7	–16,7	–10,3	–20,4
C	Herstellung von Waren	104.910	25.643	24,4	64.296	61,3	105.132	25.843	24,6	64.641	61,5	0,2	0,8	0,5
D	Energieversorgung	2.967	475	16,0	412	13,9	3.004	483	16,1	418	13,9	1,2	1,7	1,5
E	Wasserversorgung, Abwasser-, Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	4.100	766	18,7	2.838	69,2	4.177	768	18,4	2.895	69,3	1,9	0,3	2,0
F	Bau	51.073	6.319	12,4	38.003	74,4	54.222	6.630	12,2	40.468	74,6	6,2	4,9	6,5
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	106.354	53.684	50,5	30.393	28,6	110.589	55.174	49,9	32.155	29,1	4,0	2,8	5,8
H	Verkehr und Lagerei	49.495	11.960	24,2	19.489	39,4	47.766	11.377	23,8	19.159	40,1	–3,5	–4,9	–1,7
I	Beherbergung und Gastronomie	20.998	12.316	58,7	18.056	86,0	22.682	13.085	57,7	19.615	86,5	8,0	6,2	8,6
J	Information und Kommunikation	7.011	2.493	35,6	290	4,1	6.988	2.485	35,6	275	3,9	–0,3	–0,3	–5,2
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	12.919	6.689	51,8	502	3,9	12.584	6.540	52,0	489	3,9	–2,6	–2,2	–2,6
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	4.970	2.723	54,8	1.758	35,4	5.116	2.773	54,2	1.740	34,0	2,9	1,8	–1,0
M	Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	23.690	12.757	53,8	2.093	8,8	25.059	13.239	52,8	2.188	8,7	5,8	3,8	4,5
N	Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	30.595	12.940	42,3	22.530	73,6	32.989	13.619	41,3	24.560	74,4	7,8	5,2	9,0
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	119.604	71.499	59,8	24.823	20,8	121.160	72.757	60,1	25.048	20,7	1,3	1,8	0,9
P	Erziehung und Unterricht	11.078	6.042	54,5	973	8,8	11.542	6.316	54,7	941	8,2	4,2	4,5	–3,3
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	32.434	25.084	77,3	4.192	12,9	33.345	25.811	77,4	3.907	11,7	2,8	2,9	–6,8
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	4.746	1.990	41,9	1.893	39,9	5.008	2.088	41,7	1.996	39,9	5,5	4,9	5,4
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	13.733	9.280	67,6	6.472	47,1	13.569	9.193	67,8	6.376	47,0	–1,2	–0,9	–1,5
T	Private Haushalte mit Hauspersonal: Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	460	364	79,1	272	59,1	440	346	78,6	285	60,2	–4,3	–4,9	–2,6
U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
	Wirtschaftsklasse unbekannt	44	11	25,0	1	2,3	45	11	24,4	1	2,2	2,3	0,0	0,0
	Präsenzdiener	964	5	0,5	755	78,3	985	6	0,6	766	77,8	2,2	20,0	1,5
	Kinderbetreuungsgeld-Beziehende	13.118	12.722	97,0	2.803	21,4	12.756	12.384	97,1	2.630	20,6	–2,8	–2,7	–6,2
	Insgesamt	624.906	278.714	44,6	250.654	40,1	638.756	283.948	44,5	258.316	40,4	2,2	1,9	3,1

Quelle: Hauptverband der Österreichischen Sozialversicherungsträger

1.4. Haushaltseinkommen

Private Haushalte verfügen in Österreich laut EU-SILC (European Community Statistics on Income and Living Conditions) 2021 im Mittel über € 39.988 Haushaltseinkommen netto pro Jahr (Median). 10 % der Haushalte haben weniger als € 16.219 und 10 % haben mehr als € 82.907 pro Jahr zur Verfügung.

Um Haushalte unterschiedlicher Größe und Zusammensetzung vergleichbar zu machen, wird das äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen berechnet. 50 % der Bevölkerung in Privathaushalten stehen mehr als € 27.428 äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen jährlich zur Verfügung (Median). Das oberste Einkommenszehntel verfügt über ein äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen von mehr als € 47.574, das unterste Einkommenszehntel (jeweils rund 879.700 Personen) hingegen über weniger als € 14.140. Anteilsmäßig verfügen die oberen 10 % der Bevölkerung in Privathaushalten über 21 % des gesamten äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens, die unteren 10 % haben hingegen nur 3 % zur Verfügung.

EU-SILC ist die wichtigste Datenquelle zu Haushaltseinkommen in Österreich. Eine ausführliche Darstellung der aktuellsten Ergebnisse aus EU-SILC 2021 findet sich im Tabellenband EU-SILC 2021. Die Ergebnisse dieser Erhebung aus dem Jahr 2021 beziehen sich auf die Einkommen im Jahr 2020.

Das **verfügbare Haushaltseinkommen** (netto) berechnet sich als Summe der Erwerbseinkommen, Kapitalerträge, Pensionen und allfälliger Sozialtransfers im Haushalt. Anschließend werden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen. Das verfügbare Haushaltseinkommen (netto) ergibt sich schließlich durch Abzug und Hinzurechnung von Unterhaltsleistungen und sonstigen Privattransfers zwischen Haushalten.

Das **äquivalisierte Nettohaushaltseinkommen** ist das verfügbare Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Konsumäquivalente des Haushalts. Unterstellt wird, dass mit zunehmender Haushaltsgröße und abhängig vom Alter der Kinder eine Kostenersparnis im Haushalt durch gemeinsames Wirtschaften erzielt wird. Demzufolge wird das Haushaltseinkommen mit der so genannten EU-Skala (modifizierte OECD-Skala) gewichtet: Für jeden Haushalt wird ein Grundbedarf angenommen, die erste erwachsene Person eines Haushalts erhält daher ein Gewicht von 1. Für jede weitere erwachsene Person wird ein Gewicht von 0,5 und für Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3 angenommen. Ein Haushalt mit Vater, Mutter und Kind hätte somit ein errechnetes Konsumäquivalent von 1,8 gegenüber einem Einpersonenhaushalt.

Dieses so gebildete Einkommen stellt die Grundlage für die Berechnung der **Armutsgefährdung** dar.

Als armutsgefährdet werden jene Personen bezeichnet, deren äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen unter der **Armutsgefährdungsschwelle** von 60 % des Medians (mittlerer Wert der Verteilung) liegt. Für 2021 liegt der Median des äquivalisierten Nettohaushaltseinkommens bei € 27.428 im Jahr. Die Armutsgefährdungsschwelle betrug 2021 somit € 16.457 für einen Einpersonenhaushalt, das sind € 1.371 pro Monat (zwölf Mal). 14,7 % der Bevölkerung waren im Jahr 2021 **armutsgefährdet**.

Auf Grundlage der Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung (ELStV) wurden in der Erhebung EU-SILC 2012 erstmals Verwaltungsdaten zur Berechnung von Komponenten des Haushaltseinkommens sowie für die Hochrechnung verwendet (siehe dazu Methodenbericht EU-SILC 2012). Vorteile der geänderten Methodik – davor waren ausschließlich Befragungsdaten zur Einkommensmessung verfügbar – sind eine höhere Datenqualität bei gleichzeitiger Entlastung der Befragten. Um das Monitoring des Europa 2020-Sozialziels trotz Umstellung auf Verwaltungsdaten mit EU-SILC 2012 zu gewährleisten, hat Statistik Austria durch eine **Rückrechnung von EU-SILC 2008–2011 mit Verwaltungsdaten** eine neue Zeitreihe der Indikatoren erstellt (siehe dazu ausführlich im Methodenbericht zur Rückrechnung von EU-SILC 2008–2011 auf Basis von Verwaltungsdaten).

Die Ende 2013 publizierte Rückschätzung zentraler Indikatoren für 2008 bis 2010 wurde somit ab Oktober 2014 durch die vollständige Rückrechnung der Mikrodaten abgelöst und es kann eine methodisch homogene Zeitreihe seit 2008 vorgelegt werden. Die Veränderung des Haushaltseinkommens zwischen 2007 und 2008 kann aufgrund dieser methodischen Änderung nicht inhaltlich interpretiert werden.

Verfügbares Haushaltseinkommen und äquivalisiertes Nettohaushaltseinkommen 2021:

Haushaltstyp	Anzahl Haushalte in 1.000	verfügbares Haushaltseinkommen ¹⁾			Anzahl Personen in 1.000	Äquivalenzeinkommen ²⁾		
		25 %	50 %	75 %		25 %	50 %	75 %
		... Haushalte verfügen über weniger als ... Euro				... Personen verfügen über weniger als ... Euro		
Insgesamt	4.014	25.113	39.988	59.178	8.797	20.326	27.428	36.118
Haushalte mit Pension ³⁾								
Zusammen	1.048	22.642	33.098	46.293	1.701	20.643	26.880	33.825
Alleinlebende Männer	150	19.821	26.773	33.804	150	19.821	26.773	33.804
Alleinlebende Frauen	335	16.058	22.374	30.359	335	16.058	22.374	30.359
Mehrpersonenhaushalt	563	33.203	42.938	55.383	1.216	21.558	27.859	34.616
Haushalte ohne Pension								
Zusammen	2.966	26.309	43.563	64.310	7.096	20.220	27.682	36.683
Alleinlebende Männer	539	17.666	25.998	35.491	539	17.666	25.998	35.491
Alleinlebende Frauen	498	16.829	23.327	32.028	498	16.829	23.327	32.028
Mehrpersonenhaushalt ohne Kinder	919	39.328	53.514	73.798	2.177	23.860	33.047	42.495
Haushalte mit Kindern	1.010	41.587	56.507	76.059	3.882	19.604	26.323	34.177
Einelternerhaushalt	94	22.371	30.154	43.333	237	13.620	19.349	27.328
Mehrpersonenhaushalt + 1 Kind	412	44.856	58.075	77.946	1.354	22.241	28.870	37.072
Mehrpersonenhaushalt + 2 Kinder	347	44.712	60.504	79.741	1.440	20.487	26.596	34.246
Mehrpersonenhaushalt + mind. 3 Kinder	158	(44.256)	57.732	(77.389)	851	15.598	21.659	29.068

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2021. Erstellt am 28.04.2022. Wurden in einer Gruppe weniger als 200 Haushalte oder Personen befragt, dann ist der untere und obere Quartilswert (25 %, 75 %) in Klammern ausgewiesen.

1) Verfügbares Haushaltseinkommen pro Jahr.

2) Das Äquivalenzeinkommen eines Haushalts errechnet sich aus dem verfügbaren Haushaltseinkommen dividiert durch die Summe der Personengewichte im Haushalt. Die Personengewichte werden auf Basis der EU-Skala berechnet: erste Person = 1,0; zweite und jede weitere Person = 0,5 außer Kinder jünger als 14 Jahre = 0,3.

3) Haushalte mit Pension sind jene Haushalte, bei denen mindestens 50 % des Einkommens aus Pensionen stammen.



2. Sozialplanung

2.1. Altersalmanach

Seit mehr als 20 Jahren stellt sich Niederösterreich der Verantwortung und Herausforderung in Hinsicht auf die Planung und Steuerung der Pflegeangebote und beauftragt im 5-Jahres-Abstand einen Bedarfs- und Entwicklungsplan, den sogenannten Altersalmanach. Um die Planung und Steuerung zu unterstützen, braucht es solide wissenschaftliche Prognosen und Szenarien. Kurz nach der Veröffentlichung des Altersalmanachs 2016 beschloss der Nationalrat am 29. Juni 2017 den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege (§§ 330a und 707a ASVG).

In der Folge hat der NÖ Landtag in seiner Sitzung vom 19. Oktober 2017 den Resolutionsantrag betreffend die Evaluierung des NÖ Altersalmanachs 2016 zum Beschluss erhoben.

Der Altersalmanach 2018 wurde vom Kompetenzzentrum für Gerontologie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften in Kooperation mit dem Institut für Soziologie der Universität Wien erstellt.

Basis für die Prognosen sind, neben eigenen Erhebungen des Kompetenzzentrums für Gerontologie der Karl Landsteiner Privatuniversität für Gesundheitswissenschaften, zahlreiche Daten des Landes NÖ, der Statistik Austria und des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger.

Aufbauend auf diese Daten waren bei der Ausarbeitung der Studie vor allem vier große gesellschaftliche Trends zu berücksichtigen: 1. der demografische Wandel – gekennzeichnet durch die überproportional wachsende Zahl hochaltriger Menschen, 2. der Wandel der gesundheitlichen Situation älterer Menschen, 3. der Wandel in den Lebensformen – gekennzeichnet durch eine Ausdünnungstendenz familiärer Netzwerke und 4. der Wandel in den Pflege- und Betreuungsformen.

Kern der Studie waren detaillierte Planzahlen

- zur 24-Stunden-Betreuung,
- zu den Sozialen Diensten und
- zum erforderlichen Ausbau der Pflegeheime.

Anhand dieser Ergebnisse ist es möglich, die Pflege- und Betreuungsversorgung der niederösterreichischen Bevölkerung unter möglichst effizientem Einsatz der vorhandenen Mittel zu gewährleisten.

Die Betreuung und Pflege im Alter folgt in NÖ dem Ansatz der integrierten Versorgung. Dieser geht über den Ansatz mobil vor stationär hinaus und hat nicht die hierarchische Ordnung der Angebote zum Ziel, sondern setzt diese in eine sinnvolle Beziehung zueinander.

Die Pflegeformen decken auch meist unterschiedliche Bedürfnisse und Bedarfe ab.

Neben den Hauptaussagen werden in der Studie regelmäßig aktuelle Sonderthemen behandelt.

Auch diese Sonderthemen sind ein wichtiger Bestandteil des Altersalmanachs. Denn neben der mittelfristigen Planung zu bestehenden Pflege- und Betreuungsformen ist es auch wichtig zu überlegen, wie sich die Pflege-landschaft in Niederösterreich langfristig entwickeln soll.

 Für Interessentinnen und Interessenten ist der „Altersalmanach 2018“ auf der Website des Landes Niederösterreich veröffentlicht.

Die Auswirkungen der Coronapandemie auf die Bedarfsplanung werden im Zuge des nächsten Altersalmanachs evaluiert. Die Ergebnisse werden voraussichtlich im 1. Quartal 2023 vorliegen.

Darüber hinaus beteiligt sich das Land Niederösterreich an der aktuellen Phase des Forschungsprojekts „Österreichische Interdisziplinäre Hochaltrigenstudie (ÖIHS)“ der Österreichischen Plattform für Interdisziplinäre Altersfragen. Zentrales Ziel des Projekts ist die Erhebung von Daten zur Gesundheits-, Lebens- und Betreuungssituation hochaltriger Menschen in Österreich zur Gewinnung relevanter Erkenntnisse und Entscheidungsgrundlagen für gesundheits- und sozialpolitische Strategien und Maßnahmen.

 Ergebnisse der Pilotphase und weitere Informationen zur aktuellen Phase finden Sie auf der Website:
<http://www.oepia.at/hochaltrigkeit/>

2.2. **Bedarfsplan im Bereich Hilfe für Menschen mit intellektueller Behinderung**

2015 wurden die Ergebnisse der Studie zur Erfassung der Grundlagen des Bedarfsplanes für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung präsentiert.

Die Ergebnisse dieser Studie zeigen, dass bis zum Jahr 2025 die Gesamtanzahl der Personen mit intellektueller Behinderung von 7.089 auf 7.845 steigen wird. Das ist ein Wachstum von 11 %.



Im **Bereich Wohnen** wird bis zum Jahr 2025 die Anzahl der Personen, die in NÖ in Einrichtungen oder bei der Familie wohnen, um 11 % steigen. Im institutionellen Bereich, d. h. in Wohneinrichtungen oder Pflegeheimen steigt die Anzahl der Personen mit intellektueller Behinderung von 2.361 (2012) auf 2.914 Personen (2025) an. Im nicht-institutionellen Wohnen wird ebenso ein kontinuierliches Wachstum von 4.700 Personen im Jahr 2012 auf 4.901 Personen im Jahr 2025 verzeichnet. Der Gesamtzuwachs beläuft sich in diesem Zeitraum somit auf 754 Personen. Die allermeisten zusätzlichen Personen kommen aus der Alterskohorte 65+.

Im Hinblick auf die Bedarfsplanung werden bis zum Jahr 2025 zusätzlich 732 Plätze benötigt werden. Diese werden sowohl für Menschen, die heute schon in den Einrichtungen leben, als auch für jene, die aus dem derzeit familiär betreuten Bereich kommen, bereitgestellt werden müssen. In beiden Fällen kommen die allermeisten zusätzlichen Personen aus der Altersgruppe 65+ (654 Personen).

In der **Tagesbetreuung** ist bis zum Jahr 2025 eine Steigerung um 8 % zu verzeichnen. Ausgehend von 7.073 Personen im Jahr 2012 steigt die Anzahl ohne Berücksichtigung etwaiger arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen auf 7.634 Personen an (+561 Personen).

In der Tagesbetreuung werden bis zum Jahr 2025 insgesamt 492 zusätzliche Plätze benötigt und 460 davon sollten speziell für die Altersgruppe 65+ ausgerichtet sein.

Aufgrund des prognostizierten deutlichen Zuwachses von Menschen mit intellektueller Behinderung in der Altersgruppe 65+ wurde das Angebot „Wir im Alter“ geschaffen. Ziel dieses Betreuungssettings ist es, Menschen mit besonderen Bedürfnissen, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sind, auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes zu unterstützen. Das Angebot besteht seit 1. Jänner 2018 und umfasst Wohnen und Tagesstruktur in einem. (Details siehe Kapitel 8.5.)

2.3. **Bedarfsplan zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung in Niederösterreich sowie deren Unterstützungsbedarf**

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat das NPO & SE Kompetenzzentrum der WU Wien mit der Durchführung eines Forschungsprojekts zur Ermittlung der Anzahl an Menschen mit einer Körper- und/oder Sinnesbehinderung bzw. Mehrfachbehinderung in Niederösterreich beauftragt. Zudem sollte eine Prognose einer Anzahl Personen dieser Zielgruppe für das Jahr 2030 erarbeitet und darüber hinaus auch der zukünftige Bedarf an benötigten Unterstützungsleistungen, wie beispielsweise Hilfsmittel, ermittelt werden.

Ziel des Forschungsprojekts war einerseits eine valide Darstellung des Ist-Standes an körperlich und an den Sinnen behinderten Personen in NÖ und andererseits eine Prognose der Entwicklung bis 2030. Die gewonnenen Daten sollen die Grundlage für die Versorgung von Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderungen mit bedarfs- und fachgerechten Leistungen darstellen.

Die Ergebnisse der Studie wurden am 15. Juli 2021 im Rahmen einer Pressekonferenz durch Frau Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister, Frau Mag.^a Selma Sprajcer von der Wirtschaftsuniversität Wien sowie Herrn Martin Ladstätter M.A., Gründer und Obmann des Vereins BIZEPS, präsentiert.

Wesentliche Erkenntnisse aus der Studie:

- Im Jahr 2018 umfasste die Zielgruppe mehr als 18.000 Personen. Dies entspricht 1,11 % der NÖ Bevölkerung.
- Der Großteil der Zielgruppe im erwerbsfähigen Alter weist eine einfache Körperbehinderung auf.
- Bei der Alterskohorte der 0–19-Jährigen ist jedoch die Mehrfachbehinderung in Kombination mit einer Körperbehinderung dominierend.
- Altersspezifische Analysen zeigen, dass die Anzahl an Menschen mit nicht altersbedingter Körper- und/oder Sinnesbehinderung mit zunehmendem Alter deutlich ansteigt.
- Bis zum Prognosejahr 2030 wird die Zielgruppe um ca. 9 % steigen und etwas über 20.000 Personen umfassen.
- Ein Anstieg ist vor allem in der Gruppe der über 65-Jährigen zu verzeichnen, während die jüngeren Kohorten stagnieren bzw. leicht zurückgehen.
- Altersübergreifend gibt es den höchsten Zuwachs bei Personen mit einer einfachen Körperbehinderung.
- Ein überdurchschnittlicher Anstieg, jedoch auf einer niedrigeren Ausgangsbasis, ist auch bei Personen mit einer einfachen Sinnesbehinderung, d. h. Seh- bzw. Hörbehinderung, zu verzeichnen.

- Im Bereich der Leistungen für Menschen mit Behinderungen ist eine (Weiter-)Entwicklung der Hilfsmittel zu beobachten.
- Die fortgeschrittene Digitalisierung ermöglicht Unterstützung für Menschen mit Behinderung mittels „Mainstream“-Technologien wie Smartphone oder Tablet, die leichter zugänglich sind und gut im Alltag eingebettet sind.
- Die technische Weiterentwicklung der Hilfsmittel kommt vor allem Personen mit einem hohen Unterstützungsbedarf zugute.
- Es wird ein vermehrter Bedarf an personenzentrierten Lösungen geäußert. Eine Kombination aus unterschiedlichen Unterstützungsleistungen soll den individuellen Bedürfnissen entgegenkommen.
- Aufgrund des prognostizierten Anstiegs in der Altersgruppe der über 65-Jährigen, gilt es, für diese Personengruppe – auch über das Erwerbsalter hinaus – bedarfsgerechte Angebote zu schaffen.

2.4. **Der Nationale Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030**

Bereits 2019 begann die Abteilung Soziales und Generationenförderung mit den Arbeiten zum Beitrag für den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030. In seiner Funktion als Focal-Point wurden seitens der Fachabteilung zunächst Stellungnahmen und Beiträge von sämtlichen zuständigen Fachabteilungen beim Amt der NÖ Landesregierung gesammelt und danach gemeinsam mit dem Beitrag der Abteilung Soziales und Generationenförderung zu einem Landesbeitrag zusammengeführt. Dieser Entwurf wurde anschließend in einem partizipativen Prozess mit Selbstvertretern und Selbstvertreterinnen besprochen und adaptiert. Der so erzielte Beitragsentwurf des Landes NÖ wurde fristgerecht am 28. Dezember 2020 an den Bund übermittelt und wird in weiterer Folge durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in den Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030 eingearbeitet und dem Ministerrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

2.5. NÖ Sozialinfo

Die Internetplattform Sozialinfo NÖ wurde im Rahmen eines geförderten und von Wien koordinierten Europaprojektes 2003 entwickelt und von der Firma Weberhofer technisch umgesetzt. Das Land NÖ hat sich 2009 angeschlossen und die NÖ Sozialinfo (www.sozialinfo.noel.gv.at) erstellt. Die bis dahin von jedem Bezirk separat erstellten und gedruckten „Sozialratgeber“ wurden von der Onlineversion Sozialinfo NÖ – der Sozialratgeber in Niederösterreich abgelöst.

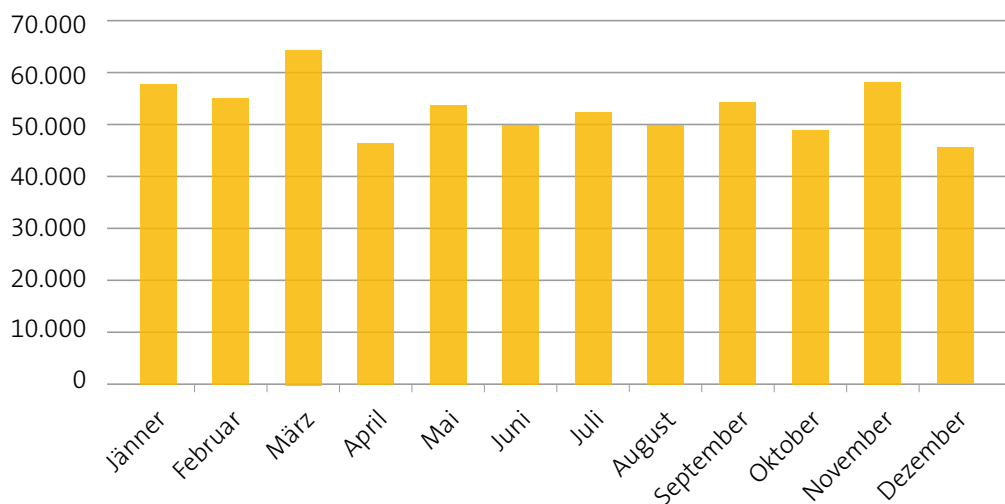
Die Internetplattform besteht einerseits aus dem Webauftritt der NÖ Sozialinfo mit öffentlich zugänglichen Daten und andererseits aus der dahinterliegenden Datenbank EUSODA, die auch nicht öffentliche Daten für Planungszwecke enthält.

Zur Nutzung der NÖ Sozialinfo als Tool für Erhebungen wurde eine Weiterentwicklung der Software vorgenommen, die eine automatisierte Datenerhebung an ausgewählte und von der NÖ Sozialinfo erfasste Dienstleisterinnen und Dienstleister ermöglicht. So wurde 2014 ein nachhaltiges Instrument zur Datenerhebung im Dienste der Sozialraumplanung und Steuerung für alle in der Sozialinfo erfassten Zielgruppen und Versorgungsangebote im Sozial- und Gesundheitsbereich geschaffen.

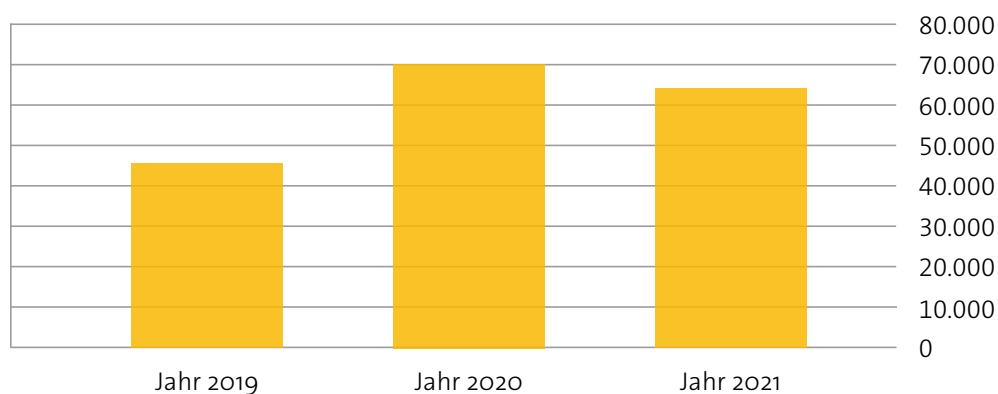
Die Datenbank enthält aktuell insgesamt 6.270 Datensätze. Im Jahr 2021 wurden 132 neue Datensätze hinzugefügt und 4.795 Datensatzänderungen durchgeführt. Das Ziel, die Aktualität der Datensätze wesentlich zu erhöhen, wird zielstrebig weiterverfolgt.

Mit April 2021 wurde eine Kartendarstellung für alle Suchergebnisse implementiert, die – verknüpft mit den Geodaten des „Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen“ – die Such- und optische Darstellmöglichkeit wesentlich verbessert.

Besucherzahlen 2021:



Besucherzahlen – Jahresvergleich:



 Hinweis: Seit 2019 wird ein neues Webstatistikprogramm (Mamoto) verwendet. Die Vergleichbarkeit in Hinblick auf Zugriffszahlen usw. zu den Vorjahren ist damit nicht mehr gegeben und wurde daher mit 2019 neu gestartet.

Die Besucherzahlen haben sich im Vergleich zu 2019 deutlich erhöht.

Ebenfalls zugenommen haben die Einzelanfragen, die v. a. via E-Mail einlangen. Die Fachkraft für Sozialarbeit, die die Datenbank betreut, gewährleistet eine sozialarbeiterische Beratung (in Einzelfällen) sowie qualifiziertes, passgenaues Weiterleiten an die richtige Einrichtung.

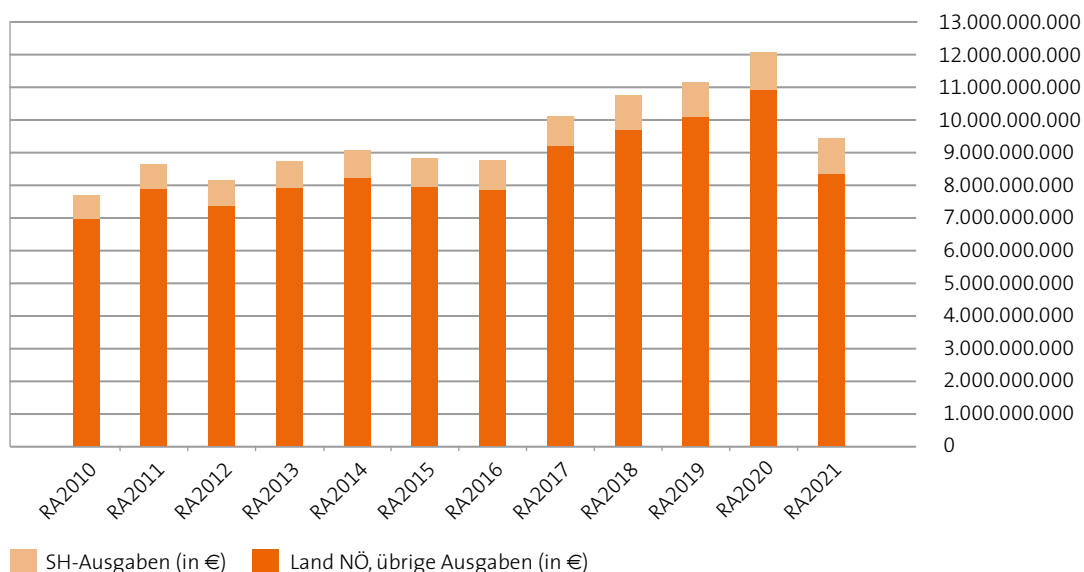


3. Budget

3.1. Sozialhilfebudget im Überblick

Die Ausgaben für die Bereiche Gesundheit und Soziales sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Dazu zählt auch der Aufwand für die NÖ Landeskliniken und die NÖ Pflege- und Betreuungszentren.

Der Kostenanteil der „Maßnahmen der Sozialhilfe“ an den gesamten Ausgaben des Landes Niederösterreich lag im Jahr 2021 bei 11,5 %.



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Das Sozialhilfebudget im engeren Sinn umfasst sämtliche Maßnahmen der Sozialhilfe nach den Bestimmungen des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 und des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die größten Aufgabenbereiche.

Sozialhilfeaufwendungen des Landes NÖ:
Rechnungsabschluss 2021 (Ergebnishaushalt) in €

		Anteil
Heime und Pflege	457.771.945,79	42 %
Hilfe für Menschen mit Behinderung	315.949.702,38	29 %
Soziale und sozialmed. Pflegedienste (SH- und NÖGUS-Mittel)	124.537.531,88	12 %
Sozialhilfe – Sonstige	66.743.555,53	6 %
NÖ Sozialhilfeausführungsgesetz (NÖ SAG) und Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS)	54.182.303,68	5 %
NÖ SAG-Krankenhilfe	9.239.590,99	1 %
24-Stunden-Betreuung	30.035.643,15	3 %
Freie Wohlfahrt	12.752.040,45	1 %
COVID-19	10.410.173,98	1 %
Summe	1.081.622.487,83	100,0 %

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Den größten Bereich der Ausgaben bilden mit 57 % der gesamten Kosten die „Hilfen für alte Menschen“. Dazu gehören die stationäre Pflege (Betreuung und Pflege in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Pflegeheimen privater Träger), die ambulanten Dienste (soziale und sozialmedizinische Dienste, Notruftelefon, Essen auf Rädern etc.) sowie die 24-Stunden-Betreuung.

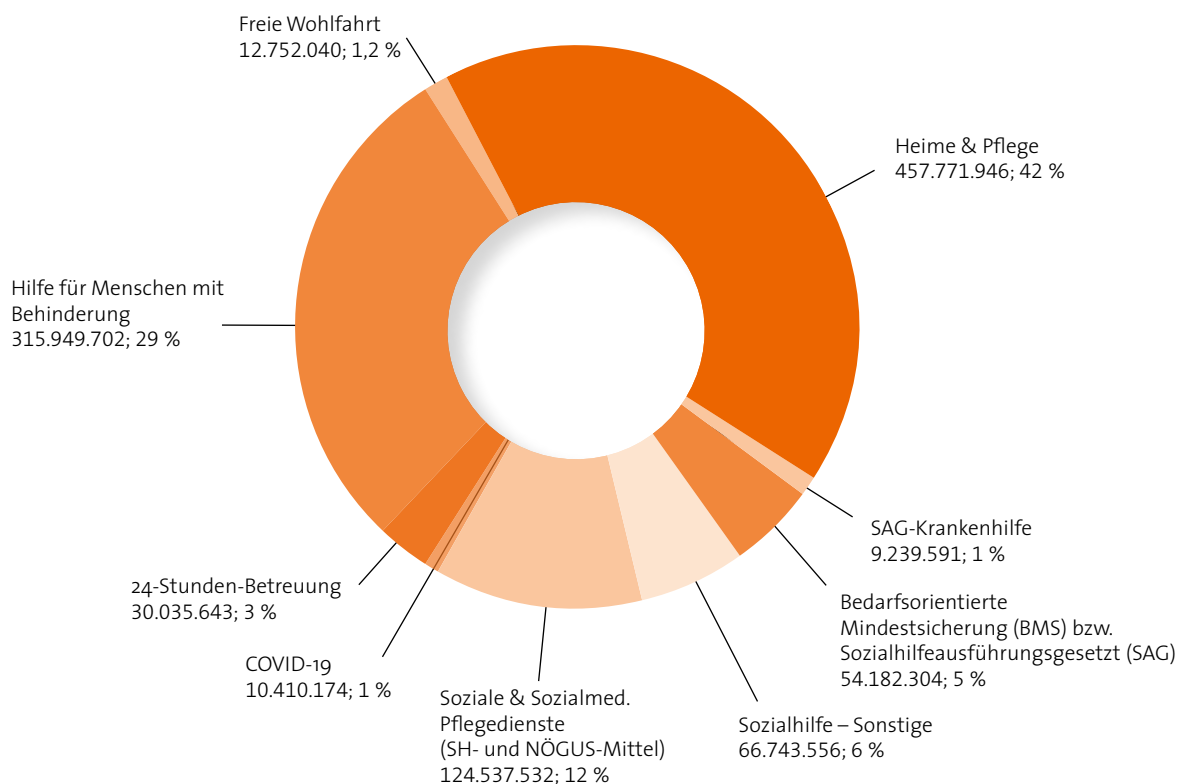
Einen weiteren großen Anteil nimmt die Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen mit rund 29 % ein. Die Ausgaben für Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (inklusive Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe) und Leistungen für die bedarfsorientierte Mindestsicherung betragen dagegen nur rund 6 %.

Budgetwirkung COVID-19 Pandemie

Aufgrund der Coronapandemie wurde das Sozialhilfebudget durch zusätzliche Aufwendungen belastet. Insgesamt wurden rund € 10,4 Mio. an Förderungen für Kosten in Zusammenhang mit der Bewältigung der Pandemie seitens des Landes NÖ an die Träger der Sozialhilfe gewährt. Dazu zählen beispielsweise Kosten für die Anschaffung von Schutzausrüstung und Tests sowie Bonuszahlungen für Betreuungs- und Pflegepersonal.

Die Kosten in Zusammenhang mit COVID können teilweise im Rahmen des COVID-19-Zweckzuschussgesetzes und dem § 2b Pflegefondsgesetzes mit dem Bund abgerechnet werden.

Rechnungsabschluss 2021 (Ergebnishaushalt) – Sozialhilfe-Ausgaben in brutto (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Grafik stellt die sogenannten Bruttoausgaben dar, d. h. es handelt sich um rein ausgabenseitige Betrachtungen. Unter Berücksichtigung sämtlicher für Zwecke der Sozialhilfe zufließenden Einnahmen wird der tatsächliche Finanzierungsbedarf ermittelt.

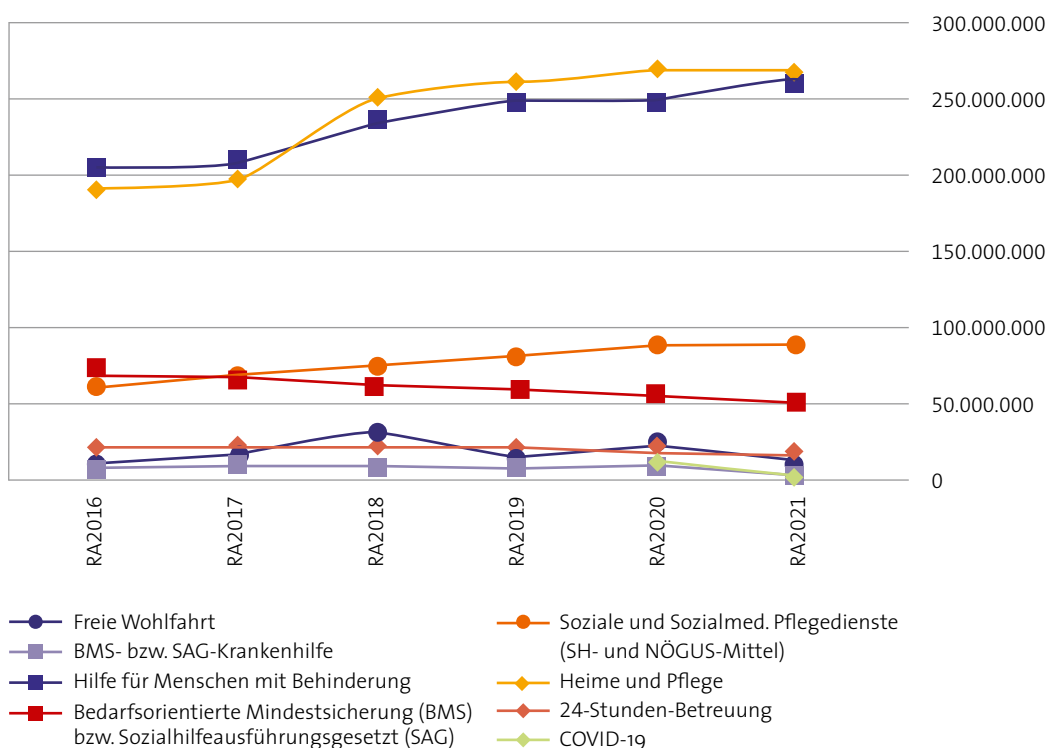
Die größten Einnahmepositionen sind die Kostenbeiträge im stationären Bereich (Pensions- und Pflegegeld-Anspruchsübergänge der stationären Pflege und der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen).

Bis zum Jahr 2018 kamen weitere Einnahmen aus dem Vermögen von Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern, aus dem Regress von Erbinnen und Erben und Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern.

Aufgrund der Aufhebung des Pflegeregresses mit 1. Jänner 2018 ist es zu einem deutlichen Rückgang der Einnahmen gekommen.

Rückersätze des Bundes für gezahlte Umsatzsteuern nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfen-Gesetz sowie Strafgehalte (wenn das jeweilige Materiengesetz keine spezielle Zweckwidmung vorsieht) werden ebenfalls für die Finanzierung herangezogen.

Hinsichtlich der auf diese Weise ermittelten Nettoausgaben ergibt sich folgende Entwicklung (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die größten Positionen bilden die Nettoaussgaben in den Bereichen Heime und Pflege und Menschen mit Behinderung bzw. psychischen Beeinträchtigungen.

Im Bereich der Pflege spielt neben den üblichen Kostenfaktoren wie Personalkostensteigerung und Inflationsabgeltung die demografische Entwicklung eine zentrale Rolle (Quelle: Altersalmanach 2018 – Endbericht):

- Im Jahr 2017 betrug die Lebenserwartung für 65-jährige Frauen 86,3 Jahre und im Jahr 2035 88,3 Jahre. Bei Männern steigt die Lebenserwartung von 83,2 auf 85,4 Jahre.
- Lebten 2018 in NÖ 90.807 Personen 80 Jahre und länger, so werden es 2035 141.053 Personen sein.

Diese Faktoren wirken nicht erst heute, sondern haben schon in den vergangenen Jahren die Entwicklung beeinflusst.

2021 gab es rund 10.050 Kontingenzplätze für Personen mit Sozialhilfeanspruch in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Vertragseinrichtungen. Aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf das Vermögen wurden auch nicht vertraglich abgesicherte Plätze für Personen mit Sozialhilfeanspruch zur Verfügung gestellt.

Auch bei den sozialen Diensten steigt die Anzahl der betreuten Personen: Im Jahr 2010 wurden monatlich durchschnittlich ca. 15.400 Menschen betreut, 2021 waren es bereits ca. 16.400.

Ähnlich stark sind die Platzzahlen in der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen gestiegen.

Gab es im Jahr 2000 knapp unter 4.000 Betreuungsplätze, gab es 2021 9.415 bewilligte Plätze (Wohnen und Tagesbetreuung) – davon rund 7.790 Vertragsplätze.

Für die Zukunft sind folgende Umstände maßgeblich:

- Personalkostenerhöhungen und Inflation
- Ausbauplan für den stationären Bereich
- Ausbauplan für den ambulanten Bereich
- Angebote wie die geförderte Tages-, Kurzzeit-, oder Übergangspflege und die 24-Stunden-Betreuung
- Erweiterung des Angebotes an Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen

Finanzierung der Sozialhilfe-Ausgaben

Die Finanzierung der Sozialhilfe-Aufwendungen erfolgt in NÖ zu gleichen Teilen vom Land und von den Gemeinden. Die Gemeindebeiträge werden im Wege der sogenannten „Sozialhilfe-Umlage“ vom Land durch Einbehalt anlässlich der Überweisung der Ertragsanteile eingehoben. Diese Sozialhilfe-Umlage wird errechnet, indem alle Ausgaben ermittelt und alle Einnahmen abgezogen werden. Der festgestellte „Nettoaufwand“ wird 50:50 zwischen Land und Gemeinden geteilt, die „direkten Gemeindebeiträge“ für die Leistungen nach dem NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz („Wohnsitzgemeindebeitrag“) werden abgezogen.

Der resultierende Betrag ist die Sozialhilfe-Umlage und wird auf die einzelnen Gemeinden entsprechend ihrer Finanzkraft verteilt, d. h. im Wesentlichen nach dem Steueraufkommen. Der Aufwand der Bedarfsorientierten Mindestsicherung bzw. des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes wird jedoch nicht nach der Finanzkraft verteilt, sondern jede Gemeinde leistet 50 % für Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger mit Hauptwohnsitz in ihrem Sprengel („Wohnsitzgemeindebeitrag“).

Folgende Sozialhilfe-Umlage wurde für 2021 errechnet (in €):

Summe Ausgaben	1.030.294.138,38
Summe Einnahmen	473.846.954,14
Nettoaufwand	556.447.184,24
50 % Gemeindebeitrag	275.055.439,54
abzüglich Wohnsitzgemeindebeitrag	-14.299.526,44
Sozialhilfe-Umlage (Gemeindebeitrag nach Finanzkraft)	260.755.913,10

3.2. Der Pflegefonds zur Sicherung der Pflegefinanzierung

Am 16. März 2011 kamen Bund und Länder überein, dass Länder, Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der zu erwartenden Pflegedienstleistungen zusätzlich unterstützt werden und zu diesem Zweck ein Pflegefonds eingerichtet wird.

Mit 30. Juli 2011 ist das Pflegefondsgesetz (PFG BGBl. I Nr. 57/2011) in Kraft getreten. Im Zuge dessen wurde der Pflegefonds eingerichtet und ein Zweckzuschuss an die Länder zur Sicherung und zum bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes für die Jahre 2011 bis 2014 gewährt. Die Mittel für den Fonds werden zu 2/3 vom Bund und zu 1/3 von den Ländern, Städten und Gemeinden aufgebracht.



Die Verteilung des Zweckzuschusses auf die Länder erfolgt nach dem Anteil an der Gesamtbevölkerung. Der Pflegefonds wird vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verwaltet. Der Pflegefonds besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit (= Verwaltungsfonds).

Durch die Zweckzuschüsse werden Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb in folgenden Bereichen der Langzeitpflege unterstützt:

1. Mobile Betreuungs- und Pflegedienste
2. Teilstationäre Betreuungs- und Pflegedienste
3. Stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
4. Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
5. Alternative Wohnformen
6. Case- und Caremanagement

Die Gesamthöhe für die Jahre 2011–2014 belief sich auf € 685 Mio.

Mit 6. August 2013 ist eine Novelle des Gesetzes in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 173/2013) und die Verlängerung des Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 wurde beschlossen. Die Dotierung wurde mit € 300 Mio. für das Jahr 2015 und € 350 Mio. für das Jahr 2016 festgelegt. Niederösterreich erhielt für 2016 einen Zuschuss aus dem Pflegefonds in der Höhe von € 66.776.042,78. Die Sicherungs-, Aus- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb wurden um die Leistung der mobilen Hospiz- und Palliativteams erweitert.

Den Finanzausgleichsverhandlungen zwischen Bund, Ländern, Städten und Gemeinden folgt mit 1. Jänner 2017 eine Novelle des Pflegefondsgesetzes mit weitreichenden Änderungen. Die Dotierung des Pflegefonds wurde bis 2021 festgelegt, wobei die Dotierung ab 2018 jährlich um ca. 4,5 % steigt.

Für die Erweiterung der Angebote der Hospiz- und Palliativbetreuung wurden zusätzlich € 18 Mio. zur Verfügung gestellt. Die Mittel hierfür werden zu je einem Drittel vom Bund, von den Trägern der Sozialversicherungen und den Ländern aufgebracht. Für den Zeitraum 2018 bis 2021 wurde eine Verwaltungsvereinbarung abgeschlossen.

Die Finanzierung, der Ausbau etc. der Hospiz- und Palliativversorgung werden ab 2022 im Hospiz- und Palliativfondsgesetz geregelt.

Des Weiteren wurde die Statistik Austria vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz beauftragt, eine österreichweite Pflegedienstleistungsstatistik zu erstellen. Die Erhebungsmerkmale der Pflegedienstleistungsstatistik wurden in einer vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassenen Verordnung definiert. Infolge der Novellen zum Pflegefondsgesetz wurde auch die Pflegedienstleistungsstatistikverordnung entsprechend angepasst.

Die Daten entsprechend der Pflegedienstleistungsstatistik wurden seit September 2012 über ein Portal der Statistik Austria erhoben.



Die Ergebnisse der Erhebung 2021 (Berichtsjahr 2020) sind auf der Website der Statistik Austria abrufbar.

Der Ländervergleich ist aufgrund der unterschiedlichen Qualität der Daten derzeit nur eingeschränkt möglich, die Verbesserung der Datenqualität ist ein Anliegen von Bund und Ländern.

Im Zuge der Änderung des Finanzausgleichgesetzes 2017 im Februar 2022 wurde auch der Pflegefonds verlängert und mit zusätzlichen Mitteln ausgestattet.

Insgesamt werden den Ländern bis 2023 rund € 2,8 Mrd. Zweckzuschuss gewährt und zwar

- für das Jahr 2017: € 350 Mio.,
- für das Jahr 2018: € 366 Mio.,
- für das Jahr 2019: € 382 Mio.,
- für das Jahr 2020: € 399 Mio.,
- für das Jahr 2021: € 417 Mio.,
- für das Jahr 2022: € 436 Mio. und
- für das Jahr 2023: € 455,6 Mio.

3.3. Abschaffung Vermögensregress bei stationärer Pflege

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege beschlossen.

In Folge dessen konnte ab 1. Jänner 2018 im Rahmen der Sozialhilfe nicht mehr auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben und Geschenknehmerinnen und Geschenknehmern zugegriffen werden.

Dadurch entfallen NÖ einerseits Einnahmen aus dem Zugriff auf Vermögen, andererseits fallen zusätzliche Kosten für Personen in stationären Einrichtungen an, welche bisher die Kosten für die stationäre Pflege aus Einkommen, Pflegegeld und Vermögen selbst getragen haben.

Des Weiteren ist mit einer erhöhten Nachfrage an stationärer Pflege und somit auch mit einer Ausweitung der – der Sozialhilfe zur Verfügung stehenden – Plätze zu rechnen. Darüber hinaus wird im Bereich der mobilen und teilstationären Dienste mit zusätzlichen Ausgaben zu rechnen sein (Attraktivierung der Angebote und der informellen Pflege und Betreuung).

Die Festlegung des Ausgabenpfades von 4,6 % der Bruttoausgaben wird daher neu zu bewerten sein.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss aufgrund der Abschaffung des Zugriffs auf Vermögen bei Unterbringung von Personen in stationären Pflegeeinrichtungen stellt der Bund als Ersatz der Auswirkungen des Verbots des Pflegeregresses den Ländern für die Jahre 2019 bis 2024 einen Höchstbetrag von € 300 Mio. aus dem Pflegefonds zur Verfügung. Darauf sind jene Beträge, die gemäß § 330b ASVG bereits zur Auszahlung gelangt sind, anzurechnen.





4. Sozialhilfe – NÖ SAG



4.1. **Sozialhilfe zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs**

Seit 2010 leistet die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) als Weiterentwicklung der Sozialhilfesysteme der Länder einen wesentlichen Beitrag zur Armutsvermeidung in Österreich.

Im Rahmen einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern wurden die Eckpunkte einer Bedarfsorientierten Mindestsicherung festgehalten. Anschließend führte Niederösterreich als eines der ersten Bundesländer die Bedarfsorientierte Mindestsicherung mit 1. September 2010 ein. Die gesetzlichen Grundlagen für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung bilden das NÖ Mindestsicherungsgesetz (NÖ MSG), die NÖ Mindeststandardverordnung (NÖ MSV) und die Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln. Diese Vereinbarung war auf fünf Jahre befristet und ist mit Ende 2016 außer Kraft getreten.

Am 1. Juni 2019 ist das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz in Kraft getreten. Erstmals hat der Bund seine Kompetenz, ein Grundsatzgesetz zu erlassen, im Bereich „Armenwesen“ in Anspruch genommen. In Rahmen des Grundsatzgesetzes wurden Grundsätze und Vorgaben normiert, welche die Länder im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zwingend umzusetzen hatten. Diese Ausführungsgesetze sollten am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten sein. Niederösterreich hat neben Oberösterreich als eines der ersten Bundesländer ein Ausführungsgesetz erlassen. Nachdem das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (NÖ SAG) am 13. Juni 2019 vom Landtag von Niederösterreich beschlossen wurde, ist dieses Ausführungsgesetz am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Gleichzeitig ist das NÖ MSG mit 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten.

Mit dem NÖ SAG wurden insbesondere folgende Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes umgesetzt:

- Zuschläge für alleinerziehende Personen
- Zuschlag für Menschen mit Behinderung für Inhaberinnen und Inhaber eines Behindertenpasses
- Erbringung der monatlichen Leistungen zur Befriedigung des Wohnbedarfs primär als Sachleistung
- Degressive Kinderstaffelung
- Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle
- Freibetrag für Erwerbstätigkeit (35 % des monatlichen Nettoeinkommens für maximal zwölf Monate)
- Arbeitsqualifizierungsbonus

Das NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ist am 1. Jänner 2020 in Kraft getreten. Damit das Gesetz in Niederösterreich möglichst einheitlich vollzogen und die vom Bund geforderte Statistik erstellt werden kann, wurde ein „Berechnungsmodul-Soziales“ vom Land Niederösterreich entwickelt.

Mit Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-25, G 171/2019-24, hat der Verfassungsgerichtshof zwei Bestimmungen des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben. Die Bestimmungen hinsichtlich der degressiven Kinderstaffelung und des Arbeitsqualifizierungsbonus sind verfassungswidrig, da sie nicht sachlich gerechtfertigt sind bzw. gegen den Gleichheitssatz verstoßen.

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Dezember 2019 wurde am 30. Jänner 2020 eine Änderung des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes beschlossen. Diese Novelle wurde am 13. März 2020 im Landesgesetzblatt kundgemacht und ist rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft getreten.

Die Sozialhilfe stellt kein bedingungsloses Grundeinkommen dar. Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe besteht nur für jene Menschen, deren Lebensbedarf weder durch den Einsatz der eigenen Kräfte (Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz von Einkommen und Vermögen) noch aufgrund eines sozialversicherungsrechtlichen oder sonstigen vorrangigen Leistungsanspruches gesichert werden kann (Prinzip der Subsidiarität).

Die Sozialhilfe ist als Unterstützung für Menschen zu verstehen, die in eine finanzielle Notlage geraten sind und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können. Die Sozialhilfe ist eine sozialhilferechtliche Leistung des Landes Niederösterreich, auf die zum Teil ein Rechtsanspruch besteht.

Grundsätzlich können nur jene Personen eine Leistung der Sozialhilfe erhalten, die

- ihren eigenen Lebensbedarf bzw. den Bedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und mit ihren Einkünften unter den Richtsätzen der Sozialhilfe liegen,
- ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen dauernden Aufenthalt in Niederösterreich haben und zum dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind (z. B. österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, unter bestimmten Voraussetzungen EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürger, Fremde mit einem „Daueraufenthalt – EU“) sowie
- dem AMS – sofern sie arbeitsfähig sind – zur Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und sich um einen Arbeitsplatz bemühen (gilt grundsätzlich auch für Angehörige im erwerbsfähigen Alter).

Die Sozialhilfe umfasst Leistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs.

Leistungen der Sozialhilfe werden grundsätzlich durch einmalige oder laufende Geldleistungen (Lebensunterhalt) und durch Sachleistungen (Wohnbedarf) erbracht. Sachleistungen können auch dadurch erbracht werden, dass eine Direktanweisung an den Vermieter bzw. den Energieanbieter erfolgt.

Mit einer pauschalierten Leistung (= Richtsatz) sollen insbesondere die regelmäßigen Aufwendungen für Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, aber auch Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse abgedeckt werden. Die Richtsätze beinhalten jedoch auch einen Anteil von bis zu 40 % zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfes inkl. Hausrat, Heizung und Strom (bei Mietwohnungen). Bei Eigenheimbesitzerinnen und Eigenheimbesitzern beträgt der Anteil bis zu 20 % des Richtsatzes. Besteht kein oder ein geringerer Aufwand zur Deckung des Wohnbedarfes oder ist dieser Aufwand anderweitig gedeckt (z. B. Wohnzuschuss bzw. Wohnbeihilfe), sind die jeweiligen Richtsätze um diese Anteile entsprechend zu reduzieren.

Die NÖ Landesregierung legt jährlich durch Verordnung Richtsätze für verschiedene Personengruppen analog zu den Ausgleichszulagenrichtsätzen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) für Mindestpensionistinnen und Mindestpensionisten fest.

Weiters sind für alleinerziehende Personen und Personen mit Behinderung (Inhaberinnen und Inhaber eines Behindertenpasses) Zuschläge zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts vorgesehen.

Im Berichtszeitraum waren folgende Richtsätze/Zuschläge pro Monat gültig:

Richtsatz/Zuschlag pro Monat im Jahr 2021:

Alleinstehende und Alleinerzieherinnen und Alleinerzieher	€ 949,46*
für (Ehe)Paare / Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten / eingetragene Partnerinnen und Partner	€ 1.329,24*
für jede leistungsberechtigte volljährige Person in Haushaltsgemeinschaft	€ 664,62*
ab der drittältesten leistungsberechtigten Person in Haushaltsgemeinschaft	€ 427,26*
für minderjährige Personen mit Anspruch auf Familienbeihilfe in Haushaltsgemeinschaft	
bei einer minderjährigen Person	€ 237,37
bei zwei minderjährigen Personen pro Person	€ 189,89
bei drei minderjährigen Personen pro Person	€ 142,42
bei vier minderjährigen Personen pro Person	€ 118,68
ab fünf minderjährigen Personen pro Person	€ 113,94
Zuschläge für eine alleinerziehende Person	
für die erste minderjährige Person	€ 113,94
für die zweite minderjährige Person	€ 85,45
für die dritte minderjährige Person	€ 56,97
für jede weitere minderjährige Person	€ 28,48
Zuschlag für eine Person mit Behinderung	€ 170,90

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

*Diese Richtsätze beinhalten einen Anteil von bis zu 40 % zur Finanzierung des angemessenen Wohnbedarfs (bei Mietwohnungen). Die Richtsätze für minderjährigen Personen und die Zuschläge enthalten nur eine Leistung zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts.

Die Sozialhilfe wird grundsätzlich befristet gewährt und zwölf Mal jährlich im Nachhinein ausbezahlt.

Arbeitsfähige Sozialhilfe-Bezieherinnen und -Bezieher müssen bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen (es gelten die Kriterien des Arbeitslosenversicherungsgesetzes). Ausnahmen bestehen unter bestimmten Voraussetzungen z. B. für Personen, die das ASVG-Regelpensionsalter erreicht haben oder für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber pflegebedürftigen Angehörigen oder Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für die keine geeignete Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht.

Eigenes Vermögen und Einkommen müssen bis auf wenige Ausnahmen eingesetzt werden, bevor eine Sozialhilfe-Leistung in Anspruch genommen werden kann.

So müssen z. B. Häuser und Eigentumswohnungen für den eigenen Wohnbedarf, berufs- oder behinderungsbedingt benötigte Kraftfahrzeuge oder Ersparnisse bis zu einem Freibetrag von € 5.696,76 (Wert für 2021) grundsätzlich nicht verwertet werden, bevor eine Sozialhilfe gewährt werden kann. Wird die Sozialhilfe-Leistung länger als drei Jahre durchgehend bezogen, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die offenen Kosten ab dem vierten Jahr grundbücherlich sicherstellen.

Bei der Ermittlung der tatsächlichen Sozialhilfe-Leistungshöhe werden auch die Einkünfte sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder Partners (Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte) oder einer sonst unterhaltsverpflichteten Person berücksichtigt.

Mit den Leistungen der Sozialhilfe ist die Zielsetzung der (Wieder-) Eingliederung der Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher in den Arbeitsmarkt verbunden, weshalb ein Freibetrag für Erwerbstätigkeit vorgesehen wurde. Demnach werden für bis zu zwölf Monate 35 % des monatlichen Nettoeinkommens bei der Bemessung der Leistung der Sozialhilfe nicht angerechnet, wenn die Hilfe suchende Person zumindest einen Monat Leistungen der Sozialhilfe bezogen hat und danach eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen der Sozialhilfe im Berichtszeitraum:

Bezieherinnen und Bezieher von SAG-Leistungen im Jahr 2021

Bezirksverwaltungsbehörde	Bedarfs- gemein- schaften	Personen				Aufwand (in €)	Davon Asylberechtigte gem. § 5/2/3
		Männer	Frauen	Kinder	Gesamt		
Amstetten	780	290	541	427	1.258	4.202.627,88	1.610.881,30
Baden	838	385	556	338	1.279	4.358.573,33	888.622,78
Bruck/Leitha	672	254	421	332	1.007	3.593.249,13	708.999,82
Gänserndorf	435	161	303	260	724	1.875.940,74	191.083,46
Gmünd	461	140	215	207	562	1.752.272,63	635.627,01
Hollabrunn	519	133	226	140	499	1.686.082,11	234.484,28
Horn	210	95	141	111	347	907.918,11	236.163,66
Korneuburg	498	154	239	195	588	1.850.054,05	323.363,25
Krems	129	45	97	50	192	586.382,68	142.254,62
Lilienfeld	240	78	99	71	248	764.649,82	260.584,82
Melk	442	132	246	168	546	1.768.750,16	462.521,01
Mistelbach	364	157	237	173	567	1.832.127,85	337.978,97
Mödling	481	206	293	206	705	2.272.035,12	557.698,26
Neunkirchen	764	297	474	378	1.149	3.954.731,98	1.190.156,28
Scheibbs	207	67	105	68	240	801.101,92	172.029,54
St. Pölten	672	263	373	303	939	2.745.880,12	788.683,55
Tulln	455	183	234	130	547	1.917.717,60	366.419,31
Waidhofen/Thaya	134	47	84	79	210	660.771,32	146.192,00
Wiener Neustadt	278	99	169	95	363	1.235.743,16	195.746,63
Zwettl	149	51	82	72	205	598.420,78	113.833,34
Magistrat Krems	411	176	274	236	686	2.352.714,54	706.277,28
Magistrat St. Pölten	1.476	458	688	728	1.874	6.010.173,58	3.513.238,38
Magistrat Wr. Neustadt	82	23	44	23	90	304.406,42	60.926,50
Magistrat Waidhofen/Ybbs	1.122	343	526	451	1.320	4.315.037,27	1.315.376,36
Gesamtergebnis	11.819	4.237	6.667	5.241	16.145	52.347.362,30	15.159.142,41

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

16.145 Personen bzw. 11.819 Bedarfsgemeinschaften bezogen im Jahr 2021 Leistungen nach dem NÖ SAG. Insgesamt wurden dafür finanzielle Mittel in der Höhe von € 52.347.362,30 aufgewendet. (Die Abweichung zur Höhe der Aufwendungen im Rechnungsabschluss ergibt sich daraus, dass im Rechnungsabschluss weitere Aufwendungen erfasst werden.)

Ausblick 2022

Der Bund hat eine Änderung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes beschlossen. Demnach sollen die Länder als Ausführungsgesetzgeber mehr Spielräume bei der Umsetzung erhalten. Die Ausführungsgesetze sollen binnen sechs Monaten ab Inkrafttreten des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes gültig sein und sollen nunmehr u. a. eine „soziale Härteklausel“ hinsichtlich der Anspruchsberechtigung und ein Ausschluss der Anrechnung von Sonderzahlungen möglich sein.

4.2. Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung

Wie zuvor alle Bezieherinnen und Bezieher der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ohne Krankenversicherungsschutz werden nun alle Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger ohne Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung (E-Card: elektronischer Krankenschein für Sozialhilfeempfängerinnen und Sozialhilfeempfänger) einbezogen. Dies stellt einen zentralen Eckpunkt der Sozialhilfe dar.

Dadurch ist gewährleistet, dass alle Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe auch einen Anspruch auf eine gesetzliche Krankenversicherung haben. Durch die Einbeziehung von Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Krankenversicherung auf Grundlage der Verordnung gemäß § 9 ASVG wird der uneingeschränkte Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet. Damit gehören stigmatisierende Sozialhilfekrankenscheine der Vergangenheit an.

Alle Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe ohne Krankenversicherungsschutz werden zu jenem Tarif in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen, zu dem ASVG-Ausgleichszulagenbezieherinnen und ASVG-Ausgleichszulagenbezieher in der Krankenversicherung versichert sind.

Im Berichtszeitraum 2021 wurden für 7.510 Bezieherinnen und Bezieher der Sozialhilfe (inkl. noch aufrechter Bezüge der Bedarfsorientierten Mindestsicherung) Krankenversicherungsbeiträge geleistet.

4.3. **Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle**

Für Sonderbedarfe, die durch die monatlichen Geld- und Sachleistungen nicht gedeckt sind, können im unbedingt erforderlichen Ausmaß im Einzelfall im Rahmen des Privatrechts Zusatzleistungen (als Sachleistungen) zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts oder zur Abdeckung außerordentlicher Kosten des Wohnbedarfs erbracht werden. Ein Sonderbedarf ist ein aufgrund besonderer Umstände im Einzelfall gegebener Bedarf, der über den „Durchschnittsbedarf“ hinausgeht. Darunter fallen u. a. Umzugskosten, eine Kautions/Baukostenbeitrag für eine Wohnung, unbedingt erforderliche Einrichtungsgegenstände, Waschmaschine und eine Diätverpflegung.

Die Gesamtkosten für Zusatzleistungen betrugen im Jahr 2021 € 538.020,84.

4.4. **Übernahme der Bestattungskosten**

Die Übernahme der Bestattungskosten stellt mit Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung am 1. September 2010 eine Leistung derselben dar. Die Hilfe besteht in der Übernahme der erforderlichen Kosten für ein einfaches Begräbnis, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Verstorbenen getragen werden oder andere Personen (Angehörige) oder Einrichtungen zur Tragung der Kosten verpflichtet sind. Diese Leistung wird für Personen, die zum Zeitpunkt des Ablebens einen Anspruch auf eine Leistung der BMS hatten oder gehabt hätten, im Rahmen des Privatrechts erbracht.

Die Gesamtausgaben für Bestattungskosten betrugen im Jahr 2021 € 29.450,80.

5. Pflege



5.1. Hilfe bei stationärer Pflege

Menschen, für die eine Betreuung zu Hause nicht oder nicht mehr möglich ist und welche einen ständigen Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen, erhalten eine fachlich hochwertige Betreuung und Pflege in den NÖ Pflegeheimen.

Aufnahme in ein Pflegeheim

Für eine Aufnahme in ein NÖ Pflegeheim bei gleichzeitiger Kostentragung durch die NÖ Sozialhilfe gelten folgende Voraussetzungen:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder diesen gleichgestellte Personen bei Kostenübernahme durch die Sozialhilfe
 - Hauptwohnsitz in Niederösterreich
 - Vollendung des 60. Lebensjahres
 - ein Pflegebedarf entsprechend der Pflegegeldstufe 4 oder höher
- Bei niedrigeren Pflegegeldstufen erfolgt eine Bedarfsprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde, um abzuklären, ob eine Betreuung zu Hause mit Hilfe der mobilen Dienste möglich wäre. In begründeten Fällen (Demenz, soziale Indikation) und im Rahmen von Sonderformen der Pflege (Hospiz, Intensivpflege/Wachkoma, psychiatrische Pflege und Betreuung) können auch jüngere Personen bzw. Personen mit niedrigeren Pflegegeldstufen aufgenommen werden.

Die Kontingentplätze für die Zuweisung von Personen mit teilweiser Kostentragung durch die Sozialhilfe sind in privaten Pflegeheimen vertraglich abgesichert. Die Kontingentplätze in NÖ Pflege- und Betreuungszentren sind in der Anlage 1 der NÖ Landesgesundheitsagentur-Betreuungsverordnung (NÖ LGA-BV) geregelt.

Mit dem Leitfaden „Aufnahme in ein NÖ Pflegeheim“ wird eine einheitliche Praxis beim Heimaufnahmeprozess sichergestellt und Regelungen getroffen, unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen in NÖ Pflegeheime erfolgen kann. Ebenso werden die in diesem Zusammenhang bestehenden Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörden und deren Zuständigkeiten klar formuliert. Eine IT-unterstützte Vormerkliste stellt sicher, dass tagesaktuell eine Abfrage über die tatsächlichen Vormerkungen von Heimaufnahmeanträgen erfolgen kann. Die Zuweisung auf freie Kontingentplätze erfolgt anhand der Dringlichkeit der Anträge.

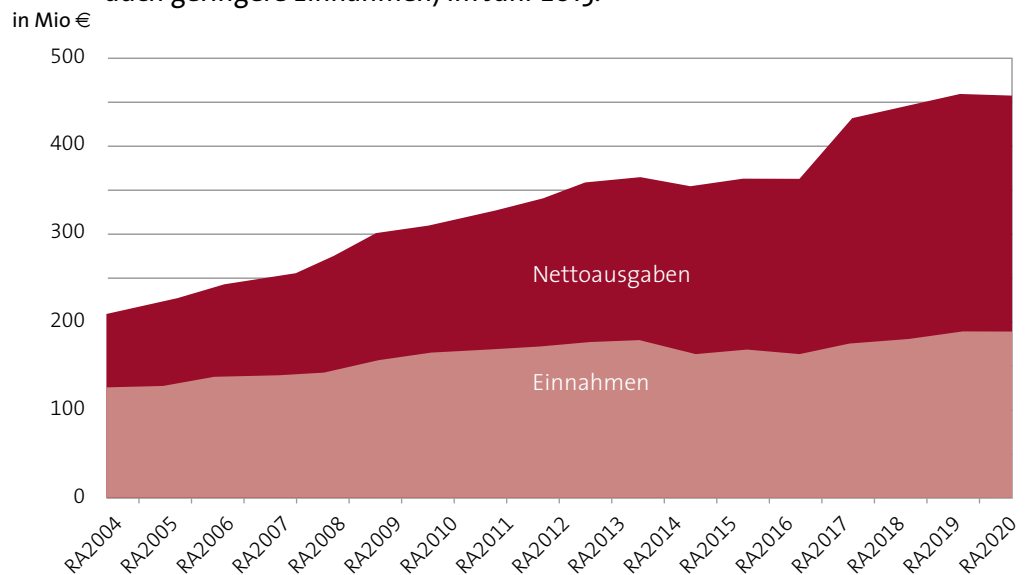
Budget für Hilfe bei stationärer Pflege

Der Aufwand für betagte und pflegebedürftige Personen in Heimen hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Ausgaben (in €)
2010	309.670.044,16
2011	321.915.827,25
2012	339.233.812,32
2013	357.304.075,38
2014	363.103.307,69
2015	355.334.070,15
2016	363.060.677,71
2017	364.479.265,09
2018	428.108.675,90
2019	443.898.890,94
2020	456.885.033,00
2021	457.771.945,79

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Jahr 2015 erfolgte eine Änderung der Verrechnung für Bewohnerinnen und Bewohner in NÖ Pflege- und Betreuungszentren (direkte Verrechnung von Selbstzahlerinnen und Selbstzahler zwischen Heim und Bewohnerinnen und Bewohner), dadurch ergeben sich die geringeren Ausgaben (aber auch geringere Einnahmen) im Jahr 2015.

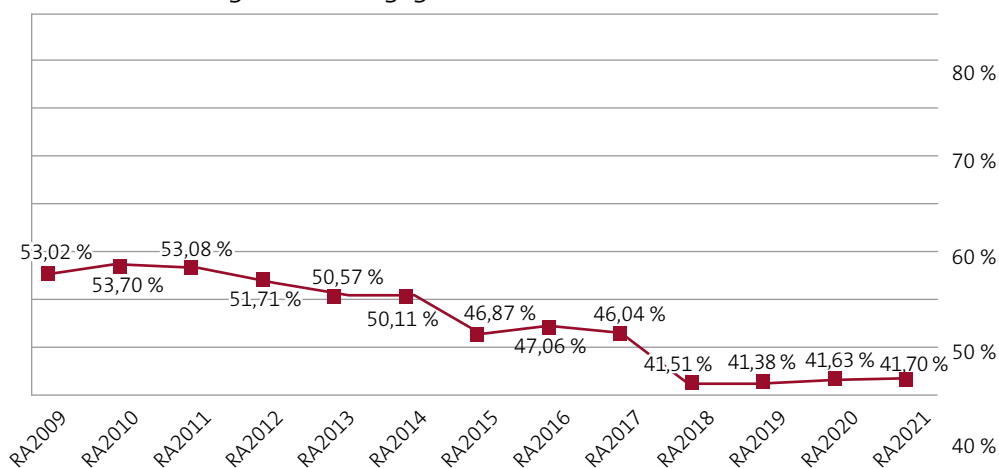


Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Der Deckungsgrad ist jener Anteil der Ausgaben in Prozent, der durch Einnahmen (Pensionen, Pflegegeld, Kostenbeiträge, Regress etc.) gedeckt ist.

Dieser Deckungsgrad umfasst alle Angebote in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Vertragseinrichtungen und hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Heime und Pflege – Deckungsgrad:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Verpflegungskosten im Pflegeheim werden hauptsächlich durch die Steigerung der Löhne und Gehälter beeinflusst. Die Einnahmen steigen entsprechend der Erhöhung der Pensionen und des Pflegegeldes. Da in der Vergangenheit die Löhne und Gehälter stärker stiegen als die Pensionen und das Pflegegeld, hat sich die Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen vergrößert und der Deckungsgrad wurde geringer.

Aufgrund der Novelle des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 vom 13. Dezember 2007, mit der das Land Niederösterreich ab 1. Jänner 2008 auf den Regress von Eheleuten und Kindern von pflegebedürftigen Personen verzichtet hat, ist der Deckungsgrad deutlich gefallen. Durch die 2015 erfolgte Änderung der Verrechnung für Bewohnerinnen und Bewohner in NÖ Pflege- und Betreuungszentren sank der Deckungsgrad ebenfalls.

Aufgrund von Valorisationen des Pflegegeldes stieg 2010 und 2016 der Deckungsgrad leicht an.

Mit Beschluss vom 29. Juni 2017 hat der Nationalrat mit Verfassungsbestimmungen (§§ 330a und 707a ASVG) den Entfall des Vermögensregresses bei stationärer Pflege ab 1. Jänner 2018 und die Einstellung aller laufenden Verfahren beschlossen. Das bedeutet, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erbinnen und Erben sowie Geschenkenehmerinnen und Geschenkenehmern im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ab 2018 nicht mehr zulässig ist; auch nicht bei grundbücherlichen Sicherstellungen.

Bereits im 2. Halbjahr 2017 konnte im Hinblick auf die Einstellung aller laufenden Verfahren ab 1. Jänner 2018 ein Rückgang der Einnahmen verzeichnet werden. Im Jahr 2018 ist es zu einem deutlichen Rückgang der Einnahmen gekommen, wodurch auch der Deckungsgrad weiter gesunken ist.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Landtag von Niederösterreich am 13. Dezember 2018 eine Änderung des NÖ SHG beschlossen hat, sodass der Löschung von bestimmten grundbücherlichen Sicherstellungen, welche aufgrund des Pflegeregresses aus Vermögen vorgenommen wurden, zugestimmt werden kann (§ 41 NÖ SHG). Diese Sicherstellungen konnten ohnehin nicht mehr realisiert werden. Die Löschungen der grundbücherlichen Belastungen bedeuten Rechtssicherheit für die Bürgerinnen und Bürger. Der § 41 NÖ SHG (Löschung von Grundbucheinträgen) ist am 30. Jänner 2019 in Kraft getreten.

5.1.1. NÖ Pflegeheime

Das NÖ Sozialhilfegesetz 2000 unterscheidet zwischen Pflegeheimen (ab 13 Pflegebetten), Pflegeeinheiten (zwischen fünf und zwölf Pflegebetten) und Pflegeplätzen (ein bis vier Pflegebetten).

Mit Stichtag 31. Dezember 2021 gab es in Niederösterreich 48 NÖ Pflege- und Betreuungszentren und 57 private Pflegeeinrichtungen. Nur drei private Pflegeheime verfügen über keinen Vertrag mit dem Land NÖ.

Im Jahr 2020 erfolgte die Übergabe der Betriebsführung der NÖ Pflege- und Betreuungszentren vom Land NÖ an die NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA). Mit 1. Jänner 2021 wurde weiters die Rechtsträgerschaft an die NÖ Landesgesundheitsagentur übertragen. Die budgetäre Verantwortung verblieb bis zum 31. Dezember 2020 in der Hand des Landes NÖ (Abteilung Landeskliniken und Landesbetreuungszentren, GS7).

2021 wurde die Zusammenarbeit zwischen dem Land NÖ und der NÖ Landesgesundheitsagentur vertraglich geregelt.

Mit 21. Dezember 2021 hat die NÖ Landesregierung die NÖ Landesgesundheitsagentur-Betreuungsverordnung beschlossen, welche ab 1. Jänner 2022 die NÖ Landesgesundheitsagentur mit der Betreuung und Pflege von hilfsbedürftigen Menschen, die Hilfe bei stationärer Pflege, eines stationären Hospizes oder einer Übergangspflege im Übergangspflegezentrum bedürfen, betraut.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die vertraglich abgesicherten Plätze in NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Pflegeheimen in NÖ, welche für Personen mit Sozialhilfeanspruch zur Verfügung stehen:

Jahr	NÖ PBZ	Private Heime	Gesamt
Dezember 2010	5.643	2.889	8.532
Dezember 2011	5.673	3.056	8.729
Dezember 2012	5.759	3.097	8.856
Dezember 2013	5.761	3.224	8.985
Dezember 2014	5.790	3.307	9.097
Dezember 2015	5.768	3.364	9.132
Dezember 2017	5.905	3.511	9.416
Dezember 2018	5.872	3.483	9.355
Dezember 2019	5.874	3.485	9.359
Dezember 2020	5.865	4.268	10.133
Dezember 2021	5.776	4.257	10.033

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Der Rückgang an Kontingentplätzen ist einerseits auf die Ausweitung der Plätze für Kurzzeitpflege zur Entlastung pflegender Angehöriger zurückzuführen und andererseits auf die Schließung von Plätzen aufgrund von baulichen Maßnahmen sowie der Umwidmung von Dreibettzimmern in Zweibettzimmer.

Zur Feststellung des künftigen Bedarfes an Pflegeplätzen wird der in Kapitel 2 beschriebene Altersalmanach als Entscheidungsgrundlage herangezogen.

Die Ergebnisse der Evaluierung des Altersalmanachs infolge der Abschaffung des Pflegeregresses weisen einen Mehrbedarf an stationären Pflegeplätzen aus.

Vor dem Hintergrund der Neuorganisation der Bereiche Pflege und Gesundheit in NÖ wurde an einem Gesamtkonzept für den Ausbau an stationärer Pflege und Betreuung gearbeitet.

Der erste Teil des Ausbau- und Investitionsplans 2020–2030 wurde am 1. Juli 2021 im NÖ Landtag beschlossen. Er betrifft laufende Projekte und Standorte mit baulichem bzw. betriebswirtschaftlichem Handlungsbedarf mit dem Ziel, bestehende Standorte zu stärken und krisensicher aufzustellen.

Um die Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf die zukünftigen Bedarfe zu prüfen, wird eine Evaluierung des Altersalmanachs vorbereitet. Die Ergebnisse werden für das 1. Quartal 2023 erwartet.

Die Bewilligung von NÖ Pflegeheimen erfolgt durch die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht (GS4).

Besteht ein Vertrag mit dem Land NÖ, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die (bauliche) Sanierung stationärer Pflegeplätze nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel möglich. Der Antrag auf Zuerkennung der Förderung ist bei der Abteilung Soziales und Generationenförderung zu stellen. Die erforderliche Personalausstattung ergibt sich aus der NÖ Pflegeheim Verordnung und der darauf aufbauenden Personalbedarfsberechnung für NÖ Pflegeheime. Dabei resultiert der Personalbedarf aus einem strukturbezogenen und einem leistungsabhängigen, vom Pflegebedarf der Bewohnerinnen und Bewohner abgeleiteten, Anteil.

Die besondere Herausforderung für die Pflegeheime in Niederösterreich lag 2021 weiterhin in der Bewältigung der Covid-19 Pandemie. Eintrittskontrollen und Testungen von Bewohnerinnen und Bewohnern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind in den Pflegeheimen Alltag geworden. In intensiver Zusammenarbeit des Sanitätsstabes des Landes NÖ, der NÖ Landesgesundheitsagentur, den Abteilungen der Gruppe Gesundheit und Soziales, den Betreibern der Pflegeheime und des enormen Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegeheimen konnten die Aufgaben bewältigt werden. Ab Mitte des Jahres 2021 wurde der Fachkräftemangel in den Pflegeheimen spürbar.

Konkrete Informationen über die Angebote in den Pflegeheimen sind auf der Website des gewünschten Heimes und auf der Homepage der ARGE NÖ Heime unter noeheime.at zu finden.

Eine Liste der NÖ Pflegeheime aller Rechtsträger befindet sich im Anhang.

5.2. Weitere Angebote

5.2.1. Tagespflege

Bei der Tagespflege handelt es sich um teilstationäre Betreuung und Pflege während des Tages für pflegebedürftige Menschen mit altersbedingten Beschwerden oder beaufsichtigungsnotwendiger Betreuung.

Tagespflege kann von allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Tagesstätten für ältere Menschen angeboten werden. Der Tagespflegegast hat für die Tagespflege ein Entgelt in Höhe des in der NÖ Pflegeheim Verordnung für die Tagespflege festgelegten Tarifs von € 62,89 (2021) pro Tag zu leisten.

Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung einen Zuschuss zu den Kosten der Tagespflege. Der Antrag auf Zuschuss zur Tagespflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Tagespflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Tagespflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Tagespflegegast.

Die Tagespflege wird bereits von allen NÖ Pflege- und Betreuungszentren und vielen Vertragsheimen angeboten. Die pflegebedürftigen Personen werden als „Tagesgäste“ in den Heimen betreut. Neben den NÖ Pflege- und Betreuungszentren und Vertragsheimen bieten noch folgende private Rechtsträger Tagespflege an:

Tagesstätten privater Träger in NÖ		
Träger/Einrichtung	Standort	Plätze
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Tagesstätte für Senioren	3133 Traismauer	14
NÖ Volkshilfe/Service Mensch GmbH, Seniorentageszentrum mit integr. Kurzzeitpflege	2351 Wr. Neudorf	12
Seniorenzentrum Stadt Haag Finanzierungs- und Errichtungs GmbH, Geriatrisches Tagespflegezentrum	3350 Haag	20
Verein Seniorentageszentrum St. Georgen am Ybbsfelde, Tagesstätte für Senioren	3304 St. Georgen am Ybbsfelde	15
Stadtgemeinde Stockerau, Seniorentageszentrum	2000 Stockerau	14
Stadtgemeinde Schwechat, Seniorenzentrum	2320 Schwechat	30
Stadtgemeinde Wieselburg	3250 Wieselburg	15
Österr. Rotes Kreuz Landesverband NÖ	3390 Melk	16

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

5.2.2. Kurzzeitpflege

Kurzzeitpflege will pflegende Angehörige entlasten, im Krankheitsfall „aus-helfen“ oder auch Urlaub von der Pflege ermöglichen. Kurzzeitpflege kann in allen NÖ Pflegeeinrichtungen (NÖ Pflegeheime, Einrichtungen zur Kurzzeitpflege, Pflegeeinheiten, Pflegeplätze) angeboten werden.

Die Kosten der Kurzzeitpflege orientieren sich an den von der NÖ Landesregierung für die NÖ Pflege- und Betreuungszentren festgelegten Tarifen. Die Höhe des Tarifs ist abhängig von der PflegegeldEinstufung und liegt zwischen € 88,92 und € 189,92 (2021) pro Tag. Das Land NÖ gewährt für Personen mit Hauptwohnsitz in NÖ und Bezug von Pflegegeld im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung für bis zu sechs Wochen im Jahr einen Zuschuss zur Kurzzeitpflege.

Der Antrag auf Zuschuss zur Kurzzeitpflege ist gemeinsam mit dem Antrag auf Aufnahme in die Kurzzeitpflege mit den geforderten Unterlagen beim Anbieter der Kurzzeitpflege vorzulegen. Dieser leitet den Antrag an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter und berücksichtigt den Zuschuss bereits bei der Rechnungslegung an den Kurzzeitpflegegast. Pro Tag ist vom Kurzzeitpflegegast eine Eigenleistung in Höhe von 1/30 von 80 % des Einkommens und 1/30 von 100 % des Pflegegeldes zu erbringen. Die Differenz zu den Gesamtkosten der Betreuung wird als Zuschuss zur Kurzzeitpflege vom Land NÖ übernommen.

5.2.3. Übergangspflege

Übergangspflege ist die Pflege für Menschen, die vom Krankenhaus kommend ein Heim als Überbrückung benötigen, bis sie wieder zu Hause (mit oder ohne Betreuung) leben können. Die Übergangspflege ist eine rehabilitative Pflege und Betreuung im Ausmaß von bis zu zwölf Wochen pro Jahr. Physio- und Ergotherapie sind ein zentraler Bestandteil der Übergangspflege.

Seit dem Jahr 2011 wird Übergangspflege auch in eigenen Übergangspflegezentren angeboten, für die eigene Qualitätskriterien und ein eigener Förder tariff festgelegt wurden.

Waldviertel	32
Haus der Barmherzigkeit Stephansheim Horn	8
PBZ Waidhofen/Thaya	8
PBZ Eggenburg	8
PBZ Zwettl	8
Weinviertel	52
PBZ Mistelbach	16
PBZ Gänserndorf	12
PBZ Hollabrunn	8
PBZ Stockerau	8
PBZ Korneuburg	8
Mostviertel	48
PBZ Amstetten	8
PBZ Melk	16
PBZ Scheibbs	16
PBZ Waidhofen/Ybbs	8
NÖ Mitte	88
PBZ Tulln	24
SeneCura Sozialzentrum Krems	16
PBZ Klosterneuburg	8
PBZ St. Pölten	16
Haus Elisabeth, Caritas St. Pölten	12
Haus St. Louise, Maria Anzbach	12
Industrieviertel	100
PBZ Baden	28
PBZ Mödling	24
PBZ Wr. Neustadt	24
PBZ Neunkirchen	16
PBZ Hainburg	8
Gesamt	320 Plätze

Jedoch können auch alle NÖ Pflegeeinrichtungen, welche über eine Bewilligung gemäß § 49 NÖ SHG verfügen, Übergangspflege anbieten, sofern diese die dafür notwendigen Qualitätskriterien erfüllen.

Die Kosten der Übergangspflege orientieren sich an den in der Pflegeheim Verordnung festgelegten Tarifen von € 165,19 (2021) am Tag in Übergangspflegezentren bzw. von € 109,94 (2021) am Tag in sonstigen NÖ Pflegeeinrichtungen. Der Kostenbeitrag der Hilfesuchenden errechnet sich analog zur Kurzzeitpflege. Ebenso erfolgt die Förderabwicklung analog zur Kurzzeitpflege.

Mit 1. Jänner 2021 ist die von der Landesregierung am 17. November 2020 beschlossene Richtlinie für die Förderung der Übergangspflege in Kraft getreten.

5.2.4. **24-Stunden-Betreuung**

Um betreuungsbedürftigen Menschen und deren Angehörigen eine legale Betreuung rund um die Uhr in den eigenen vier Wänden zu ermöglichen, wurden Modelle zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung seitens des Bundes und des Landes Niederösterreich geschaffen.

Basis dieser Fördermodelle ist das Hausbetreuungsgesetz (HBeG) des Bundes, in welchem die Betreuung von Personen in privaten Haushalten geregelt und legale vertragliche Betreuungsverhältnisse unter Zugrundelegung eines eigenen Betreuungsbegriffes ermöglicht werden.

Voraussetzung für ein Betreuungsverhältnis nach dem Hausbetreuungsgesetz ist ein Pflegegeldbezug zumindest der Pflegegeldstufe 3. Betreuerinnen und Betreuer im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes dürfen Hilfestellungen in der Haushalts- und Lebensführung leisten. Pflegerische und ärztliche Tätigkeiten dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese von diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegefachkräften oder Ärztinnen und Ärzten direkt und nachweislich an die Betreuungsperson übertragen wurden.

Die Betreuung nach dem Hausbetreuungsgesetz kann durch unselbstständige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder durch selbstständige Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer erfolgen. Betreuungskräfte müssen bei einer Rund-um-die-Uhr-Betreuung bei der Gemeinde bzw. beim Magistrat mit Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person angemeldet sein. Unselbstständige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schließen mit der betreuten Person bzw. deren Angehörigen einen Arbeitsvertrag ab und werden von dieser bzw. diesen bei der Gebietskrankenkasse angemeldet. Wer als selbstständige Personenbetreuerin oder selbstständiger Personenbetreuer tätig sein will, muss bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde das Gewerbe Personenbetreuerin oder des Personenbetreuers anmelden. Im Zuge der Gewerbeanmeldung erfolgt auch eine Meldung an die Sozialversicherung und an das zuständige Finanzamt. Bevor die Gewerbeanmeldung durchgeführt wird, hat eine Vorsprache bei der zuständigen Wirtschaftskammer zu erfolgen, bei welcher auch die Neugründerförderung beantragt werden kann.

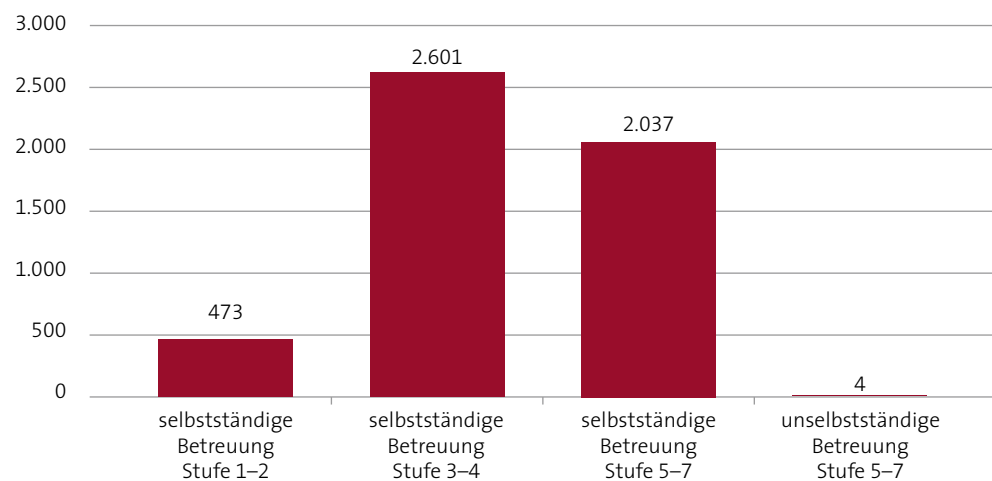
Das NÖ Modell zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung:

Abweichend zum geltenden Bundesmodell besteht beim NÖ Modell ein Förderanspruch bei Pflegegeldbezug der Stufen 1 und 2 (bei nachgewiesener Demenz durch den Hausarzt). Personen, welche zumindest Pflegegeld der Stufe 3 beziehen und welchen bereits vor dem 1. Jänner 2020 eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung gewährt wurde, erhalten weiterhin einer Förderung nach dem NÖ Modell unabhängig von weiteren Pflegegelderhöhungen.

Ziel der Förderung ist es, durch diese finanzielle Unterstützung – die zur pauschalen Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge der Betreuungspersonen gewährt wird – die 24-Stunden-Betreuung für die betreuungsbedürftigen Personen leistbarer zu machen.

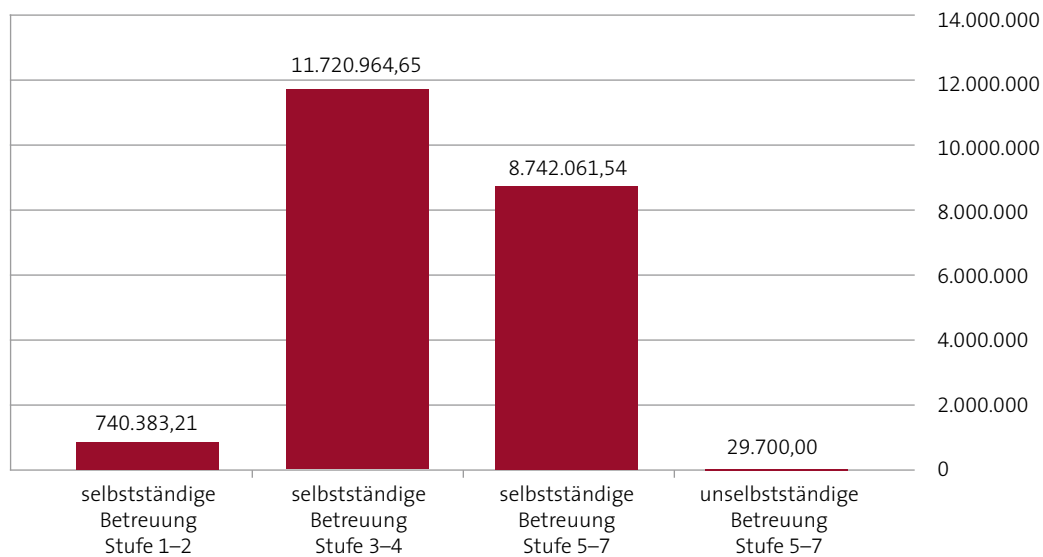
Die nachstehenden Grafiken zeigen – gegliedert in selbstständige bzw. unselbstständige Betreuungsverhältnisse und die jeweiligen Pflegegeldstufen – sowohl die Anzahl der betreuten Personen, die im Jahr 2021 eine Förderung erhalten haben, als auch die Ausgaben 2021 im Rahmen des NÖ Modells zur 24-Stunden-Betreuung.

24-Stunden-Betreuung: Anzahl der betreuten Personen 2021:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

24-Stunden-Betreuung: Ausgaben 2021 (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Kostenersatz für COVID-19 Testungen von 24-Stunden-Betreuerkräften:

Um Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nahmen, auch in Zeiten der COVID-19 Pandemie bestmöglich zu unterstützen, wurde ab 16. März 2020 für privat finanzierte COVID-19 Testungen von Betreuungskräften im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung der Person, die die Kosten der Testung getragen hat, ein Kostenersatz gewährt. Der Kostenersatz betrug bis zu € 85,- und bei ausländischen Tests bis zu € 60,- pro Monat und Betreuungskraft. Pro Betreuungskraft ist ein Kostenersatz pro Monat möglich.

Im Jahr 2021 wurden im Rahmen dieses Kostenersatzes insgesamt € 644.852,13 ausbezahlt.

5.2.5. NÖ Pflege-Hotline

Wie in den letzten Abschnitten dargestellt wurde, gibt es in Niederösterreich eine Vielzahl differenzierter Angebote in der stationären und mobilen Pflege und Betreuung älterer Menschen. Diese reichen von NÖ Pflege- und Betreuungszentren und privaten Pflegeheimen über sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege, Essen auf Rädern, Notruftelefon), ehrenamtlichen Besuchs- und Begleitdiensten bis hin zu Tages-, Kurzzeit- und Übergangspflege. Ebenso gibt es Unterstützung für pflegenden Angehörige, wie zum Beispiel die Urlaubsaktion. Auch werden Grundinformationen zum Thema „Begleitetes Wohnen“ sowie Pflegegeld gegeben. Hinsichtlich der unterschiedlichen Zuständigkeiten (Bund, Land, Gemeinde, diverse Organisationen etc.) im administrativen Bereich, zum Beispiel bei Förderungen, wird Hilfestellung geboten.

Bei der Pflegehotline des Landes NÖ erhalten Pflegebedürftige sowie deren Angehörige Informationen und Unterstützung für eine Entscheidung bei der Auswahl der oben genannten Angebote, um ein individuell passendes Pflegearrangement zu finden. Sollte die Pflege und Betreuung zu Hause nicht mehr möglich sein, wird über die Vorgangsweise bei der Aufnahme in ein NÖ Pflege-, Förder- und Betreuungszentrum bzw. ein privates Pflegeheim informiert.

Zum Schwerpunktthema der 24-Stunden-Betreuung beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pflegehotline telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch in den Räumen des Pflege-Servicezentrums (Landhaus Boulevard, Haus 7, Erdgeschoß). Diese persönlichen Beratungen waren 2021 pandemiebedingt noch reduziert. In komplexen Einzelfällen wird mit dem Entlassungsmanagement der Landeskliniken sowie der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zusammengearbeitet, um eine in der jeweiligen Situation optimale Versorgung der Patientinnen und Patienten bzw. Pflegebedürftigen zu erreichen. Vereinzelt sind auch Vorträge, zum Beispiel in Gemeinden, zu oben angeführten „Pflege-themen“ möglich.

Im Jahr 2021 wurden 7.906 telefonische Anfragen beantwortet und acht Büro- bzw. mobile Beratungen durchgeführt.



Die Pflegehotline ist erreichbar unter der Telefonnummer 02742/9005 DW 9095 von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr oder per E-Mail unter: post.pflegehotline@noel.gv.at

5.2.6. Integrierte Palliativ- und Hospizversorgung in Niederösterreich

Hinter dem Begriff Hospiz und Palliative Care steht die Idee eines umfassenden Sorge- und Betreuungsansatzes, basierend auf mitmenschlicher Solidarität und umfassender professioneller Hilfestellung – in Zeiten schwerer Krankheit bis hin zum Sterben und für An- und Zugehörige auch darüber hinaus. Ziel ist es, ein „Leben bis zuletzt“ durch Linderung von körperlichen, seelischen, sozialen und spirituellen Leiden und konkrete Hilfestellungen zu ermöglichen.

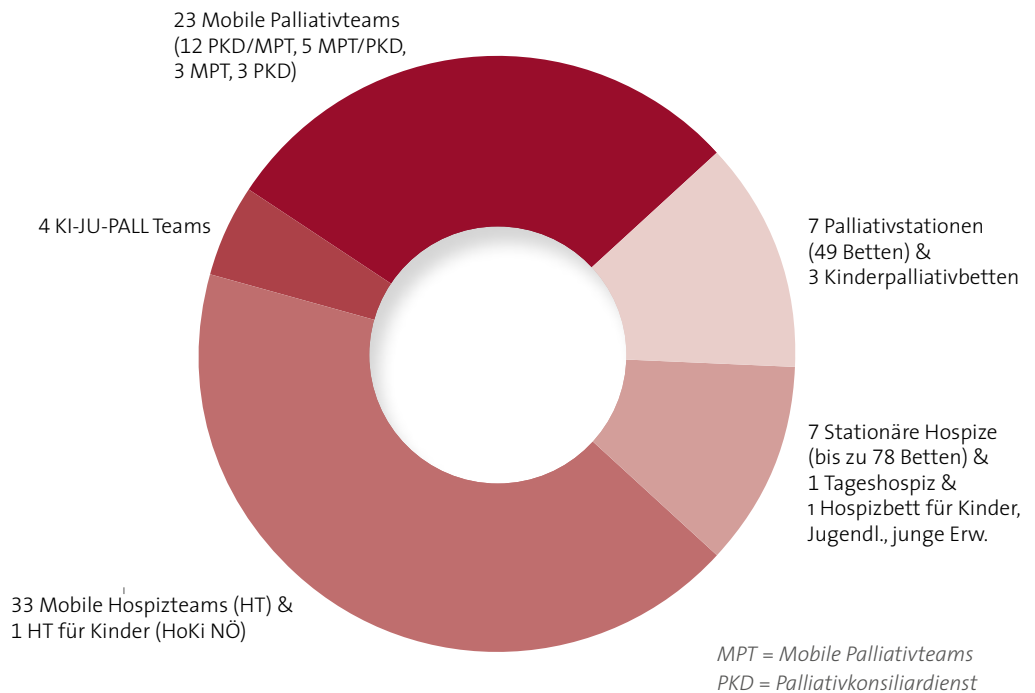
In Niederösterreich wurde aus diesem Grund – im Rahmen des 2006 initiierten Reformpoolprojekts – eine abgestufte, flächendeckende, integrierte Hospiz- und Palliativversorgung strategisch und konsequent entwickelt. 2012 wurde das Reformpoolprojekt mit dem INTEGRI (Österreichischer Preis für Integrierte Versorgung) in der Kategorie gesundheitspolitische Modellfunktion ausgezeichnet. Im Jahr 2018 wurde diese Auszeichnung zum zweiten Male für die weitergeführten und laufenden Qualitätsweiterentwicklungsmaßnahmen in der Palliativversorgung (PalliDoc NÖ) verliehen.

Ziel des gesamten „Integrierten Hospiz- und Palliativversorgungskonzeptes für Niederösterreich“ ist es, eine qualitativ hochwertige Hospiz- und Palliativversorgung für alle Menschen, die sie benötigen, anzubieten. Erreicht wird dies durch die Ergänzung bestehender Strukturen zu einem integrierten, abgestuften, flächendeckenden intra- und extramuralen Netzwerk des Gesundheits- und Sozialwesens.

Die Finanzierung der nicht LKF-finanzierten Strukturen wurde mit Ende des Reformpoolprojekts (2013) durch den Niederösterreichischen Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) übernommen. Im Rahmen der für NÖ definierten Zielsteuerung Gesundheit wird die Integrierte Hospiz- und Palliativversorgung als integriertes Versorgungsprogramm weiter umgesetzt.

Die spezialisierten Angebote im stationären Bereich (Akut- und Langzeitbereich) sowie im häuslichen Bereich werden in der folgenden Abbildung dargestellt:

Spez. Hospiz- und Palliativversorgung in Niederösterreich:



→ Mobile Hospizteams

Tragende Säule der Hospizbewegung sind die Mobilen Hospizteams. Die Teams arbeiten eng mit anderen Fachdiensten in der palliativen Versorgung zusammen und bieten Palliativpatientinnen und Palliativpatienten sowie deren Angehörigen mitmenschliche Begleitung und Beratung in der Zeit des Abschieds und der Trauer. 2021 waren in Niederösterreich 33 Teams tätig, von welchen 31 eine Landesförderung erhielten.

Die mobilen Hospizteams bieten folgende Leistungen an:

- Begleitung und Unterstützung von Patientinnen und Patienten und Angehörigen zu Hause, im Pflegeheim oder im Krankenhaus
- Einfaches „Dasein“ und Zusammensein mit den Kranken und den Angehörigen
- Zeit haben für Gespräche, für Trost und Beistand
- Raum schaffen für Gefühle wie Angst, Verlassenheit oder Traurigkeit
- Entlastung von Angehörigen, damit diese die Möglichkeit haben, sich auszuruhen, Zeit für sich zu finden, sich um die eigenen Bedürfnisse kümmern zu können und so selbst bei Kräften zu bleiben
- Zusammenarbeit (mit Hausärztinnen und Hausärzten, sozialen Diensten, Kliniken)

Um die Finanzierung der Vereine zu sichern, traten per 1. Juli 2002 die Richtlinien für die Förderung der mobilen Hospizteams im Rahmen der Hospizinitiative NÖ in Kraft. Unter der Voraussetzung, dass ein Hospizteam zumindest aus zehn qualifizierten, ehrenamtlichen Hospizbegleiterinnen und Hospizbegleitern und mindestens einer hauptamtlichen koordinierenden Fachkraft besteht, werden die mobilen Hospizteams vom Land NÖ gefördert.

Die Förderung besteht aus einem Sockelbetrag und – abhängig von der Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl des Betreuungsgebietes – einem Einwohnerinnen- und Einwohnerzuschlag. Für die Berechnung der Förderhöhe für ein Hospizteam ist die Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl im jeweiligen Betreuungsgebiet ausschlaggebend. Die Betreuungsgebiete richten sich nach geografischen Gegebenheiten und können Bezirksgrenzen überschreiten.

Im Jahr 2021 konnten vom Land NÖ insgesamt € 869.405,- ausbezahlt werden. Die Höhe des Sockelbetrags betrug € 25.625,- und die Höhe des Zuschlags pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner € 1.230,-.

a) Betreuungsgebiete < als 35.000 Einwohnerinnen und Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- kein Einwohnerinnen- und Einwohnerzuschlag

b) Betreuungsgebiete zwischen 35.000 und 70.000 Einwohnerinnen und Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr (maximal 1 Hospizteam)
- Zuschlag € 1.230,- pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner

c) Betreuungsgebiete > als 70.000 Einwohnerinnen und Einwohner

- Sockelbetrag € 25.625,- pro Jahr und pro Team (mehrere Teams möglich)
- Zuschlag € 1.230,- pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner

Sind zwei bzw. mehrere Hospizteams tätig, wird der Einwohnerinnen- und Einwohnerzuschlag des gesamten Betreuungsgebietes auf die Teams im gleichen Verhältnis aufgeteilt.

→ Hospizbegleitung für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Für die Begleitung betroffener Kinder und deren An- und Zugehörigen steht ein Hospizteam mit speziell ausgebildeten ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von HoKi NÖ (Landesverband Hospiz NÖ) zur Verfügung. Dieses Team wird durch eine Förderung des NÖGUS unterstützt.

→ Mobile Palliativteams / Palliativkonsiliardienste

Mobile Palliativstrukturen sind multiprofessionelle und interdisziplinär tätige Teams, die ihre Expertise betreuenden Gesundheitsfachkräften in allen Bereichen der Gesundheitsgrundversorgung (Akutbereich, Langzeitbereich, Familie/Zuhause) beratend und unterstützend zur Verfügung stellen (bspw. Schmerztherapie, spezialisierte Palliativpflege, psychosoziale Begleitung). Die Beratung durch ein Palliativteam kann jedoch auch von Patientinnen und Patienten sowie An- und Zugehörigen direkt angefragt werden.

Im Jahr 2021 waren in ganz Niederösterreich insgesamt 23 Teams in mobilen Palliativstrukturen tätig. Davon arbeiten 17 Teams als kombinierte Teams struktur- und institutionsübergreifend sowohl in den Kliniken als auch im häuslichen Bereich bzw. im Langzeitpflege- und Betreuungsbereich, um größtmögliche Versorgungskontinuität zu gewährleisten. Entsprechend ihrer örtlich-strukturellen Verankerung und je Versorgungsauftrag werden sie als Palliativkonsiliardienst/ Mobiles Palliativteam (= PKD/MPT mit Standort Klinikum) oder als Mobiles Palliativteam/Palliativkonsiliardienst (= MPT/PKD mit Standort an Pflege- und Betreuungszentren oder Vereinen) bezeichnet. Die Finanzierung der Teams erfolgt über den NÖGUS.

Die Verteilung nach Standorten in den Gesundheitsregionen ist wie folgt:

12 PKD/MPT (verortet an Landes- und Universitätskliniken):

Region Mitte: Krems, Lilienfeld, St. Pölten

Region Mostviertel: Amstetten, Scheibbs

Region Waldviertel: Gmünd, Horn, Waidhofen an der Thaya, Zwettl

Region Weinviertel: Hainburg/Schwechat, Hollabrunn, Mistelbach

5 MPT/PKD:

Region Mitte: Tulln (Pflege- und Betreuungszentrum)

Region Mostviertel: Melk (Pflege- und Betreuungszentrum) und Waidhofen an der Ybbs (Johanniter NÖ-Wien)

Region Weinviertel: Korneuburg/Stockerau (Caritas Wien)

Thermenregion: Neunkirchen (Caritas Wien)

3 PKD und 3 MPT:

Sechs weitere Teams in der Thermenregion sind ausschließlich als Palliativkonsiliardienste oder Mobile Palliativteams tätig. Zum einen sind dies die drei Palliativkonsiliardienste (PKD) in den niederösterreichischen Landeskliniken Baden, Mödling und Wiener Neustadt. Zum anderen leisten die mobilen Palliativteams (MPT) im häuslichen und im Langzeitpflege- und Betreuungsbereich Unterstützung mit den Standorten Baden (Verein Hospizbewegung Baden), Mödling (Verein Hospiz Mödling) und Wiener Neustadt (Pflege- und Betreuungszentrum).

→ **Mobile Palliativteams für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene**

Für die Begleitung betroffener Kinder und deren An- und Zugehörigen gibt es bereits seit 2007 vier KI-JU-PALL Teams (Verein MOKI NÖ), die eng mit den Mobilien Palliativteams für Erwachsene zusammenarbeiten.

Die organisations- und strukturübergreifende Koordination und Qualitätsentwicklung erfolgt über den NÖGUS in Zusammenarbeit mit dem Landesverband Hospiz NÖ.

→ **Palliativstationen**

Palliativstationen sind eigenständige Stationen innerhalb von bzw. im Verbund mit einem Akutkrankenhaus, die auf die Versorgung von Palliativpatientinnen und Palliativpatienten in besonders komplexen Problemsituationen spezialisiert sind. Ein multiprofessionelles, interdisziplinär tätiges Team kümmert sich in einem ganzheitlichen Ansatz um Patientinnen und Patienten und deren An- und Zugehörige bei komplexen medizinischen, pflegerischen und/oder psychosozialen Problemlagen. Ziel ist die Entlassung nach Hause bei verbessertem Wohlbefinden, in enger Zusammenarbeit mit den Akteurinnen und Akteuren der Grundversorgung, wie niedergelassene Ärztinnen und Ärzten und Hauskrankenpflege, unterstützt durch die Betreuung und Begleitung mobiler Palliativ- und Hospizteams.

Im Jahr 2021 gab es gesamt 49 Palliativbetten an folgenden NÖ Landes- und Universitätskliniken: Hohegg (sechs Betten), Krems (acht Betten), Lilienfeld (acht Betten), Mistelbach (sechs Betten), Scheibbs (acht Betten) und Waidhofen/Thaya (acht Betten). Im Landesklinikum Baden (Planung: zehn Betten) standen nach einer Teileröffnung im Herbst 2017 im Jahr 2021 fünf Betten zur Verfügung.

→ **Stationäre Kinderpalliativbetreuung**

Seit 2013 werden drei Kinderpalliativbetten am Landesklinikum Mödling-Baden für die spezialisierte Betreuung von Kindern und Jugendlichen angeboten.

→ **Stationäre Hospize**

Stationäre Hospize sind strukturell an einer Langzeitpflegeeinrichtung angeschlossen. In stationären Hospizen werden Palliativpatientinnen und Palliativpatienten betreut, bei denen eine Behandlung im Akutkrankenhaus bzw. auf den darin angesiedelten Palliativstationen nicht erforderlich und eine Betreuung zu Hause oder in einer Pflege- und Betreuungseinrichtung nicht mehr möglich ist.

Das Angebot umfasst seit 2016 insgesamt 78 Betten, welche sich auf folgende Standorte aufteilen:

	geförderte Plätze
Waldviertel	9 Plätze
Haus der Barmherzigkeit Horn (Stephansheim)	9 Plätze
Weinviertel	9 Plätze
PBZ Mistelbach	9 Plätze
Mostviertel	15 Plätze
PBZ Melk	15 Plätze
NÖ Mitte	25 Plätze
PBZ Tulln	15 Plätze
PBZ St.Pölten	10 Plätze
Industrieviertel	20 Plätze
PBZ Mödling	10 Plätze
PBZ Wr. Neustadt	10 Plätze
Gesamt	78 Plätze

→ Tageshospiz

Ein Tageshospiz (Standort Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten) bietet Palliativpatientinnen und Palliativpatienten die Möglichkeit, tagsüber außerhalb ihrer gewohnten Umgebung an verschiedenen Aktivitäten teilzuhaben und entlastet betreuende Angehörige tagsüber. Es bietet Behandlung, Begleitung sowie psychosoziale Angebote.

→ Hospizplatz für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Ein Hospizplatz für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und ihre Familien steht im Hilde Umdasch Haus zur Verfügung.

→ Hospizkultur und Palliative Care im Pflegeheim – HPCPH

Die Implementierung von Hospizkultur und Palliative Care in Pflegeheimen und Pflege- und Betreuungszentren hat das Ziel, Bewohnerinnen und Bewohnern eine optimale palliative Versorgung zu ermöglichen.

Anhand eines österreichweiten Konzeptes wird seit 2009 in NÖ an der HPCPH-Implementierung gearbeitet. Derzeit wird HPCPH in 44 Häusern in NÖ umgesetzt.

VSD Vorsorgedialog®

Der Vorsorgedialog ist ein Instrument der vorausschauenden Planung für Pflegeheime, mobile Pflege und Betreuungsdienste sowie Arztpraxen. Der Vorsorgedialog ist ein Kommunikationsinstrument zur Erfassung des aktuellen, voraus verfügbaren Patientinnen- und Patientenwillens. Den Patientinnen und Patienten wird dadurch die Gelegenheit geboten, ihr Selbstbestimmungsrecht rechtzeitig wahrzunehmen und entsprechende Handlungsanweisungen für einen späteren Zeitpunkt – bei einem eventuellen Verlust der Entscheidungsfähigkeit – festzulegen. Sollten die Patientinnen und Patienten nicht mehr entscheidungsfähig sein, ist das Ziel des Vorsorgedialogs, den mutmaßlichen Willen der Patientinnen und Patienten möglichst authentisch zu erfassen.

Der VSD Vorsorgedialog® ist ein strukturiertes Gespräch zwischen Betroffenen, betreuenden Pflegenden, Ärztinnen und Ärzten sowie, wenn gewünscht, den Angehörigen. Er ist rechtlich im Erwachsenenschutzgesetz (§ 239 Abs. 2 ABGB) verankert. In NÖ wird der VSD derzeit in zehn Einrichtungen der stationären Altenpflege angeboten.

Ausblick 2022

Im Februar und März 2022 wurden im Nationalrat und Bundesrat das Hospiz- und Palliativfondsgesetz beschlossen. Mit diesem Gesetz soll der Bereich der Hospiz- und Palliativversorgung in eine Regelfinanzierung überführt werden. Der Fonds wird von 2022 bis 2024 seitens des Bundes mit € 108 Mio. dotiert. Zusätzlich zur Finanzierung des Bundes sollen mindestens ein weiteres Drittel das Land und maximal ein Drittel die Sozialversicherungsträger beisteuern. Dadurch soll die Drittelfinanzierung aus der zuvor geltenden Regelung im Pflegefondsgesetz weitergeführt werden.

5.3. Pflegegeld

Das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines monatlichen Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Menschen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern sowie die Möglichkeit, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen.

Pflegegeld gebührt, wenn man aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung der ständigen Betreuung und Hilfe bedarf.

Der Pflegebedarf muss voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern.

Je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfes wird das Pflegegeld in sieben Pflegestufen zuerkannt:

Höhe des Pflegebedarfes	monatlich
	ab 1.1.2021
Stufe 1: Pflegebedarf monatlich mehr als 65 Stunden	€ 162,50
Stufe 2: Pflegebedarf monatlich mehr als 95 Stunden	€ 299,60
Stufe 3: Pflegebedarf monatlich mehr als 120 Stunden	€ 466,80
Stufe 4: Pflegebedarf monatlich mehr als 160 Stunden	€ 700,10
Stufe 5: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist	€ 951,00
Stufe 6: Pflegebedarf monatlich mehr als 180 Stunden, wenn zeitlich unkoordinierte Betreuungsmaßnahmen erforderlich sind	€ 1.327,90
Stufe 7: Pflegebedarf monatlich mindestens 180 Stunden, wenn keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten möglich sind	€ 1.745,10

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Das Pflegegeld wird zwölf Mal pro Jahr ausbezahlt und unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Mit Inkrafttreten des Pflegegeldreformgesetzes 2012, BGBl. I Nr. 58/2011 am 1. Jänner 2012, übernahm die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) die Vollziehung der Pflegegelder der Länder mit Ausnahme der pensionierten Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten. Die Zuständigkeit für pensionierte Landes- und Gemeindebeamtinnen und -beamten ging auf die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA) über. Seitdem kommen für alle pflegebedürftigen Menschen die Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes zur Anwendung.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Anzahl der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher (des Bundes) in Niederösterreich, per Dezember 2021.

Zahl der Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher:

Stufe	Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher		
	Männer und Frauen	Männer	Frauen
Gesamt	92.610	35.034	57.576
1	25.729	9.488	16.241
2	20.069	7.711	12.358
3	16.278	6.393	9.885
4	15.191	5.713	9.478
5	10.235	3.573	6.662
6	2.974	1.352	1.622
7	2.134	804	1.330

Quelle: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Am 2. Juli 2019 wurde von allen im Nationalrat vertretenen Parteien eine Änderung des Bundespflegegeldgesetzes, welche eine jährliche Erhöhung des Pflegegeldes vorsieht, einstimmig beschlossen. Die Erhöhung des Pflegegeldes wird ab 1. Jänner 2020 und in der Folge mit Wirkung vom 1. Jänner jedes Jahres mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor nach § 108f ASVG erfolgen.

Ausblick 2022

Der Bund hat im Mai 2022 eine Pflegereform angekündigt. Diese Reform enthält auch eine Novellierung des Pflegegeldes. Davon umfasst sind u. a. folgende Punkte:

- Erhöhung des Erschwerniszuschlages bei der Pflegegeldeinstufung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen
- Entfall der Anrechnung eines Betrages von € 60 von der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld
- Leistung eines Angehörigenbonus
- Verlängerung der Antragsfrist beim Pflegekarenczgeld
- Zuwendungen für die Inanspruchnahme von Pflegekursen

Die Novelle soll voraussichtlich am 1. Jänner 2023 in Kraft treten.



6. Soziale Dienste



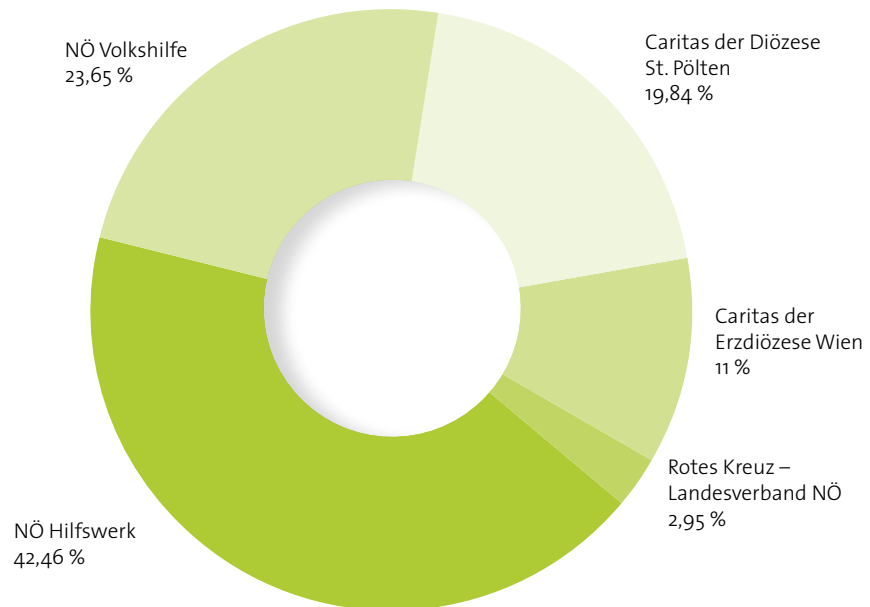
6.1. Sozialmedizinische und soziale Betreuungsdienste in Niederösterreich (SSMD)

Die derzeit geltenden Richtlinien zur Durchführung und Förderung der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste in Niederösterreich sind mit 1. Jänner 2022 in Kraft getreten. Sie regeln einerseits die reguläre Betreuung und Pflege bis zur 60. Einsatzstunde und die intensive Betreuung und Pflege ab der 61. bis zu max. 120 Stunden pro Monat.

Die sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste sollen flächendeckend in Niederösterreich Personen mit akuten oder chronischen Erkrankungen die Möglichkeit bieten, möglichst lange in der gewohnten Umgebung gepflegt zu werden. Durch die Zusammenarbeit von Fachkräften aus den verschiedenen Sozial- und Pflegeberufen werden derzeit die Leistungen an 175 (= Stand Dezember 2021) Sozialstationen angeboten. Die sozialmedizinischen und sozialen Dienste umfassen die Unterstützung der Pflege und Betreuung durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen, Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten, Diplomsozialbetreuerinnen und Diplomsozialbetreuer Altenarbeit, Fachsozialbetreuerinnen und Fachsozialbetreuer Altenarbeit, Pflegeassistentinnen und Pflegeassistenten, Heimhelferinnen und Heimhelfer, Familienhelferinnen und Familienhelfer sowie die therapeutischen Hilfen.

Im Jahresdurchschnitt waren 2021 monatlich ca. 4.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Die insgesamt 175 Sozialstationen werden vom Hilfswerk NÖ, der Volkshilfe NÖ, der Caritas der Diözese St. Pölten, der Caritas der Erzdiözese Wien und dem Roten Kreuz – Landesverband NÖ betrieben.

Die Marktanteile der einzelnen Organisationen – Anteil am Leistungsnachweis des Jahres 2021 – stellen sich wie folgt dar:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Jahr 2021 wurden monatlich durchschnittlich 16.780 Hilfeempfangenden und Hilfeempfänger mit insgesamt 3.594.698 Einsatzstunden betreut. Im Zusammenhang mit dem Pflegefondsgesetz und den Vorgaben zur Pflegedienstleistungsstatistik wurden 2013 die Stunden für Case- und Caremanagement erstmals gesondert ausgewiesen. 2021 wurden ca. 42.200 Einsatzstunden im Rahmen des Case- und Caremanagement durch diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal geleistet und monatlich durchschnittlich 7.876 Personen unterstützt.

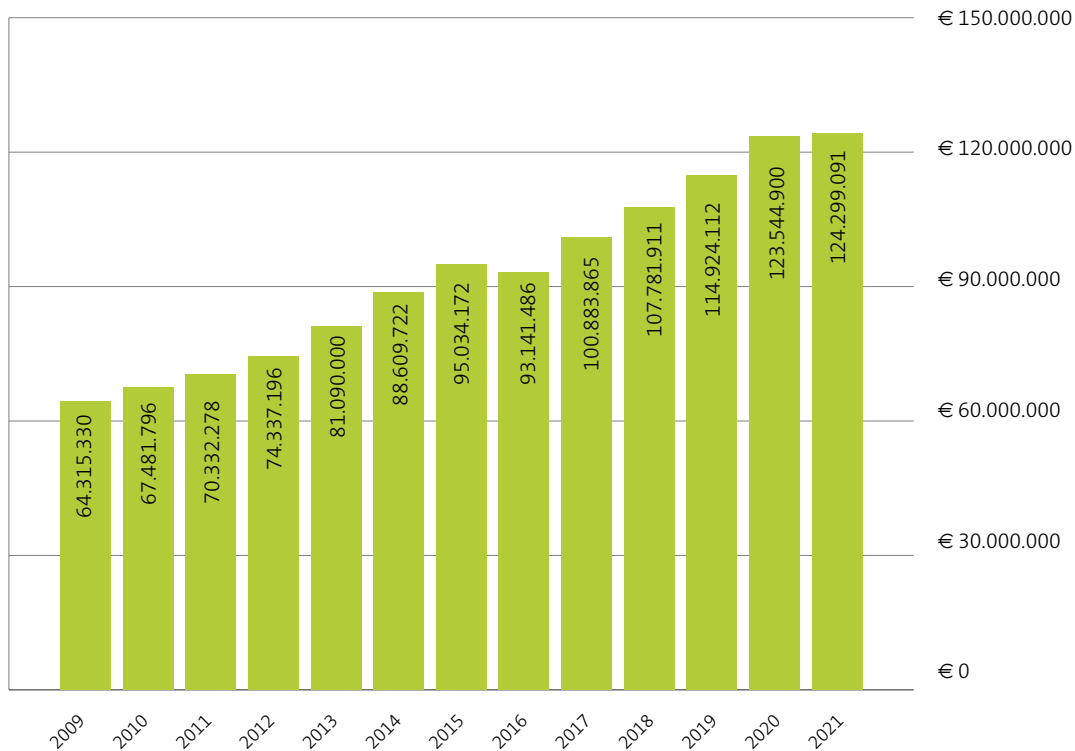
Die Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Dienste im Rahmen der Regulärbetreuung bis max. 60 Einsatzstunden wurden durch Landes-, NÖGUS- und Sozialversicherungsmittel finanziert.

Die Mittel für das Jahr 2021 betrugen:

Sozialhilfemittel	€ 77.238.278,79
NÖGUS	€ 34.056.000,00
Krankenkassen-Mittel	€ 2.190.000,00

Die in der folgenden Darstellung angeführten Förderungen beinhalten ab dem Jahr 2018 auch die Mittel für die Intensivbetreuung und den Sozialen Alltagsbegleiter.

Förderungen – Land – NÖGUS – Krankenkasse:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Kostenbeitragsberechnung

Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsatzstunden haben die betreuten Personen einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zu leisten. Dieser Kostenbeitrag pro Einsatzstunde wird sozial gestaffelt und berücksichtigt die Sorgepflichten der Hilfeempfängerin und des Hilfeempfängers. Der Kostenbeitrag pro Einsatzstunde ergibt sich aus einem Einkommensanteil (1,1 % der Bemessungsgrundlage) und einem Pflegegeldanteil von € 6,32 für 2021.

Die Bemessungsgrundlage errechnet sich daher wie folgt:

Einkommen Hilfeempfängerin und Hilfeempfänger

+ Einkommen Ehepartnerin und Ehepartner bzw.

Lebensgefährtin oder Lebensgefährte

– **eventuelle Absetzbeträge**

= BEMESSUNGSGRUNDLAGE

Folgende Absetzbeträge sind bis zu einem Einkommen von € 1.540,- zu berücksichtigen:

€ 204,- Absetzbetrag für die Hilfeempfängerin oder den Hilfeempfänger, € 160,- Absetzbetrag für jede weitere Person, welche aus diesem Einkommen überwiegend den Lebensunterhalt bestreitet (Ehegattin oder Ehegatte, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte, Kinder). Für die Absetzbeträge gibt es Einschleifregelungen.

Der Mindestkostenbeitrag (€ 11,35 für 2021) wird Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern mit einem Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2021: Alleinstehende € 949,46 und Ehepaare € 1.497,86, beide Beträge sind Nettobeträge) und darunter in Rechnung gestellt.

Der maximale Kostenbeitrag pro Einsatzstunde betrug 2021 für:

Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal	€ 35,45
Pflegfachassistentin und Pflegefachassistenten	€ 32,30
Pflegeassistentin und Pflegeassistenten	€ 29,17
Fachsozialbetreuerin und Fachsozialbetreuer mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 29,17
Diplomsozialbetreuerin und Diplomsozialbetreuer mit Schwerpunkt „Altenarbeit“	€ 29,17
Heimhelferin und Heimhelfer	€ 25,40

Für Einsatzstunden, welche an Sonn- und Feiertagen bzw. in der Nacht geleistet werden, wird den Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfängern ein Zuschlag von 100 % in Rechnung gestellt.

Maximaler monatlicher Kostenbeitrag

Grundsätzlich errechnet sich der Kostenbeitrag pro Monat wie folgt:

→ geleistete Einsatzstunden x errechnetem Kostenbeitrag pro Einsatzstunde.

Nach Abzug des Kostenbeitrages muss der betreuten Person zumindest ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2021: Alleinstehende € 949,46 und Ehepaare € 1.497,86, beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes verbleiben.

Vom Pflegegeld musste 2021 zumindest ein Betrag in der Höhe des gemäß § 12 Abs. 4 des Bundespflegegeldgesetzes festgelegten Taschengeldes (dies entsprach 10 % der Pflegegeldstufe 3: € 46,70) der Hilfe empfangenden Person zur Deckung des weiteren Pflegebedarfs verbleiben. Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher der Stufen 3, 4 und 5 mussten zumindest 20 % des Pflegegeldes verbleiben, Pflegegeldbezieherinnen und Pflegegeldbezieher der Stufen 6 und 7 zumindest 30 % des Pflegegeldes.

Die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld betragen 2021:

→ bei Pflegegeld der Stufe 1	€ 46,70
→ bei Pflegegeld der Stufe 2	€ 46,70
→ bei Pflegegeld der Stufe 3	€ 93,40
→ bei Pflegegeld der Stufe 4	€ 140,00
→ bei Pflegegeld der Stufe 5	€ 190,20
→ bei Pflegegeld der Stufe 6	€ 398,40
→ bei Pflegegeld der Stufe 7	€ 523,50

Der Pflegegeldanteil im Kostenbeitrag pro Einsatzstunde und die zu verbleibenden Reste vom Pflegegeld werden seit 2020 jährlich neu berechnet und entsprechend der Valorisierung des Pflegegeldes gem. § 5 Abs. 2 Bundespflegegeldgesetz angepasst.

Beispiel (für 2021):

Alleinstehende Person, monatliches Einkommen (Pension) von € 1.430,- netto, Pflegegeldbescheid über die Stufe 3 (€ 466,80), Mindestrest vom Pflegegeld der Stufe 3 (€ 93,40):

Rechnung:

a) Kostenbeitrag pro Stunde:

€ 1.430,- Einkommen

€ - 204,- Absetzbetrag für Alleinstehende

€ 1.226,-

€ 13,49 = 1,1 %

€ 6,32 = Pflegegeldanteil

€ **19,81** = Kostenbeitrag pro Stunde

b) Maximale Kostenbelastung pro Monat

€ 1.430,- Einkommen

€ - 949,46 Ausgleichszulage für Alleinstehende

€ 480,54

€ 466,80 PG

€ - 93,40 PG-Rest

€ 373,40

€ 480,54

€ 373,40

€ **853,94** maximaler Kostenbeitrag pro Monat

Intensivbetreuung (ab der 61. Stunde)

Intensivbetreuung bedeutet, dass eine pflegebedürftige Person dauerhaft mehr als 60 Stunden Pflege und Betreuung benötigt.

Für die Intensivbetreuung werden der pflegebedürftigen Person ab der 61. Stunde die Normkosten je Qualifikation der eingesetzten Berufsgruppe in Rechnung gestellt.

Kann eine pflegebedürftige Person diese Kosten nicht aus dem eigenen Einkommen und Pflegegeld bezahlen, so kann ein Antrag auf Intensivbetreuung und Kostentragung eingebracht werden.

Der pflegebedürftigen Person muss jedenfalls ein Einkommen in der Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes (2021: Alleinstehende € 949,46 und Ehepaare € 1.497,86, beide Beträge sind Nettobeträge) zur Deckung des Lebensunterhaltes und ein (weiter oben beschriebener) Mindestrest vom Pflegegeld verbleiben.

Vor Abschaffung des Vermögensregresses war diese Form der Betreuung der stationären Pflege gleichgestellt und es musste auch vorhandenes Vermögen etc. eingesetzt werden.

Durch die Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen sind die Stunden im Rahmen der Sozialhilfe massiv gestiegen.

Im Jahr 2019 wurden 185.008 Einsatzstunden geleistet und mit € 8,6 Mio. an Sozialhilfemittel gefördert. Im Jahr 2020 stiegen die Intensivbetreuungen wohl auch aufgrund der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf 207.316 Einsatzstunden und dafür wurden rund € 10,3 Mio. an Sozialhilfemittel aufgewendet.

2021 wurden die Richtlinien im Bereich der Intensivbetreuung adaptiert und ein Rahmenkontingent für die Rechtsträger festgelegt. Von den Rechtsträgern wurden 2021 197.283,75 Einsatzstunden erbracht. Seitens der Sozialhilfe wurden dafür rund € 9,9 Mio. Sozialhilfemittel eingesetzt.

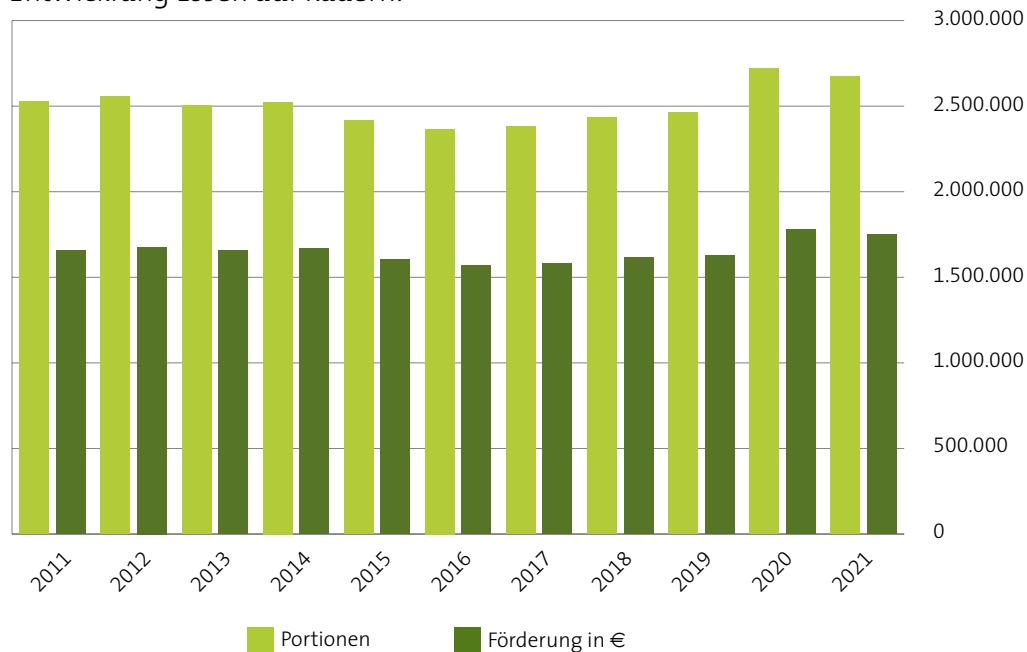
6.2. Essen auf Rädern

Diese Leistung, die vor allem älteren Menschen ein Verbleiben in ihren eigenen vier Wänden ermöglicht, wird von 128 Gemeinden und von 133 anderen Rechtsträgern (NÖ Hilfswerk, NÖ Volkshilfe, Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Pfarren, Sozialhilfvereinen etc.) durchgeführt. Das Menüangebot ist je nach Anbieter unterschiedlich. Meist gibt es die Wahl zwischen Normalkost, Schonkost, Diabetikerkost und fleischloser Kost.

Die Aktion „Essen auf Rädern“ umfasst die Zubereitung und Zustellung von Menüs. Die Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger haben selbst für die Herstellkosten des Essens aufzukommen. Das Land Niederösterreich gewährt Zuschüsse zu den Kosten der Zustellung. Im Berichtszeitraum wurde für die Zustelldienste pro Portion eine Förderung von € 0,76 geleistet. Ab der 7.000. Portion reduziert sich dieser Beitrag auf € 0,55.

Diese Leistung wurde 1978 eingeführt und stieg bis 2010 stetig an. Seither bleibt die Nachfrage annähernd gleich. Im Jahr 2021 wurden 2.670.910 Portionen direkt an die Haustür gebracht, die Förderung dafür betrug € 1.751.263.

Entwicklung Essen auf Rädern:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aus dieser Grafik ist erkennbar, dass durch die große Anzahl von Anbietern ein flächendeckendes Angebot für das Service „Essen auf Rädern“ in NÖ gegeben und der Bedarf ausreichend gedeckt ist. Es ist ersichtlich, dass die Coronapandemie eine stärkere Nachfrage nach Essen auf Rädern ausgelöst hat.

6.3. Notruftelefon

Das Notruftelefon bietet älteren, kranken oder pflegebedürftigen Personen, welche alleine leben, an 365 Tagen im Jahr Sicherheit rund um die Uhr. Im Notfall wird durch einen einfachen Druck am Knopf des Funksenders am Armband oder an der Halskette ein automatischer Notruf ausgelöst. In der Reihenfolge der eingespeicherten Nummern wird man mit benachbarten oder verwandten Personen oder den Tag und Nacht besetzten Zentralen bzw. Rettungsgesellschaften verbunden.

Das Notruftelefon kann über die Trägerorganisationen der sozialen Dienste angeboten werden und wurde im Jahr 2021 unter bestimmten Voraussetzungen mit einem monatlichen Mietkostenzuschuss von € 21,03 gefördert.

Der Antrag auf Übernahme der Mietkosten eines Notruftelefons ist im Wege der Trägerorganisationen einzubringen. Trägerorganisationen sind derzeit Hilfswerk NÖ, Volkshilfe NÖ, Caritas der Diözese St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien und das Österreichische Rote Kreuz Landesverband NÖ.

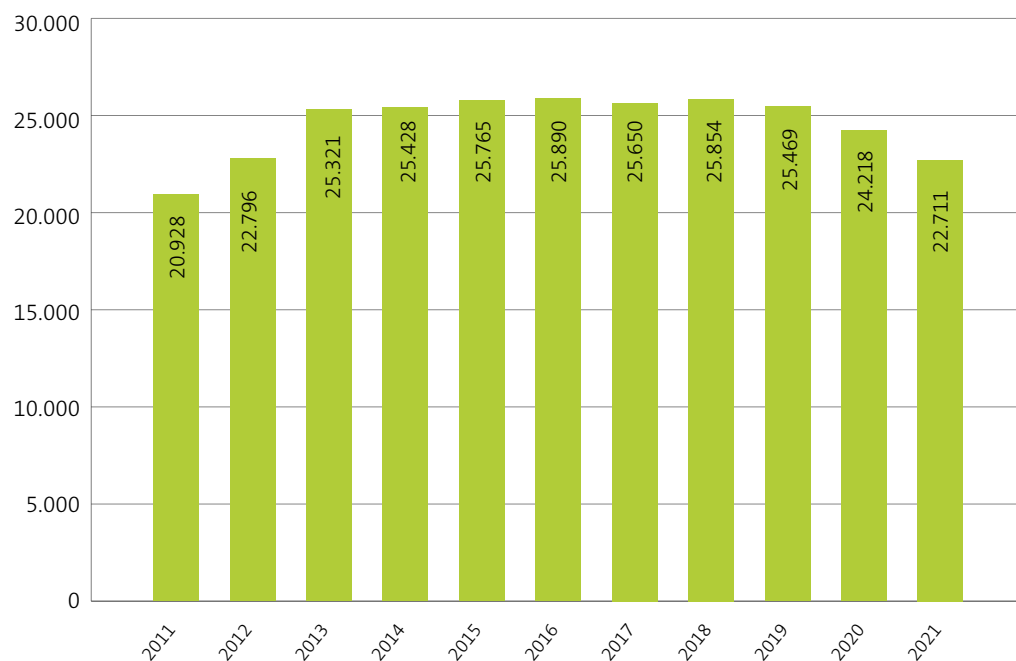
Die Voraussetzungen einer Förderung sind

- Einkommensnachweis (Pensionsabschnitt) – Pflegegeld und Familienbeihilfe zählen nicht als Einkommen
- Bescheinigung der Hausärztin bzw. des Hausarztes
- ev. Nachweis über außerordentliche Ausgaben (z. B. insulinabhängige oder altersbedingte Diabetes)
- das Haushaltseinkommen darf die Einkommensgrenzen für die Fernsprechgundgebührenbefreiung des Gebühren Info Service (GIS) in der jeweils geltenden Höhe nicht überschreiten (2021: Nettohaushaltseinkommen für Alleinstehende € 1.120,54 und für Ehepaare € 1.767,76).

Im Jahr 2021 wurden 22.711 Monatsmieten mit insgesamt € 477.612,33 gefördert.

Durch das Notruftelefon konnte vielen Menschen ein Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden. Dadurch standen stationäre Pflegeplätze für Menschen mit höherem Betreuungs- und Pflegebedarf zur Verfügung.

Geförderte Monatsmieten Notruftelefon:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

6.4. Soziale Alltagbegleitung

Das Angebot der Sozialen Alltagbegleitung bietet eine mehrstündige Entlastung pflegender Angehöriger für betreuungsbedürftige Menschen in Niederösterreich.

Für dieses Angebot wurden in der zweiten Jahreshälfte 2017 die rechtlichen Rahmenbedingungen im Sozialbetreuungsberufegesetz geschaffen und ein Curriculum entwickelt.

Soziale Alltagbegleiterinnen und Alltagbegleiter

- leisten Betroffenen Gesellschaft, hören zu, führen Gespräche, lesen vor
- animieren Betroffene zu gemeinsamen Beschäftigungen, wie z. B. Spielen, Basteln, Kochen etc.
- erledigen gemeinsam mit den Betroffenen Besorgungen, begleiten bei Spaziergängen, motivieren zu kleinen Unternehmungen im Alltag etc.
- leisten während des Einsatzes gegebenenfalls erforderliche Hilfestellungen bei alltäglichen Verrichtungen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten
- dokumentieren die erbrachten Leistungen

Soziale Alltagbegleiterinnen und Alltagbegleiter übernehmen keine Grundpflege und medizinisch-therapeutischen Leistungen, Haushaltsreinigungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsleistungen (Haus/Wohnung, Garten etc.).

Des Weiteren ersetzen die Sozialen Alltagbegleiterinnen und Alltagbegleiter nur in Ausnahmefällen die Einsätze der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste, sofern die Leistungen durch die Sozialen Alltagbegleiterinnen und Alltagbegleiter erbracht werden dürfen.

Das Angebot ist nicht auf kurzfristige Einsätze ausgelegt – die Mindesteinsatzdauer beträgt zwei Stunden und soll sechs Stunden nicht überschreiten.

Das Pilotprojekt zur Sozialen Alltagbegleitung ab 2018 bis Ende 2021 wurde von der Universität Wien, Institut für Pflegewissenschaften wissenschaftlich begleitet.

Die Evaluierung der erweiterten Pilotphase hat gezeigt, dass Soziale Alltagbegleitung eine wichtige Ergänzung der bestehenden Leistungsangebote darstellt und diese Form des Angebotes eine Entlastung pflegender Angehöriger bewirken kann.

Mit Inkrafttreten der Richtlinie zur Durchführung der Förderung der Sozialen Alltagsbegleitung in NÖ am 1. Jänner 2022 wurde das Leistungsangebot in die Regelfinanzierung überführt.

Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung des Landes:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellt
- Hauptwohnsitz in NÖ
- Bezug von Pflegegeld
- Abklärung des Einsatzes durch diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegepersonen und Dokumentation der Leistung
- die Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter stehen im Dienstverhältnis zu einem Rechtsträger der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste

Die Inanspruchnahme von Leistungen der sozialmedizinischen und sozialen Betreuungsdienste ist keine Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Sozialen Alltagsbegleitung.

In der Regel können pro Monat 20 Einsatzstunden und pro Jahr bis zu 150 Einsatzstunden gefördert werden. Im Bedarfsfall kann der Zuschuss für bis zu 40 Stunden pro Monat bzw. 300 Stunden pro Jahr gewährt werden. Dadurch soll die entlastende Wirkung für pflegende Angehörige durch den Einsatz von Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleitern optimiert werden. Zur teilweisen Abdeckung der Kosten der mit dem Land verrechneten Einsätze der Sozialen Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleitern haben die betroffenen Personen einen Kostenbeitrag pro Einsatzstunde zu leisten. Dieser Kostenbeitrag beträgt 2022 € 9,30 pro Einsatzstunde.

2020 wurden ca. 25.200 Einsatzstunden (inkl. DGKP Stunden) im Rahmen der Sozialen Alltagsbegleitung geleistet und mit rund € 601.300 Sozialhilfemittel gefördert. Im darauffolgenden Jahr wurde das Leistungsangebot weiter ausgebaut. 2021 wurden ca. 40.550 Einsatzstunden geleistet und rund € 1 Mio. Sozialhilfemittel aufgewendet.





7. Hilfen in besonderen Lebenslagen



Die Hilfen in besonderen Lebenslagen erfolgen im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung in Form von finanzieller Unterstützung (Darlehen/Beihilfen) bzw. Unterbringung und Betreuung. Die Hilfe kann von Bedingungen (z. B. Direktanweisung der Beihilfe an die Vermieter) und angemessenen Kostenbeiträgen abhängig gemacht werden. Es besteht kein Rechtsanspruch.

7.1. Hilfe zur Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage

Die Hilfe umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, für Personen, die keine geeignete wirtschaftliche Lebensgrundlage haben, eine solche zu schaffen oder die bereits bestehende abzusichern.

Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von Beratung und Betreuung oder in der Gewährung entweder eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Vielfach handelt es sich dabei um Ansuchen zur Abdeckung offener Mieten, Energiekosten, Überziehungen des Kontorahmens oder Kautionen für die Erlangung einer Mietwohnung. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

7.2. Hilfe für Familien und alte Menschen

Diese Hilfe dient zur Weiterführung des Haushaltes, der Erhaltung eines geordneten Familienlebens und der sozialen Eingliederung von Familien. Die Hilfestellung erfolgt neben Beratung und Betreuung vor allem in Maßnahmen zur Schaffung und Beibehaltung des Wohnraumes. Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form der Gewährung eines rückzahlbaren und zinsfreien Darlehens oder einer nicht rückzahlbaren Beihilfe. Die Leistung wird im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erbracht.

Die folgenden Statistiken geben einen Überblick einerseits über die Anzahl der gestellten Anträge und andererseits über die Ausgaben für Beihilfen und Darlehen:

Anträge Beihilfen/Darlehen:

Jahr	Schaffung und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage	Hilfe für Familien und alte Menschen	Summe
2010	1.108	999	2.107
2011	1.164	1.242	2.406
2012	1.250	1.317	2.567
2013	1.280	1.484	2.764
2014	1.451	1.693	3.144
2015	2.100	1.985	4.085
2016	1.960	2.005	3.965

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ab dem Jahr 2017 ergeben sich folgende Zahlen:

Jahr	Ad-hoc-Beihilfen	Beihilfen	Darlehen	Kautionsdarlehen	Summe
2017	451	2.698	134	1.151	4.434

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Jahr	Ad-hoc-Beihilfen	Beihilfen	Darlehen	Kautionsdarlehen	Summe
2018	370	2.430	66	1.026	3.892
2019	369	2.207	71	908	3.555
2020	57	1.447	47	611	2.162
2021	9	974	41	465	1.489

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ausgaben Beihilfen/Darlehen:

Jahr	Beihilfen	Darlehen	Summe
2010	€ 1.802.814,84	€ 37.613,31	€ 1.840.428,15
2011	€ 2.038.492,16	€ 53.334,82	€ 2.091.826,98
2012	€ 2.403.345,46	€ 31.108,36	€ 2.434.453,82
2013	€ 2.846.405,52	€ 61.666,70	€ 2.908.072,22
2014	€ 3.269.811,36	€ 37.367,47	€ 3.307.178,83
2015	€ 2.650.225,84	€ 700.293,25	€ 3.350.519,09
2016	€ 1.668.059,29	€ 1.386.617,81	€ 3.054.677,10
2017	€ 1.526.024,68	€ 1.066.671,12	€ 2.592.695,80
2018	€ 1.405.204,92	€ 970.648,61	€ 2.375.853,53
2019	€ 1.200.084,28	€ 818.772,71	€ 2.018.856,99
2020	€ 1.350.920,12	€ 503.308,98	€ 1.854.229,10
2021	€ 1482.126,57	€ 343.471,41	€ 1.825.597,98

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aufgrund des Inkrafttretens des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (NÖ SAG – vgl. Kapitel 4 Punkt 4.1.) am 1. Jänner 2020 ist ein gleichzeitiger Bezug von Leistungen dieses Gesetzes und von Beihilfe bzw. Darlehen im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen nicht möglich, da Beihilfen bzw. Darlehen für Bezieherinnen und Bezieher von monatlichen Leistungen des NÖ SAG als Zusatzleistungen zur Vermeidung besonderer Härtefälle (vgl. Kapitel 4 Punkt 4.3.) gewährt werden. Aus diesem Grund ergab sich eine Kostenreduzierung der im Rahmen der Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährten Beihilfen und Darlehen.

7.3. Wohnungssicherung

Die Träger der Wohnungssicherung sind Verein Wohnen St. Pölten, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten, VBO (Verein Betreuung Orientierung) und BEWOK (Beratung gegen Wohnungsverlust). Sie bieten im Auftrag des Landes Niederösterreich Beratungs- und Betreuungsleistungen für von Wohnungsverlust bedrohte bzw. wohnungslose Personen an.

Nachdem im Jahr 2005 ein Pilotprojekt zur Wohnungssicherung sehr erfolgreich durchgeführt wurde, wurde die Wohnungssicherung im Laufe des Jahres 2006 flächendeckend auf das ganze Bundesland ausgeweitet. Für die Umsetzung wurde das Landesgebiet in fünf Regionen aufgeteilt und jeweils einer Trägerorganisation (Verein Wohnen, Caritas Wien, Caritas St. Pölten, VBO, BEWOK) zugeordnet.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt € 1.050.000,- an Landesmitteln ausbezahlt. Die Verteilung auf die fünf Rechtsträger erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus der Anzahl der Delogierungen, der Fläche, der Einwohnerinnen- und Einwohneranzahl sowie der Anzahl der Mietwohnungen in den jeweiligen Tätigkeitsgebieten zusammensetzt.

Ziel ist die Aufrechterhaltung der Wohnung und der Familienstruktur. Gemeinsam mit den betroffenen Personen wird eine persönliche Lösungsstrategie erarbeitet. Besonders wichtig sind dabei die Klärung von rechtlichen Fragen (z. B. Mietrechtsfragen), die Entwicklung eines finanziellen Haushaltsplanes sowie die Motivation der betroffenen Personen zur Schuldenregulierung. Eine erfolgreiche Wohnungssicherung ist daher auch in einem engen Zusammenhang mit den Tätigkeiten der NÖ Schuldnerberatung zu sehen.

Beratungs- und Betreuungsleistungen bieten folgende Rechtsträger an:

Verein	Betreuungsgebiet
Beratung gegen Wohnungsverlust (BEWOK)	Gmünd, Waidhofen/Thaya, Horn, Zwettl, Krems & Krems Land, Melk, Tulln-Nord
Caritas St. Pölten	Amstetten, Scheibbs, Waidhofen/Ybbs
Caritas Wien	Korneuburg, Hollabrunn, Mistelbach, Gänserndorf, Mödling, Bruck/Leitha, Tulln (Klosterneuburg)
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Baden, Neunkirchen, Wiener Neustadt & Wiener Neustadt Land
Verein Wohnen	St. Pölten & St. Pölten Land, Lilienfeld, Tulln-Süd

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

7.4. Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen (Obdachlosenheime)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für wohnungslose Menschen, die zusätzlich zur Wohnungslosigkeit eine sekundäre Problemindikation wie z. B. Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme, finanzielle Probleme etc. aufweisen. Die Personen werden befristet aufgenommen (während der Pandemie war die Befristung ausgesetzt).

Die Finanzierung erfolgt über Tagsätze bzw. Monatspauschalen. Bei einem Teil der Angebote haben die Hilfesuchenden auch einen vom Einkommen abhängigen Kostenbeitrag zu leisten.

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes ist eine Einbeziehung der untergebrachten Personen ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Pflichtversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse möglich.

Nachstehend erfolgt ein kurzer Überblick über die bestehenden Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich.

→ Wohnhäuser:

Wohnhäuser sind stationäre Einrichtungen zur Betreuung von wohnungslosen Personen. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger. Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser zur Verfügung.

Wohnhäuser-Träger	Einrichtungen	Standorte
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Wohnhaus	Krems
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Wohnhaus	Wiener Neustadt
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Männer-Wohnheim Weiberwirtschaft	Wiener Neustadt
Emmausgemeinschaft St. Pölten	Wohnhaus Kalvarienberg Wohnhaus Herzogenburgerstraße Wohnhaus Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein Wohnen und Arbeit	Wohnhaus	Melk (Winden)

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ Sozial betreutes Wohnhaus:

Ein sozial betreutes Wohnhaus ist eine stationäre Einrichtung zur Betreuung von volljährigen Personen, welche das 50. Lebensjahr vollendet haben und von Obdachlosigkeit betroffen sowie nicht selbstständig wohnfähig sind. Voraussetzung für die Aufnahme sind die Einhaltung der jeweiligen Hausordnung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger.

Ausgenommen sind Personen mit einer schweren psychischen Erkrankung bzw. mit Bezug von Pflegegeld ab der Stufe 4. Für diese Personen stehen in Niederösterreich spezielle Wohnhäuser bzw. Pflegeheime zur Verfügung.

Seit 1. September 2020 gibt es ein sozial betreutes Wohnhaus in Baden, welches von der pro mente Ost gemeinnützige GmbH betrieben wird.

→ **Betreutes Wohnen:**

Betreutes Wohnen bedeutet die Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner in einer Wohnung bzw. Wohngemeinschaft. Die Wohnung wird von der Trägerorganisation bereitgestellt. Voraussetzung für eine Aufnahme ist ein Mindestmaß an Selbstständigkeit und selbstständiger Wohnfähigkeit.

Betreutes Wohnen-Träger:	Standorte
Caritas der Erzdiözese Wien	Hollabrunn
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein MÖWE	Tulln
Verein Wohnen St. Pölten	St. Pölten
Verein gegen Wohnungslosigkeit	Krems
Verein Betreuung Orientierung (VBO)	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Notschlafstellen (NOST):**

Notschlafstellen sind niederschwellige Angebote und dienen als „Notunterkünfte“ für kurzfristige und begrenzte Übernachtungen für akut wohnungslose Menschen.

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Notschlafstelle Kunrathstraße Notschlafstelle Stefan-Bugergasse	St. Pölten
Verein für Soziale Betreuung NÖ Süd	Notschlafstelle für Männer Notschlafstelle Weiberwirtschaft	Wr. Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ **Tageszentren**

Tageszentren sind niederschwellige Angebote und dienen dem Aufbau und der Pflege von Sozialkontakten, der Vermittlung von weiterführenden Angeboten (z. B. Beratungsstellen) sowie der Schaffung von Perspektiven für die Freizeitgestaltung).

Emmausgemeinschaft St. Pölten	Tageszentrum Kalvarienberg Tageszentrum Stefan-Bugergasse	St. Pölten
-------------------------------	--	------------

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ Mutter-Kind-Haus

Das Mutter-Kind-Haus bietet volljährigen Schwangeren und Müttern mit Kleinkindern in Notsituationen ein vorübergehendes Zuhause, Unterkunft und Betreuung.

Mutter-Kind-Haus-Träger:	Standort
Caritas der Diözese St. Pölten	St. Pölten

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der betreuten Personen (Erwachsene) in den Wohneinrichtungen im Jahr 2021 (Basis: Jahresstatistiken der Trägervereine):

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2021
Verein gegen Wohnungslosigkeit	
Wohnhaus	35
Betreutes Wohnen	8
Verein Betreuung Orientierung	
Wohnhaus	34
Betreutes Wohnen	3
Verein für soziale Betreuung NÖ Süd	
Wohnhäuser	52
NOST	57
Emmausgemeinschaft St. Pölten	
Wohnhäuser	88
NOST	179
Tageszentrum	409
Verein Wohnen und Arbeit	
Wohnhaus	28
Caritas der Erzdiözese Wien	
Betreutes Wohnen	23
Verein Soziales Wohnhaus Neunkirchen	
Betreutes Wohnen	17
Verein Möwe	
Betreutes Wohnen	25
Verein Wohnen St. Pölten	
Betreutes Wohnen	111
Mutter-Kind-Haus St. Pölten	
Mütter	24
Kinder	30
Wohnhäuser/Betreutes Wohnen – Erwachsene:	448
NOST:	236
Tageszentren:	409

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Ausgaben für Hilfe für Obdachlose und Menschen in außerordentlichen Notsituationen betrugen im Jahr 2021 € 5.921.490,-.

7.5. Hilfe bei Gewalt durch Angehörige (Frauenhäuser)

Diese Hilfe umfasst die Kostentragung für alle stationären Betreuungsmaßnahmen für bedrohte und misshandelte Frauen und deren Kinder aus Niederösterreich. Die Frauen und Kinder werden befristet aufgenommen. Die Finanzierung der NÖ Frauenhäuser erfolgt über Sockelbeträge und Tagsätze. Die Hilfesuchenden haben je nach Einkommenslage einen Kostenbeitrag zu leisten.

Aufgrund der Bestimmungen des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes ist eine Einbeziehung der untergebrachten Frauen und Kinder ohne Krankenversicherungsschutz in die gesetzliche Pflichtversicherung bei der Österreichischen Gesundheitskasse möglich.

Den von Gewalt bedrohten Frauen und Kindern stehen in Niederösterreich insgesamt sechs Frauenhäuser zur Verfügung:

Einrichtung	Standorte
Haus der Frau St. Pölten	St. Pölten
Sozialhilfzentrum für Frauen Mödling	Mödling
Frauenhaus Mistelbach	Mistelbach
Frauenhaus Amstetten	Amstetten
Frauenhaus Neunkirchen	Neunkirchen
Verein Wendepunkt Frauennotwohnung Wiener Neustadt	Wiener Neustadt

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Aufgrund des Fördermodells ab dem Jahr 2010 änderte sich die Berechnung der Auslastung. Die durchschnittliche Jahresauslastung wurde nur mehr für die aufgenommenen Frauen berechnet.

Zusätzlich zu den Frauen werden auch die gemeinsam mit den Müttern aufgenommenen Kinder betreut.

Ab dem Jahr 2019 wird daher auch die durchschnittliche Auslastung der Häuser für die insgesamt betreuten Personen (Frauen und Kinder) berechnet.

Wie aus der Aufstellung unterhalb ersichtlich ist, wurden im Jahr 2021 insgesamt 174 Frauen und 194 Kinder betreut. Die Aufenthaltstage der Frauen betrugen 2021 14.462, die der Kinder 16.757.

NÖ Frauenhäuser	tats. Auslastungstage Frauen	tats. Auslastungstage Kinder	Auslastungstage gesamt	Ø Auslastung Frauen in %	Anzahl Frauen	Anzahl Kinder	Anzahl Personen gesamt
2015							
Amstetten	2.260	2.165	4.425	61,92	36	49	85
Neunkirchen	2.835	2.997	5.832	77,67	32	36	68
Mistelbach	1.814	1.540	3.354	62,12	34	27	61
Mödling	1.931	1.659	3.590	44,09	26	24	50
St. Pölten	5.196	5.353	10.549	79,09	74	69	143
Wr. Neustadt	1.518	1.042	2.560	69,32	15	11	26
Summen	15.554	14.756	30.310	66,58	217	216	433
2016							
Amstetten	2.563	3.370	5.933	70,22	36	15	51
Neunkirchen	2.503	4.079	6.582	68,58	34	46	80
Mistelbach	1.905	2.301	4.205	65,22	28	27	55
Mödling	1.688	2.157	3.845	38,54	29	34	63
St. Pölten	3.970	4.575	8.545	60,43	81	93	174
Wr. Neustadt	1.566	1.352	2.918	71,51	21	18	39
Summen	14.195	17.834	32.028	60,76	229	233	462
2017							
Amstetten	2.468	3.789	6.257	67,62	33	36	69
Neunkirchen	2.065	3.012	5.077	56,58	35	38	73
Mistelbach	1.790	2.289	4.079	61,30	22	25	47
Mödling	1.303	1.824	3.127	29,75	25	35	60
St. Pölten	4.000	4.349	8.349	60,88	72	77	149
Wr. Neustadt	1.261	2.649	3.910	57,58	24	21	45
Summen	12.887	17.912	30.799	55,17	211	232	443
2018							
Amstetten	2.168	2.364	4.532	59,40	36	43	79
Neunkirchen	2.736	2.763	5.499	74,96	43	34	77
Mistelbach	1.830	2.130	3.960	62,65	24	23	47
Mödling	2.090	1.882	3.972	57,26	20	19	39
St. Pölten	4.368	3.194	7.562	66,48	73	66	139
Wr. Neustadt	1.583	1.431	3.014	72,28	20	19	39
Summen	14.775	13.764	28.539	65,29	216	204	420

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Ab dem Jahr 2019 wird auch die Auslastung der Zimmer erhoben:

NÖ Frauenhaus	tatsächliche Auslastungstage Frauen	tatsächliche Auslastungstage Kinder	Auslastungstage gesamt	Ø Auslastung Frauen in %	Ø Auslastung Personen gesamt in %	Anzahl Frauen	Anzahl Kinder	Anzahl Personen gesamt	Ø Auslastung Zimmer in %
2019									
Amstetten	2.881	3.024	5.905	79,00	80,89	34	35	69	98,66
Mistelbach	1.773	1.382	3.155	61,00	43,21	27	27	54	80,94
Mödling	2.379	1.350	3.729	65,00	48,65	35	23	58	81,47
Neunkirchen	2.655	3.612	6.267	73,00	95,39	31	32	63	80,82
St. Pölten	5.529	6.502	12.031	84,00	82,40	73	91	164	84,16
Wr. Neustadt	1.658	1.281	2.939	76,00	80,52	27	24	51	90,85
Summen	16.875	17.151	34.026	75,00	72,26	227	232	459	85,61
2020									
Amstetten	2.558	3.712	6.270	70,00	85,89	43	45	88	87,60
Mistelbach	1.992	1.589	3.580	68,00	49,04	41	40	81	90,94
Mödling	3.238	1.706	4.944	89,00	64,50	11	4	15	110,89
Neunkirchen	2.695	3.773	6.468	74,00	98,45	35	32	67	82,04
St. Pölten	4.574	7.412	11.986	70,00	82,10	47	60	107	69,62
Wr. Neustadt	1.712	1.704	3.416	78,00	93,59	16	16	32	93,81
Summen	16.769	19.896	36.664	74,00	77,87	193	197	390	85,08
2021									
Amstetten	2.039	2.885	4.924	56,00	56,21	26	38	64	69,83
Mistelbach	1.654	1.412	3.065	57,00	41,99	29	30	59	56,63
Mödling	2.450	2.506	4.956	67,00	64,66	15	12	27	83,90
Neunkirchen	2.444	3.114	5.558	67,00	60,91	31	42	73	74,40
St. Pölten	4.218	5.249	9.467	64,00	64,84	57	60	117	64,20
Wr. Neustadt	1.657	1.591	3.248	76,00	59,32	16	12	28	90,79
Summen	14.462	16.757	31.218	64,00	58,99	174	194	368	70,75

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Ausgaben für Frauenhäuser in den Jahren 2010 bis 2021 sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Frauenhäuser – Auszahlungen (exkl. USt)	
Jahr	Ausgaben
2010	€ 1.801.717,32
2011	€ 1.901.028,38
2012	€ 1.961.239,70
2013	€ 1.954.567,71
2014	€ 2.024.583,80
2015	€ 2.063.663,94
2016	€ 2.119.846,73
2017	€ 2.136.221,83
2018	€ 2.175.062,13
2019	€ 2.262.917,68
2020	€ 2.481.687,46
2021	€ 2.402.313,98

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Jahr 2021 erfolgte eine Evaluierung der Berechnungsgrundlagen für die Sockelbeträge. Die Neuberechnung der Förderbeträge ist ab dem Jahr 2022 gültig.

7.6. Notwohnungen

Notwohnungen umfassen befristetes Wohnen in Wohnungen bzw. Wohngemeinschaften für maximal neun Monate mit sozialarbeiterischer und gegebenenfalls sozialpädagogischer Betreuung und Beratung mit den Zielen:

- Stabilisierung der persönlichen Lebenssituation
- eigenständiges Wohnen in einer eigenen Wohnung am freien Wohnungsmarkt und das Erhalten dieser Wohnung
- Inklusion in das Erwerbs- und Gesellschaftsleben

Zielgruppe sind volljährige Personen (österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger oder diesen gemäß § 4 NÖ SHG gleichgestellten Personen), die ihren Aufenthalt in Niederösterreich haben und

- durch eine Notsituation von Wohnungslosigkeit betroffen sind, grundsätzlich selbstständig wohnfähig sind und nur vorübergehend einen Wohnplatz zur Stabilisierung benötigen und
- zusätzlich eine sekundäre Problemindikation aufweisen (wie Trennung, Arbeitslosigkeit, Haftentlassung, Alkoholprobleme oder andere Suchtproblematik mit dem Willen zum Entzug, finanzielle Probleme, Schulden, psychosoziale und/oder sozialmedizinische Probleme).

Bis zum Jahr 2016 erfolgte die Finanzierung der Notwohnungen auf Subventionsbasis.

Im Jahr 2015 wurde eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Abteilung Soziales und Generationenförderung und den Trägern der Notwohnungen eingerichtet, um ein vertragliches Finanzierungsmodell auf Basis eines Leistungskatalogs, der Qualifikation des Betreuungspersonals, eines Personalschlüssels sowie eines fixen Abrechnungsmodus mit dem Land NÖ auszuarbeiten.

Erfasst waren sowohl die bisherigen Einrichtungen Frauen für Frauen Hollabrunn, Undine Baden, Frauenberatung Zwettl/Gmünd, Caritas Wien in Hollabrunn und Frauenforum Gänserndorf als auch die in Planung befindlichen Einrichtungen des Frauenhauses Amstetten und des Vereins Lilith Krems.

Ergebnis der Arbeitsgruppe war ein Normkostenmodell für das Angebot der Notwohnungen. Mit den Trägerorganisationen wurden Verträge abgeschlossen, die am 1. Jänner 2017 in Kraft getreten sind.

Aufgrund der Ergebnisse 2017 erfolgte im Jahr 2018 eine Evaluierung und Anpassung der Förderbeträge:

Einrichtungsträger	Anzahl betreuter Personen 2021
Frauen für Frauen – Frauenberatungs- und Bildungszentrum	11 Erwachsene 2 Kinder
Undine – Frauen für Frauen	2 Erwachsene 0 Kinder
Frauenberatung Waldviertel	7 Erwachsene 0 Kinder
Frauenforum Gänserndorf	4 Erwachsene 4 Kinder
Lilith Frauenzimmer Krems	10 Erwachsene 10 Kinder
Frauenhaus Amstetten – Verein zur Hilfe für Frauen und Kinder in Not	5 Erwachsene 1 Kinder
Caritas der Erzdiözese Wien	13 Erwachsene 3 Kinder

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Notwohnungen – Auszahlungen	
Jahr	Ausgaben
2017	€ 229.489,00
2018	€ 285.761,84
2019	€ 294.220,40
2020	€ 302.340,00
2021	€ 310.011,00

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

7.7. Hilfe bei Schuldenproblemen

Das Land Niederösterreich hat die Beratung von Schuldnerinnen und Schuldnern an die Schuldnerberatung Niederösterreich gemeinnützige GmbH ausgelagert. Diese erbringt die entsprechenden Beratungsleistungen an folgenden Standorten in Niederösterreich: St. Pölten, Wiener Neustadt, Hollabrunn, Zwettl und Amstetten.

Die NÖ Schuldnerberatung bietet ver- bzw. überschuldeten Personen kostenlose und vertrauliche Beratung und Betreuung. Schwerpunkte sind rechtliche und wirtschaftliche Beratung sowie soziale Begleitung mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbstständigkeit und gesellschaftliche Integration zu erhalten oder wiederherzustellen.

Im Hinblick auf Prävention setzt sich die Schuldnerberatung NÖ (SBNÖ) folgende Ziele:

→ **Förderung von Personen zu mündigen Konsumentinnen und Konsumenten unserer Gesellschaft**

Ein Hauptanliegen der Schuldnerberatung liegt in der Verbesserung der Selbsteinschätzung von potenziellen Schuldnerinnen und Schuldnern. Dies kann durch Schulung der psychosozialen Befindlichkeit, Weitergabe von finanztechnischen und juristischen Informationen und Reflexion über das eigene Konsumverhalten erreicht werden.

→ **Betreuung und Austausch mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen**

Neben anderen Zielgruppen bildet die Gruppe der Jugendlichen und jungen Erwachsenen einen besonders wichtigen Präventionsschwerpunkt. Diese Gruppe steht an der Schwelle zur Überschuldung und läuft durch mangelnde Lebenserfahrung und rechtliche Unwissenheit besonders stark Gefahr, in die Überschuldungsspirale zu gelangen. Grundmuster von unreflektiertem Konsumverhalten werden in dieser Altersgruppe entwickelt und manifestiert.

→ **Vernetzung und Evaluierung**

Durch die Vernetzung und Evaluierung mit anderen Trägern werden in der Präventionsarbeit Synergien genutzt und die Wirtschaftlichkeit der Arbeit gewährleistet. Neueste wissenschaftliche und fachliche Informationen können dadurch zielgerichtet und schnell in ganz NÖ in die Arbeit der Schuldenprävention aufgenommen werden. Konzepte anderer Träger können mit Erfahrungswerten übernommen und/oder ausgebaut werden.

→ **Betreutes Konto**

Das Betreute Konto ist ein Angebot für Menschen, die bereits (mehrmals) delogiert worden sind oder kurz davor stehen und eine betreuende Einrichtung im Hintergrund haben. Die Vereinbarung für die Eröffnung eines Betreuten Kontos sieht außerdem vor, dass die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber der Schuldnerberatung freiwillig die Zeichnungsberechtigung zu diesem Konto gewährt.

Es werden bei einer Partnerbank zwei Konten auf den Namen der Kundin oder des Kunden eröffnet, ein Eingangskonto und ein Auszahlungskonto. Letzteres kann auch das bestehende Konto der Klientinnen und Klienten sein. Beim Eingangskonto ist die Schuldnerberatung (Team Betreutes Konto) zeichnungsberechtigt, über das Auszahlungskonto verfügt nur die Kontoinhaberin / der Kontoinhaber. Vom Eingangskonto werden die existenzsichernden Zahlungen laut Vereinbarung getätigt, der Restbetrag steht der Kontoinhaberin / dem Kontoinhaber am Auszahlungskonto zur freien Verfügung.

Die Betreuung und Beratung erfolgt durch insgesamt 18 Vollzeitäquivalente (= 1 Vollzeitäquivalent à 38 Wochenstunden). Die Beraterinnen und Berater setzen sich aus Juristinnen und Juristen, Bankfachleuten und Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zusammen.

Die folgenden Tabellen geben Auskunft über die Anzahl der betreuten Personen in den Jahren 2011 bis 2021:

Beratungsstatistik Vergleich Jahre 2011–2021										
Beratungsjahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anzahl Erstkontakte	2.996	2.820	2.699	2.539	2.662	2.628	2.737	2.804	2.232	2.438
Anzahl Erstberatungsgespräche (inkl. Telefonauskunft)	2.917	2.754	2.555	2.416	2.270	2.319	2.290	2.024	1.523	1.634
Anzahl weitere Beratungsgespräche	7.170	6.951	6.727	7.361	7.489	7.010	8.003	6.857	5.238	5.213
Durchschnittverschuldung (bezogen auf die Erstgespräche)	78.410,62	79.897,36	78.840,86	81.733,36	72.513,97	194.096,14	101.136,97	103.115,16	97.051,43	93.914,73
Laufende Betreuungen	2.325	2.165								
Beratene Personen	7.251	4.518	4.330	4.334	4.189	4.130	4.316	4.393	3.620	3.529
Betreute Personen	Wurde nicht erhoben						7.678	7.760	7.941	7.529
Außergerichtl. Ausgleich (AGA)	454	463	471	473	470	379	91	78	37	26
Schuldenregulierungsverfahren (SRV)	669	661	669	711	781	801	1.112	1.137	842	727
Betreutes Konto					59	132	204	261	249	246

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

* Wert wurde nicht erhoben

Wie viele Personen an den einzelnen Standorten betreut wurden, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Standort	Anzahl der betreuten Personen
St. Pölten	1.502
Wiener Neustadt	2.704
Hollabrunn	1.679
Zwettl	515
Amstetten	779

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Finanzierung erfolgte bis zum Jahr 2018 durch das Land Niederösterreich und das AMS Niederösterreich, wobei die Mitfinanzierung durch das AMS für das Jahr 2018 letztmalig war.

Seit dem Jahr 2019 erfolgt die Finanzierung ausschließlich durch das Land Niederösterreich:

	Förderhöhe
Förderung Land NÖ 2019	€ 2.080.000,-
Förderung Land NÖ 2020	€ 2.175.400,-
Förderung Land NÖ 2021	€ 2.300.000,-

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung





8. Hilfe für Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen



8.1. Zielgruppe, Ziele und Antragstellung

Zielgruppe dieses Abschnittes des NÖ Sozialhilfegesetzes 2000 (NÖ SHG) sind Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Das sind Personen, die aufgrund einer wesentlichen körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Beeinträchtigung der Sinne nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft zu einer selbstständigen Lebensführung zu gelangen oder diese beizubehalten. Sie sind hilfebedürftige Menschen im Sinne des NÖ SHG, wenn sie in einem lebenswichtigen sozialen Beziehungsfeld (Erziehung, Schulbildung, Beschäftigung, Wohnen, Betreuung und Pflege) mindestens sechs Monate wesentlich beeinträchtigt sind oder wenn aufgrund einer konkreten Störung von Lebensfunktionen eine solche Beeinträchtigung in absehbarer Zeit droht und diese nicht altersbedingt ist. Nach der Zielbestimmung des NÖ SHG ist es Aufgabe des Landes Niederösterreich, Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Hilfsangebotes dazu zu befähigen, in die Gesellschaft eingegliedert zu werden.

Grundgedanke der Hilfe für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen ist die „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, der Mensch soll jene Hilfen erhalten, die er braucht, um möglichst unabhängig und selbstbestimmt leben zu können.

Wer kann Hilfe erhalten?

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist, dass die beeinträchtigte Person die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt ist (Nachsicht ist möglich), ihren Hauptwohnsitz in Niederösterreich hat und einen Antrag gestellt hat. Dieser Antrag kann bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder der Landesregierung eingebracht werden. Zudem darf kein Anspruch auf gleiche oder ähnliche Leistungen aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen bestehen.

Die Hilfeleistungen, die aufgrund des NÖ SHG gewährt werden, sind vielfältig und umfassen:

- Heilbehandlung
- Hilfsmittel
- Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung
- Hilfe zur beruflichen Eingliederung
- Hilfe durch geschützte Arbeit
- Hilfe zur sozialen Eingliederung
- Hilfe durch soziale Betreuung und Pflege
- persönliche Hilfe

- Die Bezirksverwaltungsbehörden entscheiden über
- Heilbehandlung, soweit sie in nicht teilstationären oder stationären Einrichtungen erfolgt
 - Hilfsmittel
 - Hilfe durch geschützte Arbeit am freien Arbeitsmarkt
 - Persönliche Hilfe (Zuschüsse zu Logo-, Ergo- und Physiotherapien)

Bei allen anderen Maßnahmen obliegt die Entscheidung der NÖ Landesregierung.

Anträge können bei der Gemeinde, der Bezirksverwaltungsbehörde oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde verpflichtet.

Der überwiegende Teil der Maßnahmen wird im Rahmen der Hoheitsverwaltung bei Vorliegen der Voraussetzungen mit Bescheid zuerkannt. Hierbei besteht ein Rechtsanspruch auf die erforderliche Hilfeleistung, nicht jedoch auf eine bestimmte Maßnahme oder eine Einrichtung. Andere Maßnahmen (Hilfsmittel, Hilfe durch geschützte Arbeit, persönliche Hilfe) gewährt das Land Niederösterreich als Träger von Privatrechten. Auf diese besteht kein Rechtsanspruch.

Die Gewährung der Hilfen hat unter Berücksichtigung des Einkommens und bei teilstationären und stationären Diensten auch unter Berücksichtigung der pflegegeldbezogenen Geldleistungen, insoweit diese vom Anspruchsübergang nach den bundesgesetzlichen Pflegegeldregelungen erfasst sind, zu erfolgen. Nach diesen berücksichtigungswürdigen Faktoren richtet sich die Höhe des von der Hilfeempfängerin oder vom Hilfeempfänger zu leistenden Kostenbeitrages. Weiters haben die gesetzlich zum Unterhalt verpflichteten Eltern der Hilfeempfängerin oder des Hilfeempfängers im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht einen Kostenbeitrag zu leisten. Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann jedoch ganz oder zum Teil abgesehen werden, wenn durch den Kostenbeitrag die Inanspruchnahme der Hilfe aus sozialen Gründen erschwert oder der Erfolg der Hilfe gefährdet würde.

8.2. Maßnahmenkatalog

8.2.1 Heilbehandlung

Auf diese Leistung haben Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in dem von der NÖ Gebietskrankenkasse für ihre Versicherten festgelegten Ausmaß Anspruch. Die Hilfe umfasst die Vorsorge für ärztliche Hilfe, therapeutische Hilfe sowie für Heilmittel. Als Hilfe durch Heilbehandlung kommt auch die Unterbringung und Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen, z. B. Therapiestätten für Kinder und Jugendliche mit cerebraler Bewegungsstörung oder Einrichtungen für suchtkranke Personen, in Betracht.

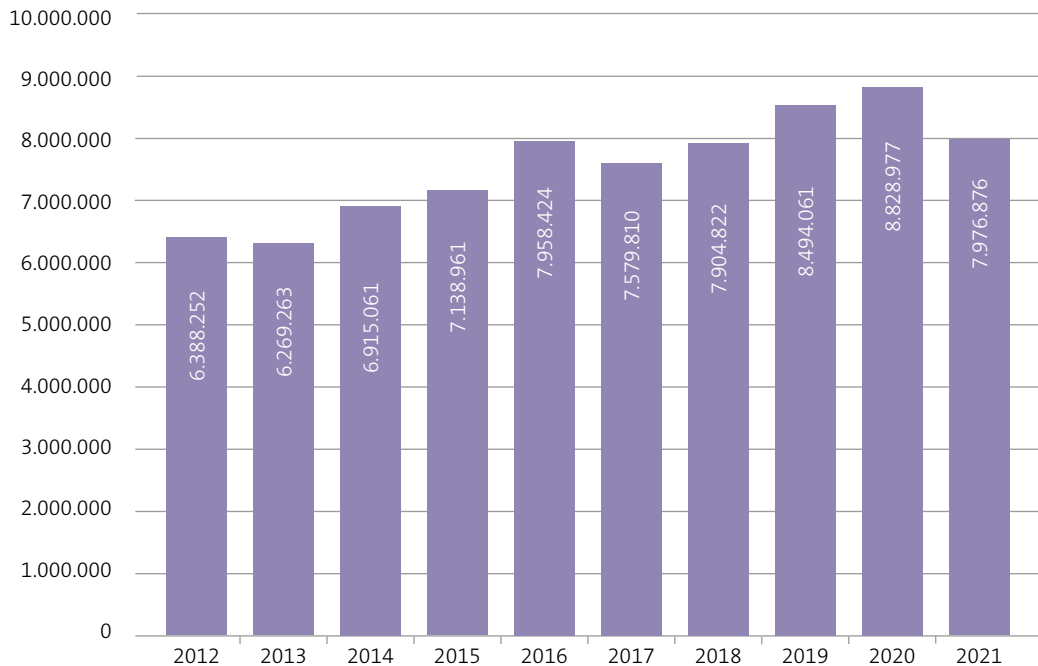
Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Heilbehandlung Hilfe an:

Therapiestätten für Kinder mit cerebraler Bewegungsstörung	Standort
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7, 3524 Grainbrunn 40, 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14, 4391 Waldhausen, Markt 192

Einrichtungen für suchterkrankte Menschen	Standort
Verein Grüner Kreis	2870 Aspang, Unternberg 38 2870 Aspang, Ausschlag-Zöbern 3-5 2851 Krumbach, Hosien 3 2851 Krumbach, Maierhöfenstraße 18 2872 Mönichkirchen 99 2872 Mönichkirchen, Unterhöfen 92 2842 Thomasberg, Königsberghof 10
Zukunftsschmiede Voggeneder Ges.m.b.H.	3021 Pressbaum, Rauchengern 8
Anton Proksch Institut	2340 Mödling Husarentempelgasse 3 1230 Wien, Gräfin Zichy Straße 6
ReIntegration gemeinnützige sozialtherapeutische Wohngemeinschaft GmbH	2802 Hochwolkersdorf, Dorfstraße 8

Die Kosten (in €), die in den letzten Jahren insgesamt für Heilbehandlung aufgewendet wurden, sind aus der folgenden Grafik ersichtlich.

Heilbehandlung:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.2. Hilfsmittel

Hilfsmittel dienen zur Bewältigung des durch die Beeinträchtigung erschwerten täglichen Lebens und sollen dazu beitragen, dass die Fähigkeit zur Teilnahme am sozialen und gesellschaftlichen Leben erhalten und die in den unabänderlichen Lebensumständen gelegenen Schwierigkeiten gemildert oder deren Verschlechterung hintangehalten werden. Zu den Kosten ihrer Beschaffung sowie zur Instandsetzung oder zum Ersatz (wenn sie unbrauchbar oder derart veraltet sind, dass sie im Vergleich zu neuen Hilfsmitteln nicht mehr ihren Zweck erfüllen) können Zuschüsse geleistet werden.

Bei der Berechnung der Höhe des Zuschusses wird der zumutbare Einsatz der Eigenmittel der Hilfe Suchenden und der unterhaltspflichtigen Angehörigen berücksichtigt.

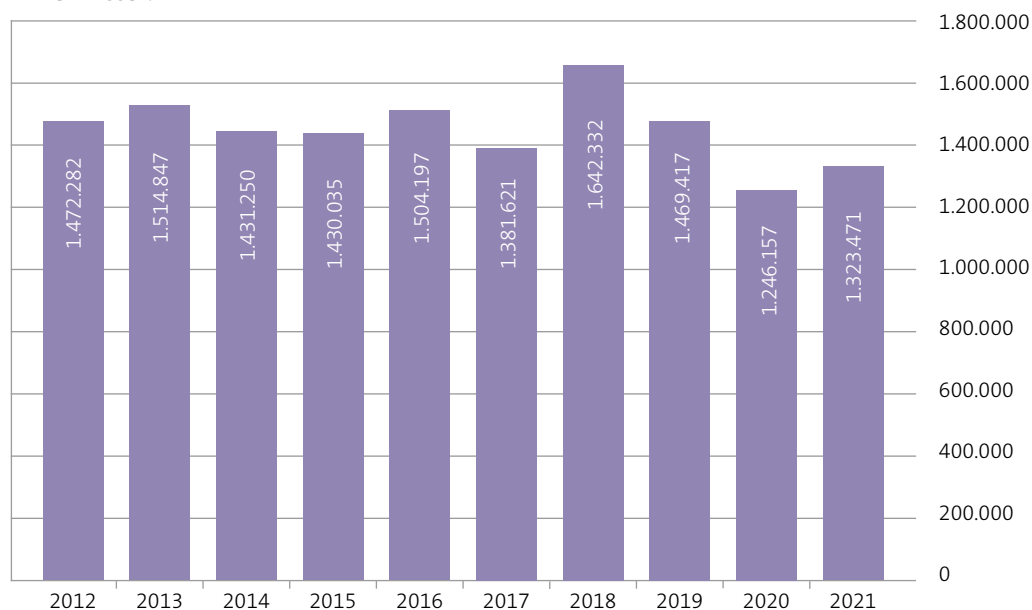
Gefördert werden insbesondere:

- orthopädische Hilfen
- elektronische Hilfen
- Assistenzhund (bis zu 1/3 der Gesamtkosten)
- Elektrofahrräder
- Adaptierung eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 750,-) bzw. bei Rollstuhlfahrerinnen und Rollstuhlfahrern Kauf eines Kraftfahrzeuges (bis zu € 2.250,-)
- Um-, Ein- oder Zubauten in Wohnungen oder Wohnhäusern (bis zu € 2.250,-, für begünstigte behinderte Personen bis zu € 11.250,-)

Zuschüsse können zur Beschaffung, zur Instandsetzung oder zum Ersatz geleistet werden.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfsmittel in den letzten Jahren.

Hilfsmittel:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.3. Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung

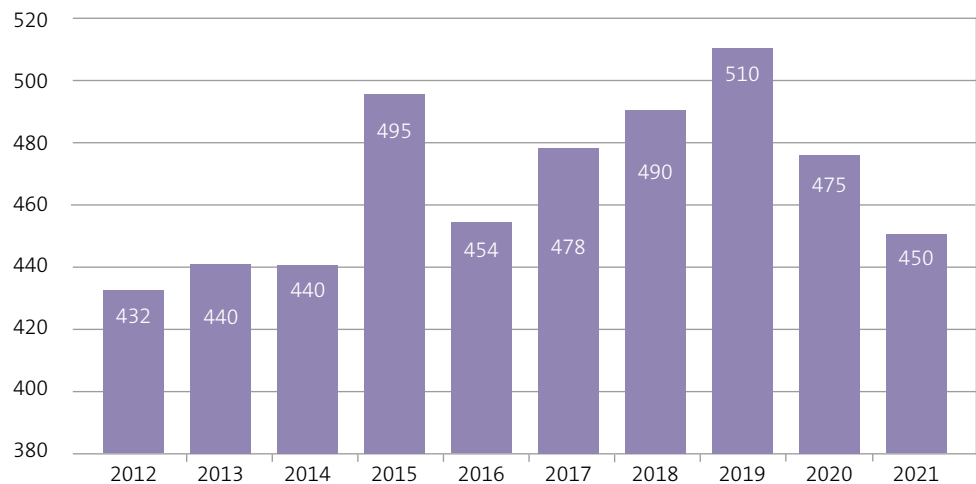
Die Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulbildung zu erhalten.

8.2.3.1. Hilfe zur Frühförderung

Die Hilfe zur Frühförderung hat die bestmögliche Förderung der Entwicklung des Kindes mit Behinderung oder des von einer Beeinträchtigung bedrohten Kindes und ein Begleiten, Beraten und Unterstützen der Eltern zum Ziel. Frühförderung können Kinder mit intellektueller/körperlicher Behinderung ab der Geburt bis zum Eintritt in den Kindergarten erhalten. Sinnesbeeinträchtigte Kinder können diese Hilfe sogar bis zum Schuleintritt erhalten.

Es werden maximal 40 Frühfördereinheiten pro Jahr bewilligt. Von den Eltern ist pro Frühfördereinheit ein Beitrag in der Höhe von € 16,50 zu leisten. Die Anzahl der in den vergangenen Jahren geförderten Kinder und Jugendlichen ergibt sich aus der nächsten Grafik.

Anzahl geförderter Kinder und Jugendliche:



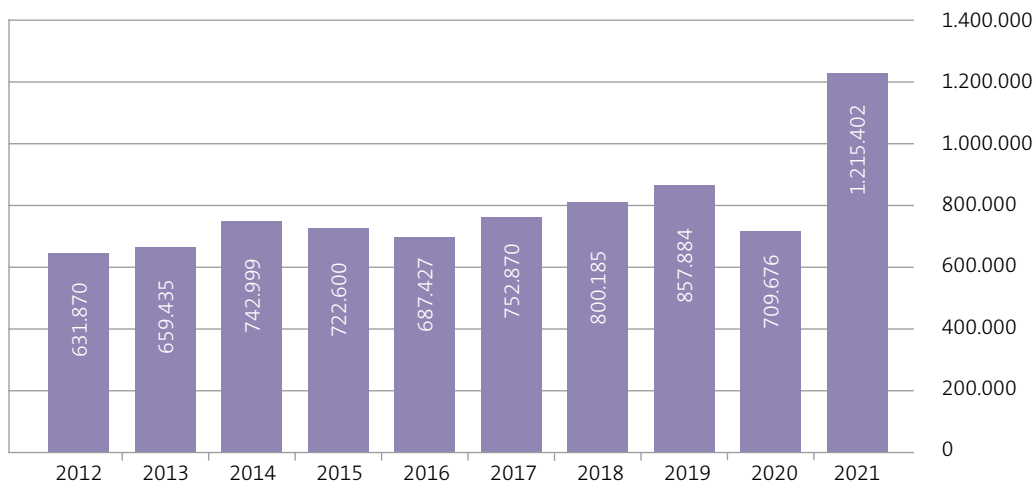
Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Frühförderung wird an folgenden Standorten angeboten:

Rechtsträger	Standort
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Pulkauer Str. 3-7 2130 Mistelbach, Pater Helde Straße 10 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 2 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
NÖ Hilfswerk	2500 Baden, Helenenstraße 5 3500 Krems, Karl-Eybl-Gasse 1 2320 Schwechat, Brauhausstraße 8 Objekt 69
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7 3910 Zwettl, Propstei 44
Kindersozialdienste St. Martin	3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40
Konventhospital der Barmherzigen Brüder Linz, Hörfrühförderung und Sehfrühförderung	4021 Linz, Seilerstätte 2 3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 3/3/11
Lebenshilfe Niederösterreich	2243 Matzen, Reyersdorferstraße 1 3270 Scheibbs, Bahnhofplatz 1 3430 Tulln, Buchengasse 5
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Zuversicht Waldviertel gemn. GmbH	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
CONTRAST Frühförderung für blinde, sehbehinderte und mehrfach behindert-sehgeschädigte Kinder	1020 Wien, Wittelsbachstraße 5
Konventhospital Barmherzige Brüder Linz Institut für Sinnes- und Sprachneurologie Hörfrühförderung Niederösterreich	3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 3/3/11

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) für Hilfe zur Frühförderung in den letzten Jahren.

Hilfe zur Frühförderung (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.3.2. Hilfe zur Erziehung und Schulbildung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung umfasst die Tragung der durch die wesentliche Beeinträchtigung bedingten Kosten all jener Maßnahmen, die notwendig sind, um einen Menschen mit Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung in die Lage zu versetzen, eine Erziehung und Schulausbildung zu erhalten.

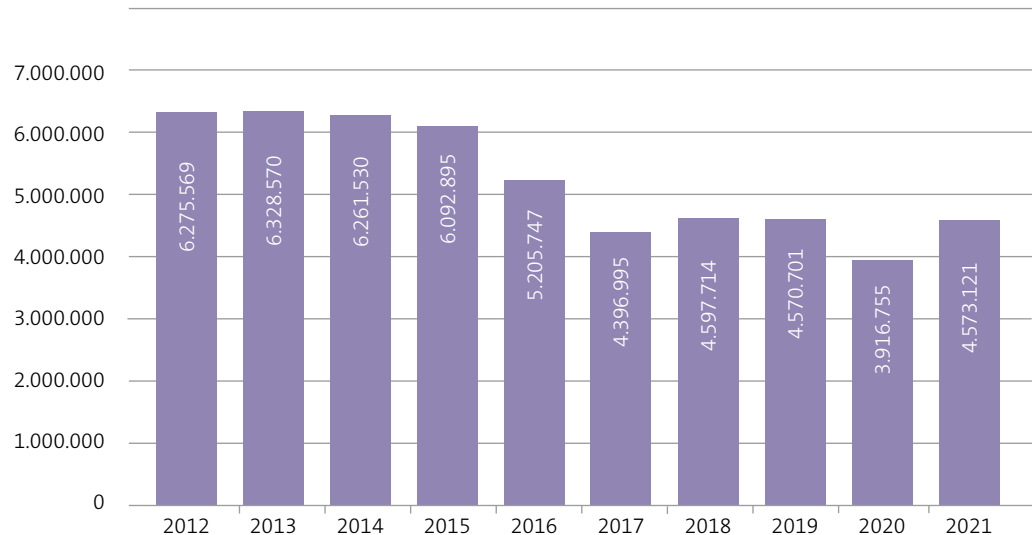
Ist mit der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung auch eine teilstationäre oder stationäre Unterbringung notwendigerweise verbunden und wird keine Transportmöglichkeit zur Verfügung gestellt, so umfasst die Hilfe auch Fahrtkosten. Schulpflichtigen Kindern, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung (z. B. erhöhtes Infektionsrisiko aufgrund einer Chemotherapie) die Schule nicht besuchen dürfen, kann Hilfe in Form von Zuschüssen zum Hausunterricht bewilligt werden. Im Jahr 2021 wurde diese Unterstützung 34 Kindern gewährt.

Für die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung standen sieben Einrichtungen zur stationären und teilstationären Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung.

Einrichtungen	Standort
NÖ Pflege- und Förderzentrum Perchtoldsdorf	2380 Perchtoldsdorf, Ernst-Wolfram-Marboe-Gasse 1
Waldschule Wiener Neustadt	2700 Wiener Neustadt, Im Föhrenwald 3
NÖ Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/ Ybbs	3340 Waidhofen/Ybbs, Weyrer Straße 81
Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1130 Wien, Maygasse 25
Bundesblindenerziehungsinstitut	1020 Wien, Wittelsbacherstraße 5
Sozialwerke Clara Fey	1190 Wien, Stefan-Esders-Platz 1
Kinderheim „Am Himmel“, Caritas der Erzdiözese Wien	1190 Wien, Gspöttgraben 5

Die Kostenentwicklung (in €) in diesem Bereich ist aus dem folgenden Diagramm ersichtlich.

Erziehung und Schulbildung:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

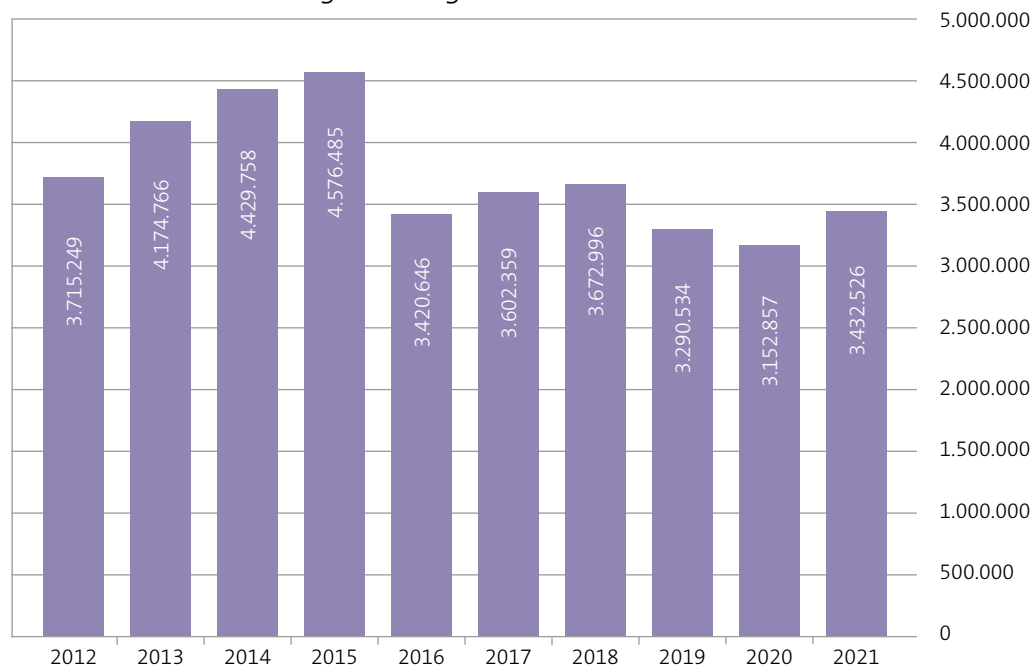
8.2.4. Hilfe zur beruflichen Eingliederung

Im Rahmen dieser Hilfe wird ein Zuschuss zu den Kosten für folgende Maßnahmen gewährt:

- Berufsorientierung (Abklärung für welche Tätigkeiten eine Person aufgrund ihrer Behinderung oder Beeinträchtigung am ehesten geeignet ist, indem sie zu verschiedenen Beschäftigungen in einer entsprechenden Einrichtung herangezogen wird)
- Berufliche Ausbildung sowie ein allfälliges Arbeitstraining (Hinführen zu einer erforderlichen Arbeitshaltung, Aneignung bestimmter Fähigkeiten)
- Umschulung und Weiterbildung (Lehre, berufsorientierter Schulbesuch, Teilnahme an Lehrgängen, Einschulung am konkreten Arbeitsplatz)
- Erprobung am Arbeitsplatz (Beratung, Unterstützung und Motivation durch Fachkräfte am Arbeitsplatz)

Die Kosten (in €) in den letzten Jahren sind aus folgender Grafik ersichtlich.

Hilfe zur beruflichen Eingliederung:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.5. Hilfe durch geschützte Arbeit

Hilfe durch geschützte Arbeit besteht in allen Maßnahmen, die erforderlich sind, damit Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern konkurrieren können. Ziel ist die Integration ins Berufsleben und die Absicherung des Dienstverhältnisses.

Nach der Besonderheit des Falles erfolgt die Hilfeleistung auf der Grundlage des Privatrechtes auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb. Geschützte Arbeitsplätze sind Arbeitsstellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit besonderen Bedürfnissen in Betrieben mit anderen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Integrative Betriebe sind Einrichtungen zur Bereitstellung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen, die wegen Art und Schwere der Behinderung oder Beeinträchtigung nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können, bei denen aber eine wirtschaftlich vertretbare Mindestleistung vorliegt. Die Hilfe auf einen geschützten Arbeitsplatz besteht darin, dass entweder mit Hilfe eines Landeszuschusses für einen Arbeitsplatz besondere Arbeitsbedingungen geschaffen werden, durch die die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in die Lage versetzt wird, eine ausreichende Arbeitsleistung zu erbringen oder der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber die Minderleistung teilweise abgegolten wird.

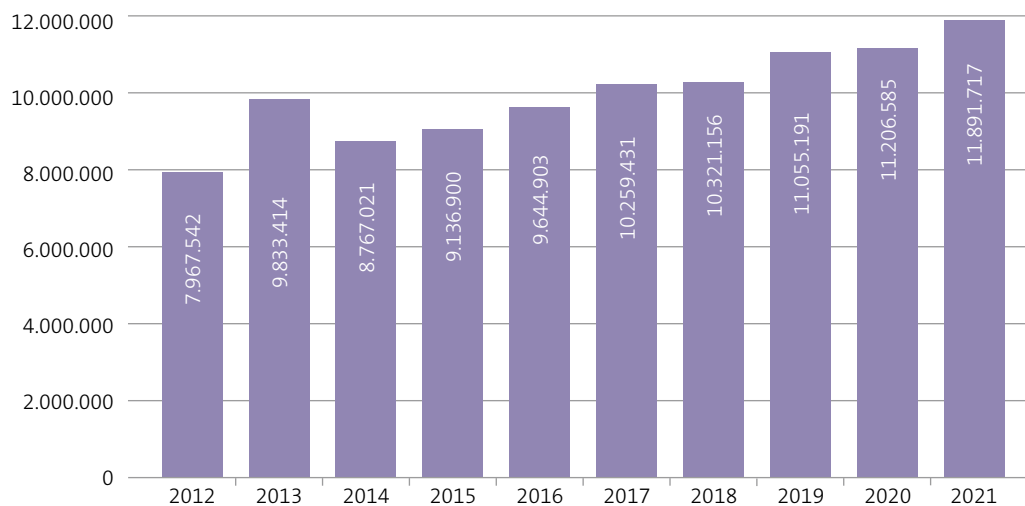
Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Förderung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in den letzten Jahren:

Jahr	geförderte Arbeitsplätze in Geschützten Werkstätten (vertraglich vereinbarte Vollzeitäquivalente)
2010	381
2011	380
2012	387
2013	380
2014	379
2015	391
2016	409
2017	409
2018	409
2019	409
2020	414
2021	414

Weiters wurden sechs Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte gefördert.

Die Kosten (in €) für diese Maßnahme sind in folgender Tabelle ersichtlich.

Hilfe durch geschützte Arbeit:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.6. Hilfe zur sozialen Eingliederung

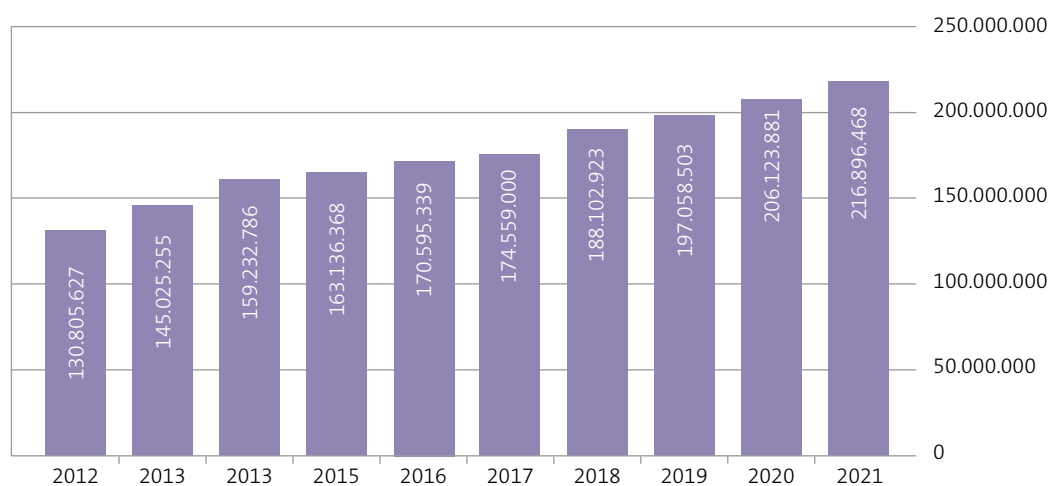
Die Maßnahme besteht in der aktivierenden Betreuung und Unterbringung in teilstationären und stationären Einrichtungen. Ziel ist es, die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zu entwickeln und zu erhalten. Die Hilfe ist nur so lange zu gewähren, als eine Verbesserung und Erhaltung des Zustandes zu erwarten ist.

Im teilstationären Bereich wird die Hilfe zur sozialen Eingliederung in Tagesstätten gewährt. Diese bieten die Möglichkeit, tagsüber einer Beschäftigung nachzugehen, sinnvoll tätig zu sein, etwas zu leisten und dafür Anerkennung zu finden und bieten daher den Beschäftigten wesentliche Anregungen zur Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten sowie ihrer Gesamtpersönlichkeit. Tagesstätten bieten auch eine sinnvolle Ergänzung zur häuslichen Betreuung. Die Tagesstätten bemühen sich auch um eine Öffnung, indem sie zahlreiche Produkte und Dienstleistungen anbieten. „Außengruppen“ übernehmen z. B. die Pflege öffentlicher Anlagen.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die Ausgaben (in €) in den letzten Jahren.

Die Höhe der Ausgaben zeigt, dass dieser Bereich im Rahmen der Hilfe für Menschen mit besonderen Bedürfnissen der budgetwirksamste Posten ist.

Hilfe zur sozialen Eingliederung:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

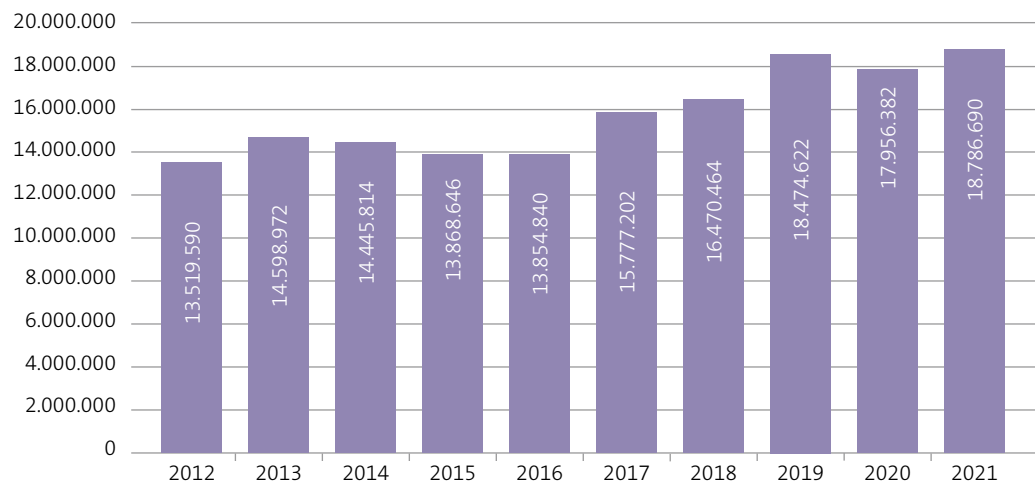
8.2.7. Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege

Die Maßnahme besteht in Betreuung, Unterbringung und Pflege von Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Ziel ist, den nicht mehr verbesserungsfähigen Entwicklungsstatus eines Menschen mit intellektueller, schwerer körperlicher, im Bereich der Sinne liegenden Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu stabilisieren, um dem Verlust von persönlichen Fähigkeiten entgegenzuwirken.

Die folgende Grafik zeigt die Kostenentwicklung in den letzten Jahren.

Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.8. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen

Insgesamt wurden 2021 vom Land NÖ für rund 5.040 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Kosten für die Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen übernommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Regel jede Bewohnerin und jeder Bewohner einer stationären Einrichtung (Wohneinrichtung) auch eine teilstationäre Einrichtung (Tagesstätte oder Tagesbetreuung im Wohnhaus) besucht.

Betreute Personen in den Jahren 2011 bis 2021 (Abfragezeitraum Dez.):

Menschen mit intellektueller/mehrfacher Behinderung:

Jahr	Tagesstätten	Wohneinrichtungen	Wohnassistenz	Gesamt
2011	4.053	1.981	256	6.290
2012	4.151	2.045	274	6.470
2013	4.221	2.146	293	6.660
2014	4.321	2.158	319	6.798
2015	4.099	2.036	329	6.464
2016	4.196	2.043	348	6.587
2017	4.258	2.058	*	6.316
2018	4.246	2.029		6.275
2019	4.292	2.064		6.355
2020	4.314	2.084		6.398
2021	4.369	2.107		6.476

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen:

Jahr	Tagesstätten	Wohn-einrichtungen	Punktbetreutes Wohnen	Gesamt
2011	444	494	56	994
2012	449	490	55	994
2013	440	427	77	944
2014	518	485	67	1.070
2015	513	497	53	1.063
2016	548	556	64	1.168
2017	587	537	*	1.124
2018	584	524		1.108
2019	626	558		1.184
2020	653	566		1.219
2021	666	538		1.204

**im Bereich der Wohnassistenz bzw. Punktbetreutes Wohnen erfolgte eine Umstellung auf Wohnassistenz – Stundenkontingente*

Jahr	Summe der betreuten Personen in Wohneinrichtungen und Tagesstätten (Abfragezeitraum jeweils im Dezember)
2011	6.972
2012	7.135
2013	7.234
2014	7.482
2015	7.145
2016	7.755
2017	7.740
2018	7.383
2019	7.539
2020	7.617
2021	7.680

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Die Kosten für eine teilstationäre bzw. stationäre Betreuung von Menschen mit Behinderung und Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen werden zum überwiegenden Teil in Form von Pauschalen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen. In einzelnen Einrichtungen werden sie aber auch in Form von Tagsätzen vom Land NÖ als Sozialhilfeträger getragen.

Die unterschiedliche Höhe dieser Tagsätze ergibt sich durch Berücksichtigung des erforderlichen Betreuungsangebotes, welches aufgrund der Eigenart der jeweiligen Beeinträchtigungen bestimmt wird.

Im Einzelfall kann auch die Betreuung in Einrichtungen anderer Bundesländer erforderlich sein. Auch dafür werden vom Land Niederösterreich die Kosten übernommen.

Errichtung und Betrieb von teilstationären und stationären Einrichtungen

Teilstationäre und stationäre Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen bedürfen gemäß §§ 49 ff NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG), LGBL. 9200-13, zu ihrer Errichtung und ihrem Betrieb einer Bewilligung. Teilstationäre Einrichtungen sind Tagesstätten (Beschäftigungs- und Fördereinrichtungen) für sechs und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen. Teilweise findet die Tagesbetreuung auch im Wohnhaus statt (z. B. in Form von Seniorengruppen). Stationäre Einrichtungen sind Wohngemeinschaften (Wohneinrichtungen für drei bis fünf Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohngruppen (für sechs bis 16 Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen), Wohnhäuser (für 17 und mehr Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen) und Rehabilitationseinrichtungen.

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind daher Tagesbetreuungseinrichtungen mit weniger als sechs Plätzen und Wohnungen für ein oder zwei Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen.

Spezielle Angebote wie Schwerpunkteinrichtungen (siehe Punkt 8.7.) oder „Wir im Alter“ (siehe Punkt 8.5.) umfassen Wohnen und Tagesstruktur in einem. Teilstationäre und stationäre Einrichtungen bedürfen einer Bewilligung nach § 50 NÖ SHG. Zum Verfahren zur Bewilligung von teilstationären und stationären Einrichtungen und die Aufsicht wurde von der Abteilung Soziales und Generationenförderung ein detaillierter Leitfaden entwickelt.



Den Leitfaden und Informationen zum Bewilligungsverfahren findet man auf der NÖ Landeswebsite unter https://www.noel.gv.at/noel/Menschen_mit_Behinderung/Einrichtungsbewilligung.html

Besteht ein Vertrag mit dem Land Niederösterreich, so ist eine Förderung für die Errichtung oder die Sanierung von Tagesbetreuungs- und Wohnplätzen möglich. Die Abwicklung dieser Förderung erfolgt direkt über die Abteilung Soziales und Generationenförderung und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ausbezahlt.

2021 gab es in Niederösterreich 144 Tagesstätten und 85 Mal wurde Tagesbetreuung in Wohneinrichtungen angeboten. Im stationären Bereich gab es 68 Wohnhäuser, 80 Wohngruppen, 43 Wohngemeinschaften und 59 Einzel- und Zweierwohnungen. Daneben bestanden 11 Rehabilitationseinrichtungen, z. B. für Menschen mit Drogen- oder Alkoholproblemen, zweimal gab es das Angebot „Wir im Alter“ und sieben Schwerpunkteinrichtungen.

Details sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Stand 31. Dez. 2021):

	Menschen mit intellektueller Behinderung	Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen	Menschen mit Dualdiagnosen	Gesamt
Bewilligungspflichtige Sozialhilfeeinrichtungen:				
Tagesstätten	120	24		144
Tagesbetreuung im Wohnhaus	69	16		85
Gesamt	189	40		229
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	36	7		43
Wohngruppen (6–16 Plätze)	55	25		80
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	60	8		68
Gesamt	151	40		191
Wir im Alter	2			2
Rehabilitationseinrichtungen		11		11
Schwerpunkteinrichtung			7	8
Summe	342	91	7	441
Bewilligte Plätze:				
Tagesstätten	4.452	663		5.115
Tagesbetreuung im Wohnhaus	757	244		1.001
Gesamt	5.209	907		6.116
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	141	26		167
Wohngruppen (6–16 Plätze)	614	258		872
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1.616	188		1.804
Gesamt	2.371	472		2.843
Wir im Alter	61			61
Rehabilitationseinrichtungen		326		326
Schwerpunkteinrichtung			64	64
Summe	7.641	1.705	64	9.410
Vertragsplätze:				
Tagesstätten	3.832	581		4.413
Tagesbetreuung im Wohnhaus	584	71		655
Gesamt	4.416	652		5.068
Wohnungen (1–2 Plätze)	82	1		83
Wohngemeinschaften (3–5 Plätze)	112	26		138
Wohngruppen (6–16 Plätze)	527	160		687
Wohnhäuser (ab 17 Plätzen)	1.419	149		1.568
Gesamt	2.140	336		2.476
Wir im Alter	61			61
Rehabilitationseinrichtungen		125		125
Schwerpunkteinrichtung			60	60
Summe	6.617	1.113	60	7.790

Alle Sozialhilfeeinrichtungen unterliegen der Aufsicht der NÖ Landesregierung. Es werden daher von der Abteilung Soziales und Generationenförderung die niederösterreichischen Einrichtungen regelmäßig dahingehend überprüft, ob sie bewilligungsgemäß betrieben werden und ob die Leistungen fachgerecht erbracht werden. Das bedeutet insbesondere, dass ausreichend und genügend qualifiziertes Personal im Hinblick auf den zu betreuenden Personenkreis einzusetzen ist und eine entsprechende qualitative Ausstattung der Sozialhilfeeinrichtung gegeben sein muss.

Laufend werden alle Bewilligungen im Hinblick auf ihre Aktualität überprüft und im Zuge der Aufsicht wird Einschau in bewilligte Sozialhilfeeinrichtungen genommen. 2021 erhielten von 442 bewilligungspflichtigen Sozialhilfeeinrichtungen in Niederösterreich 38 Tagesstätten und Wohneinrichtungen eine neue oder aktuelle Bewilligung und in 103 Einrichtungen wurde die Aufsicht wahrgenommen.

8.2.9. **Persönliche Hilfe**

Sie umfasst insbesondere:

- Zuschüsse zu speziellen therapeutischen Diensten
- Zuschüsse zu sozialpädagogischen Diensten z. B. heilpädagogischem Voltigieren
- spezielle Dienste für sinnesbeeinträchtigte Menschen z. B. Gebärdendolmetsch
- psychosoziale Dienste für psychisch beeinträchtigte Menschen
- Freizeitangebote und Maßnahmen zur Tagesstrukturierung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen
- Arbeitsassistenten
- Projekte zur Begleitung von längerfristig arbeitsunfähigen, intellektuell behinderten oder psychisch beeinträchtigten Menschen mit besonderer sozialer Betreuung
- Zuschüsse zur familienentlastenden Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen
- Ersatzpflege: Zuschüsse zu den Kosten der Pflege einer pflegebedürftigen Person, wenn die Hauptpflegeperson an der Erbringung dieser Pflege aus wichtigen Gründen verhindert ist
- Zuschüsse zu Maßnahmen der Heilbehandlung, für die kein anderer Leistungsanspruch gegeben ist
- Zuschüsse zu Fahrtkosten, die nicht in Verbindung mit einer oben genannten Maßnahme entstehen
- Wohnassistenten

Weiters erbringt das Land NÖ im Schulbereich folgende Leistungen:

- Zuschüsse an Gemeinden für die Anstellung von pflegerischen Hilfskräften in Schulen: Die Anstellung einer pflegerischen Hilfskraft wird mit einem Drittel der Kosten gefördert, der maximale Zuschuss für zehn Wochenstunden beträgt € 1.890,-, jener für 20 Wochenstunden € 3.780,- und jener für 25 Wochenstunden € 4.725,-.

Die Gesamtkosten hierfür betrugen:

Schuljahr	unterstützte Gemeinden	Aufwand
2010/2011	55	€ 556.335,00
2011/2012	52	€ 580.227,74
2012/2013	54	€ 614.275,00
2013/2014	52	€ 497.865,00
2014/2015	62	€ 572.383,00
2015/2016	62	€ 573.627,00
2016/2017	56	€ 586.166,00
2017/2018	42	€ 443.471,84
2018/2019	60	€ 904.727,20
2019/2020	42	€ 435.905,75
2020/2021	58	€ 944.935,72
2021/2022	69	€ 762.021,00

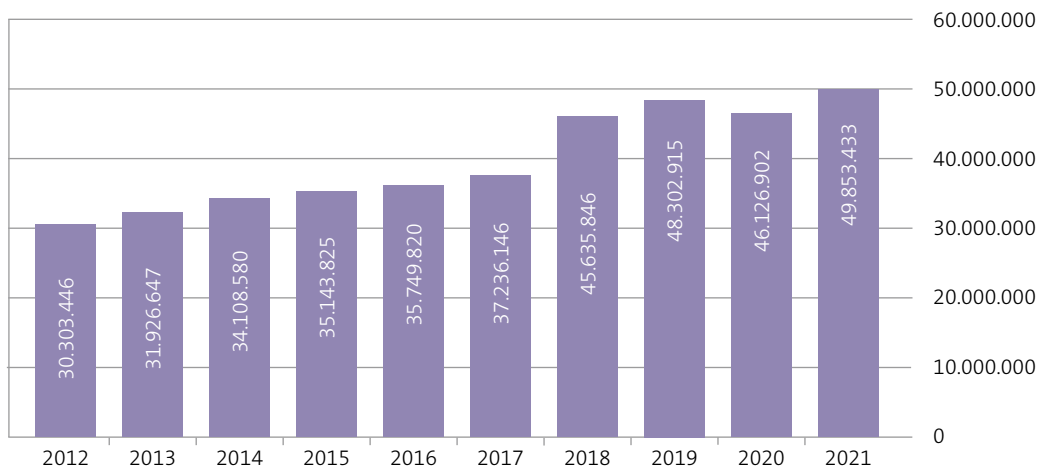
Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

→ Übernahme der Lohnkosten für Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in basalen Klassen:

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung bewilligt die Förderung der Lohnkosten für Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer in basalen Klassen, die Auszahlung des Lohnkostenzuschusses erfolgt durch die Abteilung Arbeitsmarkt. Dienstgeber der Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer ist die MAG Menschen und Arbeit GmbH. Sie ist Partnerin für alle Niederösterreicherinnen und Niederösterreicher in Kompetenzfragen, in beruflichen Entwicklungsthemen und zentrale Anlaufstelle in Sachen arbeitsmarktrelevanter Aus- und Weiterbildung.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über den gesamten Aufwand (in €) im Bereich „Persönliche Hilfen“ in den letzten Jahren.

Persönliche Hilfe:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.2.10. Psychosozialer Dienst (PSD)

Das Angebot des Psychosozialen Dienstes richtet sich an psychisch erkrankte, volljährige Personen und deren Angehörige, wobei die Kernzielgruppe schwerkranke Menschen mit komplexem Unterstützungsbedarf darstellt. Ziel des PSD ist es, die Lebensqualität der Betroffenen zu verbessern, die Integration psychisch kranker Menschen in ihrem sozialen Umfeld zu ermöglichen und stationäre Unterbringungen so weit wie möglich zu vermeiden.

Das Land Niederösterreich hat mit der Durchführung des PSD die beiden Rechtsträger Caritas der Diözese St. Pölten und Psychosoziale Zentren gGmbH beauftragt.

Die Zuständigkeit der beiden Träger ist regional aufgeteilt: Die Caritas St. Pölten bietet ihre Beratungstätigkeit in insgesamt zwölf Beratungsstellen im westlichen Niederösterreich an, die Psychosoziale Zentren gGmbH betreibt zwölf Beratungsstellen im östlichen Niederösterreich.

Zu den Kernleistungen des PSD zählen der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie, die Diagnostik, die Unterstützung der PSD-Kundinnen und Kunden bei der Alltagsbewältigung sowie Krisenmanagement in psychiatrischen Notfällen. Ist angesichts der persönlichen Situation der Betroffenen oder des Betroffenen die Nutzung von anderen psychosozialen Angeboten notwendig, so erfolgt auch eine Weitervermittlung zu den entsprechenden Angeboten. Hier sind insbesondere Hilfen zur Arbeit, zum Wohnen oder bei der Tagesstrukturierung zu nennen.

Neben diesen Einzelberatungen und -begleitungen werden auch Gruppen für Angehörige und für Betroffene angeboten. Sollte aufgrund der Schwere der Krankheit das Aufsuchen einer Beratungsstelle nicht möglich sein, sind Hausbesuche ein wichtiger Bestandteil.

Bis zum Jahr 2011 erfolgte die Finanzierung der „Basisleistungen“ auf der Grundlage der im Jahr 2006 abgeschlossenen Verträge. Zusätzlich zu den Basisleistungen wurden beide Träger mit der Durchführung von insgesamt drei Projekten betraut, mit dem Ziel, den Vollausbau des Psychosozialen Dienstes in drei Versorgungsregionen in NÖ zu erproben. Für die Modellprojekte standen jährlich € 700.950,- zur Verfügung.

Die Finanzierung des gesamten PSD erfolgte bis zum Jahr 2006 durch den NÖ Gesundheits- und Sozialfonds (NÖGUS) – Bereich Soziales. Mit Jänner 2007 wurde die Zuständigkeit an das Land NÖ, Abteilung Soziales und Generationenförderung, übertragen.

Bewilligte Förderungen Basisleistungen 2005–2011:

Jahr	Fördersumme
2005	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2006	€ 6.533.130,- (NÖGUS)
2007	€ 7.091.752,- (Abteilung Soziales und Generationenförderung)
2008	€ 7.787.422,- (Abteilung Soziales und Generationenförderung)
2009	€ 7.954.100,- (Abteilung Soziales und Generationenförderung)
2010	€ 8.169.900,- (Abteilung Soziales und Generationenförderung)
2011	€ 8.455.800,- (Abteilung Soziales und Generationenförderung)

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Im Zuge der Neupositionierung des PSD im Jahr 2011 wurde eine einheitliche Grundlage für die Finanzierung geschaffen, und es wurden Kernleistungen definiert und beschrieben:

Im Herbst 2020 wurde eine Evaluierung des Leistungskatalogs der Verträge des PSD begonnen. Die Evaluierung erfolgte gemeinsam für die Bereiche PSD und Suchtberatung.

Im Jahr 2021 erfolgte im Rahmen einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Trägerorganisationen die Überarbeitung der Leistungskataloge und der Förderberechnung. Die neu ausgearbeiteten Verträge wurden mit Gültigkeit 1. Jänner 2022 abgeschlossen

Kernleistungen des PSD:

→ **Verbindungsdienst**

Der Verbindungsdienst mit der stationären Psychiatrie stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit des PSD dar, um noch während des stationären Aufenthaltes mit psychisch kranken Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch den PSD in der Zeit nach der Entlassung wesentlich ist.

→ **Sozialpsychiatrische Diagnostik**

Unter dem Begriff sozialpsychiatrische Diagnostik werden Anamnese und diagnostische Prozesse aller Berufsgruppen (auch das sozialarbeiterische Clearing) multiprofessionell zusammengefasst.

→ Am Ende des sozialpsychiatrischen diagnostischen Prozesses liegt so eine Basis für Berichte/Befunde vor.

→ **Case-Management**

Der PSD übernimmt im Bereich des Case-Managements eine ganzheitliche Versorgungsverantwortung.

Aufgabe des PSD ist es, einen umfassenden individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplan zu erstellen und daran anschließend den Plan so optimal wie möglich mittels Einsatz von Eigen- und koordinierten Fremdleistungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes „so wenig wie notwendig – so viel wie erforderlich“ bzw. des gelindesten Mitteleinsatzes umzusetzen. Die Kundinnen und Kunden werden im Rahmen des Case-Managements bei Aktivitäten des täglichen Lebens unterstützt, sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen.

PSD-Kundinnen und Kunden, die eine stärkere Betreuung benötigen, werden im Rahmen des „Intensive Case-Management“ (ICM) betreut.

Hauptzielgruppe sind Personen, die durch den Verbindungsdienst zugewiesen wurden, sogenannte „Drehtürpatientinnen und Drehtürpatienten“ mit häufigen Aufenthalten in psychiatrischen Abteilungen.

Ein wesentlicher Unterschied zum Case-Management besteht darin, dass das Angebot überwiegend nachgehend ist und im häuslichen Umfeld der Kundinnen und Kunden stattfindet. Vorrangiges Ziel ist die Gewährleistung der ambulanten psychiatrischen Grundversorgung, um das Leben im privaten Umfeld zu sichern und weitere stationäre Aufenthalte zu vermeiden. Fixer Bestandteil in der Erstellung des Unterstützungsplans ist das Festlegen einer individuellen Tagesstruktur.

→ **Vermittlung**

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die PSD-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ **Angehörigenarbeit**

Angehörigenarbeit im PSD wird durch multiprofessionelle Teams in unterschiedlichen Settings angeboten.

Ziel ist es, den Stellenwert des Angehörigen in der sozialpsychiatrischen Versorgung/Behandlung und in weiterer Folge ihr Empowerment (Selbstbefähigung, Selbstbemächtigung) zu fördern. Dies erfolgt durch Information und Aufklärung über die Erkrankung bzw. über Unterstützungs- und Entlastungsangebote.

Aufgrund der Verträge mit der Abteilung Soziales und Generationenförderung wurden folgende maximale Förderbeträge vereinbart:

Jahr	Fördersumme
2012	€ 11.827.570,-
2013	€ 13.481.208,-
2014	€ 14.459.638,-
2015	€ 14.864.374,-
2016	€ 14.972.040,-
2017	€ 15.181.611,-
2018	€ 15.640.165,-
2019	€ 16.060.400,-
2020	€ 16.503.002,-
2021	€ 16.892.098,-

Im Jahr 2013 erfolgte ein Ausbau der Leistungen entsprechend dem vereinbarten Ausbauplan, der Vollausbau wurde mit 2014 erreicht.

Insgesamt wurden im Jahr 2021 58 Assessments (davon acht Folge-Assessments) im Zusammenhang mit Aufnahmen in Betreuungsstationen beauftragt. Weiters konnten mit Stichtag 31. Dezember 2021 bereits 227 Personen im Rahmen des Intensive Case-Managements (ICM) betreut werden.

Standorte der PSD-Beratungsstellen:

Caritas St. Pölten, Hasnerstraße 4, 3100 St. Pölten, Referat Psychosoziale Einrichtungen	Amstetten, Gmünd, Horn, Krems, Lilienfeld, Melk, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen/Thaya, Waidhofen/Ybbs, Zwettl
Psychosoziale Zentren gGmbH, Austraße 9, 2000 Stockerau	Baden, Bruck/Leitha, Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Schwechat, Stockerau, Tulln, Wr. Neustadt, Klosterneuburg

Suchtberatung

Ab dem Jahr 2019 wurden die Agenden der Suchtberatung in Niederösterreich von der Abteilung Finanzen in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung Soziales und Generationenförderung übergeführt.

Die Sicherstellung der Suchtberatung laut NÖ Suchtplan 2000 bzw. der Suchtstrategie in NÖ wird von drei Trägerorganisationen wahrgenommen. Diese sind die Caritas der Diözese St. Pölten, die Psychosoziale Zentren gGmbH und das Anton-Proksch-Institut. Mit der Betreuung von niederösterreichischen suchtmittelabhängigen Klientinnen und Klienten in Wien wurde der Verein Dialog beauftragt.

Die Fachstelle für Suchtprävention NÖ plant und führt Projekte in den Bereichen der Suchtprävention auf der Grundlage der gültigen NÖ Suchtstrategie durch und übt die Funktion der Suchtkoordination in NÖ aus. Zusätzlich ist die Fachstelle mit der Planung und Umsetzung von Projekten in der Sexualpädagogik NÖ beauftragt.

Für den Aufgabenbereich Suchtberatung wurden im Jahr 2021 Mittel in der Höhe von rund € 5,1 Mio. aufgewendet.

In einem ersten Schritt wurden die Verträge für das Jahr 2020 und 2021 verlängert.

Im Herbst 2020 wurde mit einer Evaluierung für den Bereich der Suchtberatung begonnen. Die Evaluierung erfolgte gemeinsam mit dem Bereich des Psychosozialen Dienstes.

Im Jahr 2021 erfolgte im Rahmen einer Arbeitsgruppe gemeinsam mit den Trägerorganisationen und der Fachstelle für Suchtprävention die Erarbeitung von Leistungskatalogen und darauf aufbauend die Neuberechnung der Förderungen. Die ebenfalls neu ausgearbeiteten Verträge wurden mit Gültigkeit 1. Jänner 2022 abgeschlossen.

Die Leistungen der Suchtberatung können sowohl in den Beratungsstellen als auch im Rahmen von Hausbesuchen erfolgen:

Kernleistungen Suchtberatung

→ Verbindungsdienst

Der Verbindungsdienst mit stationären Einrichtungen / Entzugsstationen stellt eine wesentliche Leistung der Schnittstellenarbeit der Suchtberatung dar, um noch während des stationären Aufenthalts mit Personen Kontakt aufzunehmen, für die eine Unterstützung durch die Suchtberatungsstellen in der Zeit nach der Entlassung aus (teil-) stationärer Betreuung wesentlich ist.

→ Diagnostik

Unter dem Begriff suchtspezifisch-multidimensionale Diagnostik werden Anamnese und diagnostische Prozesse multiprofessionell zusammengefasst. Am Ende des suchtspezifisch-multidimensionalen diagnostischen Prozesses liegt so auch eine Basis für Berichte/Befunde vor.

→ Case-Management

Die zentrale Aufgabe der Suchtberatung ist die Erstellung von individuellen Behandlungs- und Rehabilitationsplänen sowie die Umsetzung und Koordination der im Einzelfall zu erbringenden Leistungen, ggf. in Zusammenarbeit mit externen Institutionen. Das Case-Management versteht sich somit als ganzheitliches Konzept, bei dem die erforderlichen Leistungen, individuell nach Bedarf der Kundinnen und Kunden, gebündelt und durch ein zuständiges multiprofessionelles Bezugsteam geplant und direkt umgesetzt werden.

→ Vermittlung

Stellt sich im Zuge einer Diagnostik oder eines längerfristigen Begleitprozesses heraus, dass angesichts der Problemkonstellation die Nutzung anderer Angebote im psychosozialen Feld sinnvoll und notwendig ist, so vermitteln die PSD-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das benötigte Angebot. Hier sind insbesondere Unterstützungsangebote in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesstrukturierung sowie therapeutische und soziale Einrichtungen zu nennen.

→ **Vernetzungstätigkeit**

Der Träger hat die Zusammenarbeit, Vernetzung und Kooperation mit anderen Institutionen, Bezirksverwaltungsbehörden und Gerichten im Sinne des Suchtmittelgesetzes anzustreben, damit zugewiesene Personen bestmöglich betreut und gegebenenfalls weitervermittelt werden können.

→ **Angehörigenarbeit**

Angehörigenarbeit in der Suchtberatung wird durch multiprofessionelle Teams in unterschiedlichen Settings angeboten. Ziel ist es, den Stellenwert des Angehörigen in der suchtspezifischen Versorgung/Behandlung und in weiterer Folge ihr Empowerment (Selbstbefähigung, Selbstbemächtigung) zu fördern. Dies erfolgt durch Information und Aufklärung über die Erkrankung bzw. über Unterstützungs- und Entlastungsangebote.

→ **Öffentlichkeitsarbeit**

Durch Veranstaltungen und gezielte Aktionen in enger Zusammenarbeit mit der Fachstelle für Suchtprävention NÖ sowie regional unter Einbeziehung der Suchtberatungen sowie den Betroffenen und ihrer Angehörigen soll zur Entstigmatisierung des Themas Sucht- und Abhängigkeitserkrankungen beigetragen werden.

Wichtige Erkenntnisse aus der Evaluierung PSD und Suchtberatung

→ Berücksichtigung des Bevölkerungswachstums

Die Bevölkerungszahl wurde seit 2001 nicht mehr angepasst und die Aufteilung der Fördersumme erfolgt schrittweise 2022 und 2023.

→ Erweiterung des administrativen Personals (Erreichbarkeit/Sucht)

Bisher war im Suchtbereich kein administratives Personal vorgesehen. Ausweitung der Erreichbarkeitszeiten bei PSD und Sucht.

→ Ausrollung des Angebotes für substanzbezogene Süchte

Derzeit wird das Angebot nur an sechs Standorten angeboten. Ab 2023 soll dies auf alle Beratungsstellen ausgerollt werden.

→ Angleichung der Personal- und Sachkostenschlüssel

→ Flexibilisierung des Intensive Case Managements (ICM)

→ Senkung der Altersgrenze im Bereich PSD bei konkreten Einzelfällen

8.2.11. Ambulatorien

Für Kinder und Jugendliche, bei denen Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen vorliegen, bieten Ambulatorien eine breite Palette an Leistungen (zur Frühförderung siehe Punkt 8.2.3.1.). Sie sind spezialisiert auf eine sehr eingehende, multiprofessionell gestaltete Entwicklungsdiagnostik, die sich nicht auf eine einmalige Abklärung beschränkt, sondern – je nach Bedarf – als „Verlaufsdiagnostik“ fortgeführt werden kann.

Je nach Auffälligkeit oder Behinderung können in den Ambulatorien auf Basis der diagnostischen Ergebnisse sämtliche Formen der sogenannten „Frühen Hilfen“ in Anspruch genommen werden:

- medizinische Behandlungen und Verlaufskontrollen
- Therapien unterschiedlichster Art (Physiotherapie, Ergotherapie, Psychotherapie, Logopädie, Musiktherapie usw.) oder pädagogische Förderung
- Alle diese Leistungen gehen einher mit umfassender Beratung und Begleitung der Eltern.

Ambulatorien bestehen an folgenden Standorten:

Ambulatorien	Standorte
Verein Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ)	3300 Amstetten, Anton Schwarz-Straße 10 3730 Eggenburg, Rechpergerstraße 2 2130 Mistelbach, Andreas Schreiber-Straße 5 2620 Neunkirchen, Wienerstraße 23 1100 Wien, Maria-Lassnig-Straße 2 1150 Wien, Graumannsgasse 7 1210 Wien, Jara-Benes-Gasse 16 1230 Wien, Breitenfurter Straße 372A, 1. Stiege, 2. Stock, Top 52, 2700 Wr. Neustadt, Ungargasse 31
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Niederösterreich GmbH	3950 Gmünd, Spitalgasse 7, 3524 Grainbrunn 40, 3243 St. Leonhard/Forst, Ziegelstadl 14, 3910 Zwettl, Propstei 44
Diagnose- und Behandlungszentrum für entwicklungsgestörte oder behinderte Kinder und Jugendliche, Ambulatorium Sonnenschein	3100 St. Pölten, Eichendorffstraße 48
Zuversicht Waldviertel gemn. GmbH	3830 Waidhofen/Thaya, Badgasse 5
Zentrum Entwicklungsförderung, Diagnostik und Therapie	1110 Wien, Modecenterstraße 17, Unit 2, 2.OG 1200 Wien, Dresdner Straße 47, 5.OG 1220 Wien, Langobardenstraße 189 1220 Wien, Lieblgasse 1A

Neben den Ambulatorien bietet der Verein Kinderdienste St. Martin mit Sitz in Klosterneuburg Beratungsleistungen sowie Organisation und Koordination von Angeboten, wie Diagnostik, Therapien, Begleitende Beratung für Kinder und Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen an den Standorten 3400 Klosterneuburg, Martinstraße 40 und 3430 Tulln, Wienerstraße 28.

8.2.12. Fahrtkosten

Ist mit einer Hilfe durch Heilbehandlung, Hilfe zur Frühförderung, Erziehung und Schulbildung, Hilfe zur beruflichen Eingliederung, Hilfe zur sozialen Eingliederung oder Hilfe zur sozialen Betreuung und Pflege auch eine Unterbringung oder eine Betreuung in teilstationären und stationären Einrichtungen verbunden, so sind der Hilfeempfängerin oder dem Hilfeempfänger die unvermeidlichen Fahrtkosten zu ersetzen, sofern keine Transportmöglichkeit zur Verfügung steht.

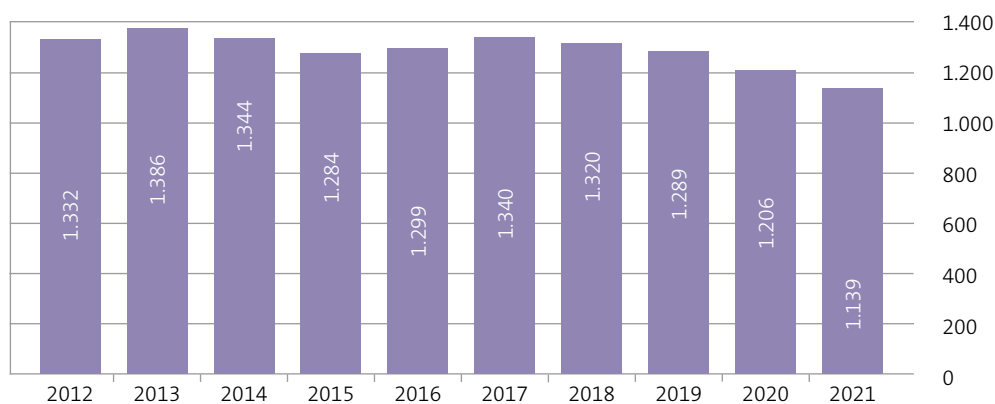
Für den Besuch von Kindergärten und Schulen werden Zuschüsse zu den durch die Beeinträchtigung entstehenden zusätzlichen Fahrtkosten geleistet, sofern diese nicht durch andere Leistungen (z. B. gesetzliche Schulfahrtbeihilfe) gedeckt sind.

Im Rahmen der NÖ Fahrtkostenzuschussverordnung werden bei Erfüllung diverser Voraussetzungen den Menschen mit Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen Zuschüsse zu ihren Fahrtkosten gewährt, die bei Inanspruchnahme einer Hilfe nach dem Abschnitt 4 des NÖ SHG anfallen und zwar in Höhe des amtlichen Kilometergeldes (§ 142 Abs. 3 Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972).

2021 wurden für 753 Einzeltransporte und 386 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Gemeinschaftstransporten Fahrtkostenzuschüsse gewährt. Insgesamt wurden Transporte von 1.139 Personen gefördert.

Die Anzahl der in den letzten Jahren geförderten Transporte ist aus folgendem Diagramm ersichtlich:

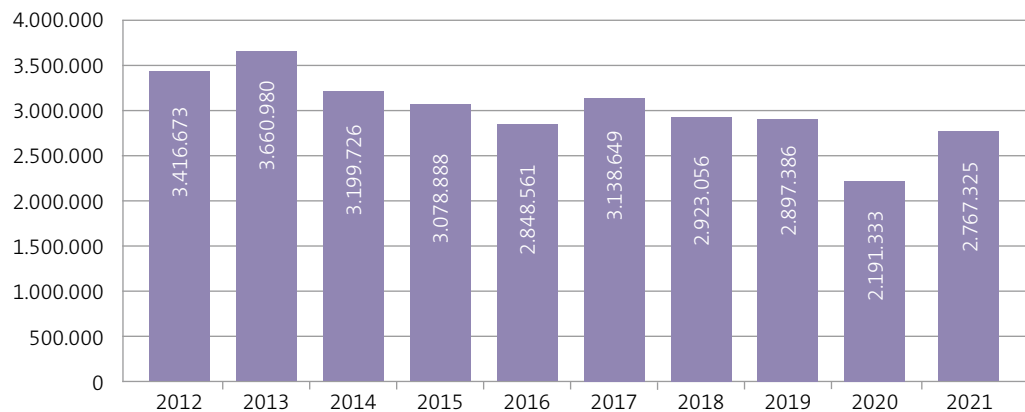
Anzahl beförderte Personen:



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Der Gesamtaufwand für Fahrtkosten betrug im Jahr 2021: € 2.767.325,-. Der Aufwand hat sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt:

Fahrtkosten (in €):



Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

8.3. Richtlinien Tagesstätten für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat gemeinsam mit den Betreuerinnen und Betreuern von Tagesstätten (z. B. Lebenshilfe NÖ, Caritas der Erzdiözese Wien, Caritas der Diözese St. Pölten) im Jahr 2011 die derzeit geltenden Richtlinien auf Grundlage des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (kurz UN-Behindertenrechtskonvention) aktualisiert. Diese Richtlinien wurden am 8. Mai 2012 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

Im Jahr 2020 wurden die Richtlinien mit den Trägern der freien Wohlfahrt überarbeitet. Es erfolgten Präzisierungen und Klarstellungen, zugleich wurden einzelne Punkte der Richtlinien, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, geändert. Die wesentlichen Änderungen betrafen:

→ Teilzeitbeschäftigung am Arbeitsmarkt bei gleichzeitigem Besuch der Tagesstätte:

Bislang war hier nur eine Halbtagsregelung möglich. Mit der neuen Aufteilung der Pauschalen in Viertel wird dem Wunsch vieler Klientinnen und Klienten entsprechend die Möglichkeit, neben dem Tagesstättenbesuch einer Beschäftigung nachzugehen, flexibler gestaltet und den nach unterschiedlichen Anforderungen der Angebote am Arbeitsmarkt Rechnung getragen.

→ Teilweise Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung oder in einer anderen Tagesstätte:

Durch eine flexiblere Gestaltung der Betreuungszeit in Tagesstätten und der Tagesbetreuung im Wohnen fällt z. B. das Gleiten in die Pension für ältere betreute Menschen leichter.

Die gleichzeitige Betreuung in zwei verschiedenen Tagesstätten hilft herauszufinden, welches Beschäftigungsangebot den Wünschen und Anforderungen der Klientinnen und Klienten am besten entspricht.

- Anwesenheitsregelung für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter:
Im Zuge der Tätigkeit als Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter nehmen diese auch an Sitzungen, Veranstaltungen, Treffen teil. Um zu gewährleisten, dass ihnen, aber auch den Trägern, durch diese Abwesenheiten im Hinblick auf eine mögliche Überschreitung des Fehlzeitkontingentes kein finanzieller Nachteil entsteht, werden diese Zeiten künftig nicht mehr als Abwesenheiten von der Einrichtung gewertet.
Die geänderten Richtlinien traten rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, sofern eine weiterführende Ausbildung oder ein Arbeits- bzw. Lehrverhältnis (noch) nicht möglich ist.

Innerhalb der Betreuungsformen werden unterschieden (siehe auch Punkt 8.4. – Vollzeitbetreuung):

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand und pflegeerschwerenden Umständen oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit Behinderung. Zu den Leistungen im Rahmen der Betreuung in der Tagesstätte zählen z. B.:

- altersgerechter Bildungsauftrag: Ein alters- und erwachsenengerechter Bildungsauftrag bedeutet im Rahmen einer arbeitsorientierten Tätigkeit das Hinführen des Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung zu mehr Selbstständigkeit, Minderung von Abhängigkeiten, Aneignung neuer, weiterer Kompetenzen in allen Lebensbereichen
- arbeitsorientierte Unterstützung und Beschäftigung: Es wird ein differenziertes und ausgewogenes Tätigkeitsangebot innerhalb der Einrichtung sichergestellt (z. B. Serienarbeiten, handwerkliche Arbeiten, kreative Betätigungen)
- Begleitung in persönlichen und sozialen Bedürfnissen: Bei Fragen und Problemen wird Aussprachemöglichkeit angeboten

Leistungsangebot und Betreuungsart werden entsprechend den individuell zu planenden Aktivitäten mit dem jeweiligen Leistungsziel einer Arbeitsvermittlung, dauerhaften Beschäftigung, basalen Förderung oder Senioren-Begleitung festgelegt.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt Montag bis Freitag in einem Ausmaß von mindestens 37 Stunden pro Woche.

8.4. **Richtlinien Wohnen für Menschen mit intellektueller und mehrfacher Behinderung**

Auch hier wurden die derzeit geltenden Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ im Jahr 2020 mit den Trägern der freien Wohlfahrt insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention überarbeitet. Die wesentlichen Änderungen betrafen:

- Aufnahme in eine Wohneinrichtung:
Die Altersgrenze ist entfallen. Es besteht nun die Möglichkeit ab Beendigung der Schulpflicht (in manchen Betreuungsformen ab Volljährigkeit) in eine Wohneinrichtung zu wechseln.
- Teilweise Tagesbetreuung in der Wohneinrichtung oder in einer anderen Tagesstätte
Durch eine flexiblere Gestaltung der Betreuungszeit in Tagesstätten und der Tagesbetreuung im Wohnen fällt z. B. das Gleiten in die Pension für ältere betreute Menschen leichter.
- Anwesenheitsregelung für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter:
Im Zuge der Tätigkeit als Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter nehmen diese auch an Sitzungen, Veranstaltungen, Treffen teil. Um zu gewährleisten, dass ihnen, aber auch den Trägern, durch diese Abwesenheiten im Hinblick auf eine mögliche Überschreitung des Fehlzeitkontingentes kein finanzieller Nachteil entsteht, werden diese Zeiten künftig nicht mehr als Abwesenheiten von der Einrichtung gewertet.

Die geänderten Richtlinien traten mit rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Schwerpunkte der Richtlinien Wohnen sind die Definition der verschiedenen Betreuungsformen sowie die Zuordnung von Betreuungsstunden zu den einzelnen Wohnformen.

- Folgende Formen der Betreuung sind vorgesehen:
- Vollzeitbetreuung
 - Teilzeitbetreuung in zwei Kategorien:
 - Kat. A (Betreuung täglich)
 - Kat. B (Betreuung regelmäßig)
 - Wohnassistenz
 - Wohntraining
 - Familienentlastende Kurzzeitunterbringung
 - Probewohnen

Vollzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche auf permanente Betreuung und Hilfestellung rund um die Uhr durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Innerhalb der Vollzeitbetreuung wird unterschieden:

- Regulärbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld bis inkl. Stufe 4
- Schwerstbehindertenbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Pflegegeld ab Stufe 5, in Ausnahmefällen auch Menschen mit Behinderung mit niedrigerer Pflegegeldstufe, jedoch massiven, ärztlich diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten
- Intensivbetreuung: für Menschen mit Behinderung mit einem Anspruch auf Pflegegeld der Stufe 7, verbunden mit einem extrem erhöhten Pflegeaufwand (mindestens 230 Stunden pro Monat) oder Pflegegeld ab Stufe 6, verbunden mit massiven Verhaltensauffälligkeiten

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z. B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten. Die Personen besuchen in der Regel mindestens 37 Stunden pro Woche eine Tagesbetreuung.

Teilzeitbetreuung:

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung nach Beendigung der Schulpflicht, welche teilweise auf Betreuung und Hilfestellung durch professionelle Fachkräfte angewiesen sind. Die Personen können Verrichtungen des täglichen Lebens (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbstständig bewältigen, sie brauchen jedoch in Fragen der Lebensführung und/oder der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung, Beratung und teilweise auch Kontrolle.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung. Teilzeitbetreutes Wohnen bietet Personen, entsprechend ihren Fähigkeiten und Interessen, eine selbstständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Freizeitgestaltung, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen etc. Ein Nachtdienst ist bei teilzeitbetreuten Wohnformen nicht vorgesehen, bei Bedarf (Krisensituationen, Krankheit etc.) ist jedoch eine Betreuung sicherzustellen.

Betreuungszeit:

Kat. A: Die Betreuung ist **täglich**, das ganze Jahr hindurch, anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Kat. B: Die Betreuung ist **regelmäßig**, das ganze Jahr hindurch, anzubieten.

Die Planung der Dienstzeit hat auf die individuellen Erfordernisse der Personen abzustellen, wobei das Wochenende schwerpunktmäßig zu besetzen ist. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung, welche selbstständig wohnen und selbst für ihren Lebensunterhalt aufkommen. Sie benötigen jedoch wegen bestimmter Schwächen regelmäßig punktuell Unterstützung bzw. Anleitung.

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ aus dem Jahr 2009 wurden neue Entwicklungen im Bereich „Wohnen“ für diesen Personenkreis berücksichtigt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war auch die Neupositionierung der Unterstützung durch Wohnassistenz notwendig. 2016 wurde diese Erneuerung der Betreuungsform Wohnassistenz beschlossen und wird ab 1. Jänner 2017 umgesetzt.

Wohnassistenten bieten punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbstständig leben“ mehr denn je gefordert wird.

Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung erhoben.

Damit die Bewilligung der Wohnassistenten flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest.

Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenten bestimmt. Das Kontingent für alle Rechtsträger betrug im Jahr 2021: 65.840 Stunden.

Leistungen:

Im Rahmen der Wohnassistenten können z. B. folgende Leistungen erbracht werden: Beratung, Anleitung und Training in Alltagsbelangen (Einkauf, Haushalt), Hilfestellung bei der Körperpflege, Hilfestellung in Richtung bessere Interaktion mit der Familie und nächster Umgebung, Hilfe zur Erlangung von gesetzlichen Leistungen.

Betreuungszeit:

Es können bis zu 28 Stunden pro Monat bewilligt werden. Die Betreuungszeit ist mit der Person entsprechend den individuellen Bedürfnissen zu vereinbaren.

Wohntraining:

Bei diesem Angebot handelt es sich um eine spezielle Fördermaßnahme für Personen vor und nach dem Wechsel in eine weniger betreute Wohnform. Wohntraining hat das Ziel, mit den Personen Alltagsfertigkeiten zu üben und die Umstellung zu begleiten.

Es wird zu der laufenden Finanzierung ein Zuschlag für diese „Übergänge“ bezahlt. Dieser Zuschlag ist möglich bei Wechsel von

- Reguliärbetreuung zu Teilzeitbetreuung und von
- Teilzeitbetreuung zu Wohnassistenten.

Es werden bis zu 52 Stunden Wohntraining in der bisherigen Wohnform und bis zu 104 Stunden Wohntraining in der neuen, geringer betreuten Wohnform geleistet.

Familienentlastende Kurzzeitunterbringung:

Kurzzeitunterbringung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungs- und Pflegeangebot der stationären Einrichtungen. Ziel ist es, Angehörige zu entlasten, im Krankheitsfall „auszuhelfen“ oder auch Urlaub von der Betreuung zu ermöglichen.

Kurzzeitunterbringung wird pro Jahr bis zu sechs Wochen bewilligt.

Probewohnen:

Probewohnen bietet Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung die Möglichkeit, vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.5. Richtlinien „Wir im Alter“

Im Oktober 2015 wurden die Endergebnisse der Studie zur „Bedarfsplanung von Einrichtungen für Menschen mit intellektueller Behinderung in Niederösterreich“ präsentiert. Das gesamte Projekt wurde von einem Partizipationsprozess mit Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern und Trägervertreterinnen und Trägervertretern begleitet, die sich im Rahmen einer Steuergruppe sowie von Arbeitsgruppen eingebracht haben.

Aus der Studie hat sich im Wesentlichen herauskristallisiert, dass der prognostizierte Zuwachs primär die Altersgruppe der Personen mit intellektueller Behinderung über 65 Jahren betreffen wird. Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen und zeitgerecht Maßnahmen setzen zu können, wurden im November 2015 von der Abteilung Soziales und Generationenförderung ein partizipativer Prozess zur Erarbeitung von Angeboten für die „Altersgruppe 65+“ initiiert.

Basierend auf den Erkenntnissen aus den Arbeitsgruppentreffen wurde seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung ein Konzept für ein Angebot für ältere Menschen mit Behinderung erarbeitet und den Trägervertreterinnen und Trägervertretern sowie Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern zur Mitarbeit vorgelegt. Bei verschiedenen Treffen hatten diese die Möglichkeit, Rückmeldungen und Änderungswünsche bekannt zu geben, die entsprechend in das finale Angebot eingearbeitet wurden. Das Ergebnis waren die Richtlinien „Wir im Alter – Betreuung für intellektuell und mehrfach behinderte Menschen im Alter“, die mit 1. Jänner 2018 in Kraft traten.

Zielgruppe:

Menschen mit Behinderung über 55 Jahre, die altersbedingt nicht mehr in einer Tagesstätte tätig sein können oder auch ihr Leben nicht allein gestalten bzw. nicht ohne Unterstützung in sozialer Gemeinschaft leben können. Zudem muss der Bedarf einer Vollzeitbetreuung bestehen.

Leistungen:

Die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur werden in einem Angeboten. Die Regelung basiert u. a. auf einer einheitlichen Struktur sowie einheitlichen Dienstplänen.

Ein zentraler Teil des Konzepts ist die adäquate Tagesstruktur, die sich von bisherigen Angeboten in der Tagesbetreuung unterscheidet. Aufgrund des Alters der Zielgruppe steht bei diesem Angebot die Erhaltung der Fähigkeiten und nicht wie in Tagesstätten die Weiterentwicklung und Förderung derselben im Vordergrund. Die Hilfsangebote sind auf die Bedürfnisse und Möglichkeiten der Personen abgestimmt.

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung (z. B. pädagogische Angebote, Hilfestellung im Bereich der Körperpflege und gesunden Lebensführung).

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen.

Der Umgang mit Pflegebedarf, der bei diesem Angebot nicht unwesentlich ist, soll gemäß einem vorgelegten Pflegekonzept erfolgen. Dieses Konzept regelt auch die Aufnahme von Personen mit einem hohen und spezifischen Pflegebedarf, was beispielsweise mit der ständigen Verfügbarkeit diplomierten Personals einhergeht.

Betreuungszeit:

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten.

8.6. Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Mit 1. Jänner 2017 traten die neuen Richtlinien für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in Kraft.

Die Neuformulierung der Richtlinie trägt dem „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung“ Rechnung, das seit 26. Oktober 2008 in Österreich in Kraft ist. Ziel dieser UN-Behindertenrechtskonvention ist die Förderung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft für Personen mit unterschiedlichen Formen von Behinderungen, z. B. körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen. Wichtige Punkte der UN-Konvention sind die Achtung der Privatsphäre, das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung und Arbeit und einer möglichst unabhängigen Lebensführung.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe, an denen auch Vertreterinnen und Vertreter der Trägerorganisationen und Betroffene teilnahmen, wurde an einer Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention gearbeitet. Schwerpunkte der Richtlinie sind die Definition und die Leistungsbeschreibung der verschiedenen Betreuungsangebote in den Bereichen Tagesstätte, Clubs und Wohnen.

Folgende Betreuungsangebote sind vorgesehen:

Tagesstätte:

- Vollzeittagesbetreuung im Ausmaß von 32 Stunden/Woche
- Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mind. 16 Stunden/Woche
- Kurzzeittagesbetreuung
- Probearbeiten

Clubs:

- Kleine Clubs: fünf bis acht Besucherinnen und Besucher pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt
- Große Clubs: ab acht Besucherinnen und Besucher pro Öffnungstag im Jahresdurchschnitt

Wohnen:

- Vollzeitbetreuung
- Teilzeitbetreuung in zwei Kategorien:
 - Kat. A (tägliche Betreuung, Rufbereitschaft in der Nacht)
 - Kat. B (regelmäßige Betreuung im Ausmaß von drei bis vier Kontakten, keine Rufbereitschaft in der Nacht)
- Wohnassistenten
- Kurzzeitwohnen
- Probewohnen

Tagesstätte:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung derzeit nicht in der Lage sind, einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachzugehen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Tagesstättenplatz zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Tagesstätten bieten tagesstrukturierende Betreuung in vielfältigen Tätigkeitsfeldern. Das Angebot reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen bis hin zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigen Ziel der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt dienen.

Betreuungszeit:

Die Betreuung und Förderung erfolgt bei einer Vollzeitbetreuung von Montag bis Freitag im Ausmaß von 32 Stunden pro Woche und bei einer Halbtagesbetreuung im Ausmaß von mindestens 16 Stunden pro Woche.

Clubs:

Clubs sind „niederschwellige“ Einrichtungen. Sie bieten einen Rahmen, in dem soziale Kontakte und Freizeitaktivitäten gepflegt werden können. Ihre Leistungen können ohne Antrag oder behördliche Schritte in Anspruch genommen werden. Es gibt keine Verpflichtungen hinsichtlich der Dauer und des Umfangs, in dem die Clubangebote genützt werden.

Zielgruppe:

Personen mit psychischer Beeinträchtigung, die über ausreichende Kontaktfähigkeit verfügen und denen die Teilnahme an Gruppenangeboten möglich ist, z. B. auch im Anschluss an einen stationären Psychiatrieaufenthalt oder z. B. Personen, die mitunter noch im Erwerbsleben stehen (Krankenstand), die aber Probleme mit der Erkrankung und der damit verbundenen Isolation haben.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt entsprechende Clubräumlichkeiten zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Förderung der Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen. Zu den Leistungen des Clubs zählen z. B.:

- Kreativ-therapeutische Angebote im Ausmaß von zwei Stunden pro Woche
- Lebenspraktische Aktivitäten wie Kochen, Einkaufen usw.
- Verschiedene Möglichkeiten der sozialen Begegnung (z. B. gemeinsamer Kaffeehausbesuch)
- Gemeinsame Planung von Aktivitäten
- Angebote zu gesellschaftlichen, gesundheitlichen und anderen Fragestellungen (z. B. Diskussion, Vorträge)

Öffnungszeit: Mind. 20 Stunden pro Woche

Vollzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die aufgrund ihrer psychischen Beeinträchtigung ihr Leben nicht allein gestalten und sich nicht ohne Begleitung und Unterstützung die Teilhabe am sozialen Leben der Gemeinschaft sichern können und eine umfassende Betreuung rund um die Uhr brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch die ständige Anwesenheit von qualifiziertem Personal für eine umfassende Betreuung und Hilfestellung.

Die Betreuungsleistung kann entsprechend der individuell zu planenden Betreuungsmaßnahmen das gesamte Spektrum von der Assistenz und Hilfestellung, der Anleitung und Übung bis zur Fremdverrichtung von Tätigkeiten umfassen. Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Betreuungszeit:

Die Betreuung erfolgt täglich, rund um die Uhr. Die Personen besuchen in der Regel 32 Stunden pro Woche eine Tagesstätte.

Teilzeitbetreutes Wohnen:

Zielgruppe:

Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen nach Beendigung der Schulpflicht, die Verrichtungen der Selbstversorgung (Körperpflege, Anziehen etc.) weitgehend selbstständig bewältigen, jedoch in Fragen der Alltagsgestaltung regelmäßig Anleitung oder Beratung und Unterstützung bei der Bewältigung der psychischen Beeinträchtigung brauchen.

Leistungen:

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikeln zur Verfügung und sorgt durch qualifiziertes Personal für Betreuung und Hilfestellung.

Teilzeitbetreutes Wohnen bietet eine selbstständigere Form des Wohnens. Die Intensität der Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf der Person.

Schwerpunkte der Betreuung liegen in der Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Verbesserung der Alltagsfertigkeiten, Freizeitgestaltung, Entwicklung von Lösungsstrategien bei persönlichen Krisen, Stärkung sozialer Kompetenzen, Umgang mit finanziellen Angelegenheiten etc.

Ziel ist die Förderung und Stärkung des persönlichen Handlungsspielraums und die adäquate Hilfestellung bei der Führung eines möglichst selbstbestimmten Lebens.

Betreuungszeit:

Teilzeitbetreuung Kategorie A: Die Betreuung ist täglich zu leisten. Es besteht eine Rufbereitschaft in der Nacht. Der Einsatz von qualifiziertem Personal ist auch an Wochenenden sicherzustellen. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Teilzeitbetreuung Kategorie B: Die Betreuung erfolgt regelmäßig das ganze Jahr hindurch, es sind drei bis vier Kontakte pro Woche zu leisten. Bei der Planung der Dienstzeit ist auf die individuellen Erfordernisse der zu betreuenden Personen abzustellen. Der Einsatz von qualifiziertem Personal an Wochenenden ist zu gewährleisten. Bei Bedarf ist auch im Krankheitsfall eine Betreuung sicherzustellen.

Wohnassistenz und andere neue Angebote:

Zielgruppe:

Volljährige Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen, die weitgehend selbstständig sind und ihren Alltag größtenteils alleine bewältigen, die aber Unterstützung brauchen in Form von Motivation, Anleitung oder Training.

Leistungen:

Die zu betreuende Person lebt in ihrer eigenen Wohnung. Für die Kosten des Lebensunterhaltes kommt die betreute Person selbst auf.

Wohnassistenz findet sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung des betreuten Menschen durch qualifiziertes Personal statt, wobei regelmäßige Besuche der Betreuungsperson in der Wohnung gewährleistet sein müssen. Im Rahmen der Wohnassistenz können z. B. folgende Leistungen erbracht werden:

- Unterstützung durch Motivation, Anleitung und Training
- Aktive Unterstützung und Vernetzung von vorhandenen Angeboten und Befähigung diese zu nutzen
- Unterstützung in Alltagsbelangen (Einkauf, Kochen, Haushalt)
- Unterstützung bei der Interaktion mit Familie, gesetzlicher Vertretung und nächster Umgebung
- Unterstützung zur Organisation und Training der Freizeitgestaltung
- Krisenmanagement

Betreuungszeit:

Im Zuge der Überarbeitung der Richtlinien „Wohnen für geistig- und mehrfach beeinträchtigte Menschen“ aus dem Jahr 2009 wurden neue Entwicklungen im Bereich „Wohnen“ für diesen Personenkreis berücksichtigt. Zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention war auch die Neupositionierung der Unterstützung durch **Wohnassistenz** notwendig.

Wohnassistenz bietet punktuelle Unterstützung in der eigenen Wohnung der behinderten Person – es ist dies eine Wohnform, die auch von der UN-Behindertenrechtskonvention im Sinne „Selbstständig leben“ mehr denn je gefordert wird.

Bisher wurde der individuelle Unterstützungsbedarf der Klientin bzw. des Klienten im Einzelfall von einer Fachkraft für Sozialarbeit seitens der Abteilung Soziales und Generationenförderung erhoben. Damit die Bewilligung der Wohnassistenz flexibler, zeitsparender und planbarer durchgeführt werden kann, legt nun der jeweilige Rechtsträger gemeinsam mit der zu betreuenden Person das Stundenausmaß fest.

Pro Rechtsträger wird vom Land NÖ ein jährliches Gesamtkontingent an Stunden Wohnassistenz bestimmt. Das Kontingent für alle Rechtsträger betrug im Jahr 2021: 58.498 Stunden.

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung:

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung ist ein zeitlich begrenztes Betreuungsangebot, das dazu dient, Angehörige psychisch erkrankter Personen zu entlasten oder Personen in psychosozialen Krisensituationen durch professionelle Betreuung zu unterstützen.

Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung kann bis zu vier Wochen durchgehend in Anspruch genommen werden. In einem Jahr sind bis zu sechs Wochen Kurzzeitwohnen/Kurzzeittagesbetreuung möglich.

Probewohnen/Probearbeiten:

Probewohnen/Probearbeiten ist die Möglichkeit, für eine beeinträchtigte Person vor Aufnahme in eine Einrichtung einige Tage in dieser zu verbringen („Schnuppertage“).

8.7. Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen

Bei Personen mit hohem Aggressionspotential kommt es häufig zu Einrichtungswechseln, da die Rahmenbedingungen und das jeweilige Betreuungssetting in herkömmlichen Einrichtungen (Personalschlüssel, Gruppengröße etc.) sich als ungeeignet erweisen. Die häufigen Ortswechsel verstärken die Problematik der betroffenen Klientinnen und Klienten und es wird schwieriger einen Betreuungsplatz für die einzelnen Personen zu finden. Eine Entlassung der Klientinnen und Klienten nach Hause ist, sofern die Möglichkeit überhaupt bestünde, aufgrund des Gefährdungspotentials für die Klientin und den Klienten, aber auch für die Umgebung, nicht möglich.

Es bestand daher dringender Bedarf, Betreuungsplätze für Menschen mit intellektueller Behinderung und damit verbundenen Mehrfachbehinderungen (Dualdiagnosen) bzw. Verhaltensauffälligkeiten in Niederösterreich zu errichten.

Auf Grundlage der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und der Erfahrungen in zwei Pilotprojekten hat die Abteilung Soziales und Generationenförderung mit den Betreiberinnen und Betreibern dieser Pilotprojekte (Cardo gGmbH und Caritas der Erzdiözese Wien) im Jahr 2018 die Richtlinien Schwerpunkteinrichtungen erarbeitet. Diese neuen Richtlinien wurden am 18. Dezember 2018 von der NÖ Landesregierung beschlossen und traten mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

Zielgruppe:

Menschen mit intellektueller Behinderung bzw. psychischer Beeinträchtigung und damit verbundenen Verhaltensauffälligkeiten, bei denen massive Selbst- und/oder Fremdgefährdungen auftreten, die nicht in der Lage sind, auch mit umfassender Unterstützung in regulären Einrichtungen für geistig und mehrfach beeinträchtigte Menschen bzw. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen in einer Gruppe von Menschen zu sein, ohne die Mitglieder der Gruppe und/oder sich selbst massiv zu gefährden. Die Selbst- und/oder Fremdgefährdungen können sowohl durch psychiatrische Symptomatiken als auch durch die intellektuelle Behinderung bedingt sein. Exemplarische Kriterien:

- Sämtliche Betreuungsressourcen und pädagogische Unterstützungsmaßnahmen im Rahmen der vorhandenen Betreuungsformen sind ausgeschöpft
- Wiederholte Aufenthalte in der Akutpsychiatrie (-> Entlassungsbrief) sind erfolgt und brachten keine Verbesserung
- Aufenthalt auf der Krisenstation Tulln/Mauer ist erfolgt und brachte keine Verbesserung
- Anderes Betreuungssetting wurde versucht (Gruppenwechsel und Einrichtungswechsel)
- Verordnete Medikamente zeigen trotz regelmäßiger Einnahme keine verbessernde Wirkung

Leistungen:

Das Angebot der Schwerpunkteinrichtung umfasst die Leistungen Wohnen und Tagesstruktur in einem. Die Tagesstruktur kann in den Räumlichkeiten der Wohneinrichtung, in einer der Wohneinrichtung angeschlossenen Tagesstätte oder in dislozierten Gruppen – diese können sich auch in anderen Tagesstätten befinden – stattfinden. Des Weiteren ist auch eine (Halb-) Tagesbetreuung in einer regulären Tagesstätte möglich.

Der Rechtsträger stellt den Wohnplatz und die Verpflegung sowie den Grundbedarf an Hygiene- und Pflegeartikel zur Verfügung. Die Klientinnen und Klienten sollen bei der Gestaltung ihres persönlichen Lebensraumes unterstützt werden.

Im Rahmen der Tagesstruktur werden die Klientinnen und Klienten im Lebensbereich Arbeit und beim Aufbau sozialer Kompetenzen, auf der Grundlage eines auf ihre Bedürfnisse und Möglichkeiten abgestimmten Angebots, unterstützt. Das Angebot reicht von tagesstrukturierenden Maßnahmen, bei denen die Erhaltung der vorhandenen Kompetenzen, die persönliche Entfaltung und sinnstiftende Tätigkeit im Vordergrund stehen, bis zur Entwicklung von Fertigkeiten, die dem längerfristigen Ziel, der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt, dienen.

Größe der Wohngruppen und Betreuungszeit:

In Schwerpunkteinrichtungen bestehen erhöhte Anforderung an das Personal (erhöhter Betreuungsschlüssel und hoher Prozentsatz an qualifiziertem Personal), die Gruppengröße (maximal zwei Gruppen zu je sechs Klientinnen und Klienten) und den Standort (ausreichendes räumliches Angebot, Grünflächen).

Die Betreuung ist täglich, das ganze Jahr hindurch, rund um die Uhr anzubieten.

Schwerpunkteinrichtungen für Kinder und Jugendliche

Seit 2021 existiert in NÖ ein Angebot an Schwerpunkteinrichtungen für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung und/oder psychiatrischer Erkrankung in Kombination mit massiven Verhaltensauffälligkeiten und hohen affektiven Störungskomponenten. 2021 wurde die erste Schwerpunkteinrichtung für maximal sechs Kinder und Jugendliche in Ybbsitz bewilligt, welche von der Cardo gGmbH betrieben wird. Für 2022 ist eine weitere Schwerpunkteinrichtung für maximal fünf Kinder und Jugendliche in Gaaden vorgesehen, welche durch die Caritas der Erzdiözese Wien betrieben werden soll. Ebenfalls seit 2021 wird durch die Cardo gGmbH in Gutenbrunn eine Einzelwohnung für ein Kind mit der Zielgruppe Schwerpunktbetreuung betrieben.

Die Schwerpunkteinrichtungen für Kinder und Jugendliche unterliegen der Richtlinie Schwerpunkteinrichtungen, jedoch ist eine Erweiterung dieser Richtlinien um ein eigenes Kapitel, welches die Besonderheiten hinsichtlich der Betreuung von Kindern und Jugendliche umfasst, derzeit in Ausarbeitung.

Folgende Einrichtungen bieten im Rahmen der Schwerpunktbetreuung Hilfe an:

Rechtsträger	Standort	Plätze lt. Vertrag	Plätze lt. Bewilligung
Konventhospital Barmherzige Brüder	3313 Wallsee, Alte Schulstraße 5	6	6
Caritas der Erzdiözese Wien	2742 Gaaden, Emmerbergstraße 41* 2070 Unternalb bei Retz, Kirchfeldstraße 63	– 6	5** 6
Cardo gGmbH	3430 Chorherrn, Tulbin- gerstraße 66 3233 Kilb, Haxenöd 3 3631 Ottenschlag, Schloss- gasse 25 3665 Gutenbrunn, Guten- brunn 131/7* 3341 Ybbsitz, Prochenberg- straße 7*	– 12 5 1 6	5 12 5 – 6
Lebensbogen GmbH	2733 Grünbach am Schneeberg, Neuschacht 7	12	12
Lebenshilfe NÖ gGmbH	2601 Sollenau, Böhler 203	12	12
		60	69**

* Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

** ab 2022

8.8. Einstufung

Durch die Vielfalt an Wohnformen soll eine bedarfsorientierte Betreuung im Lebensbereich Wohnen gewährleistet werden. Hilfebedürftige Personen sollen jene Unterstützung bekommen, die sie unbedingt benötigen. Nicht alle Bewohnerinnen und Bewohner benötigen eine Vollzeitbetreuung – für viele, insbesondere für Personen mit geringer intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, ist eine weniger intensiv betreute Wohnform durchaus ausreichend.

Ziel muss es sein, die Personen zu größerer Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu führen – Betreuung im Bereich Wohnen soll daher zu vermehrter Selbstständigkeit und Selbstbestimmung beitragen.

In einem Einstufungsverfahren werden die erforderlichen Betreuungsstunden als Kriterium für die Zuordnung der Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung zu den entsprechenden Wohnformen herangezogen.

In diesem Verfahren werden die Fähigkeiten und Kompetenzen von Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung hinsichtlich folgender Dimensionen eingeschätzt:

- Funktionalität
- kognitive Fähigkeiten
- psychische Verfassung
- soziale und interpersonale Kompetenzen

2021 erfolgten 393 Begutachtungen im Rahmen des Einstufungsverfahrens. Es fanden 31 Einzelbesprechungen statt. Daneben gab es 139 Begutachtungen für die Gewährung von Intensivsätzen und Schwerstbehindertensätzen und 50 Begutachtungen für persönliche Assistenzen.

8.9. Einzelberatungen

Eine klientinnen- und klientenbezogene Fachaufsicht für Menschen mit intellektueller und/oder mehrfacher Behinderung sowie Menschen mit psychischer Beeinträchtigung, die in Einrichtungen betreut werden, soll in Form von Einzelberatungen sichergestellt werden. Diese Aufgabe wird von den Fachkräften für Sozialarbeit an den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommen.

Die Einzelberatung ist ein Evaluationsgespräch mit der Klientin bzw. dem Klienten unter Einbeziehung der im Bezugssystem der Klientin bzw. dem Klienten wesentlichen Personen. Es erfolgt eine Evaluierung der Begleitmaßnahmen, die seitens der Betreuerin oder des Betreuers durchgeführt

wurden sowie eine Formulierung der künftigen Zielsetzungen und geplanten Unterstützungsmaßnahmen zur Zielerreichung. Weiters erfolgt die Einsichtnahme in die Dokumentation und deren Beurteilung hinsichtlich Quantität und Qualität. Die Einbeziehung der Klientin bzw. des Klienten in die Einzelberatung ist ein zentrales Element im Sinne der UN-Konvention. Abschließend erfolgt eine Stellungnahme betreffend Beibehaltung der Betreuungsform oder die Begründung nötiger Veränderungsvorschläge.

Da grundsätzlich alle Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung, welche in einer Wohneinrichtung betreut werden, auch tagsüber eine Tagesstätte besuchen und eine große Zahl von Menschen mit Behinderung bzw. Beeinträchtigung entweder im Haushalt der Eltern oder in einem anderen, nicht durch einen Träger der freien Wohlfahrt betreuten Wohnsetting lebt, erfolgt die Einzelberatung primär in den Tagesbetreuungseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde.

8.10. **Persönliche Assistenz**

Persönliche Assistenz ist jede Art von Hilfe, die Menschen mit Behinderung in die Lage versetzt, ihr Leben selbstbestimmt und in größtmöglicher Unabhängigkeit gestalten zu können. Sie umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens, in denen Menschen aufgrund ihrer Beeinträchtigung Unterstützung benötigen.

Persönliche Assistenz kann erforderlich sein beim Erlernen eines Berufes, bei der Ausübung eines Berufes, beim Wohnen, bei der Freizeitgestaltung und bei der Teilhabe an der Gesellschaft.

Bei der persönlichen Assistenz wird daher unterschieden in

- Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (Zuständigkeit: Bund)
- Persönliche Assistenz im Privatbereich (Zuständigkeit: Länder)

Das Land NÖ gewährt persönliche Assistenz Personen

- mit Körperbehinderung
- im erwerbsfähigen Alter
- ab Pflegestufe 5
- die in der eigenen Wohnung oder in Haushaltsgemeinschaft wohnen

Dieses Angebot gilt nicht für Menschen mit intellektueller oder altersbedingter Behinderung.

Der Assistenzbedarf wird von einer Fachkraft für Sozialarbeit erhoben. Dabei werden die persönlichen Verhältnisse und das soziale Umfeld der Antragstellerinnen und Antragsteller berücksichtigt (z. B. ob die körperbehinderte Person alleine oder in Haushaltsgemeinschaft lebt). Seitens des Landes NÖ wird dann ein Zuschuss zu den Kosten der persönlichen Assistenz geleistet. Im Jahr 2021 erhielten 166 Personen persönliche Assistenz. Insgesamt wurden 294.297,25 Stunden bewilligt. Der Aufwand dafür betrug € 4.676.990,24.

Ab 1. Jänner 2020 wurde dem Wunsch der Trägerorganisationen nach einer Flexibilisierung bei der Verwendung der bewilligten Stunden Rechnung getragen und ein Jahresdurchrechnungszeitraum für die bewilligten Stunden eingeführt. Durch die Jahresdurchrechnung kann monatlich der Assistenzbedarf entsprechend der tatsächlichen Lebenssituation angepasst werden. Die Gesamtsumme für die Jahresdurchrechnung ergibt sich aus der festgestellten monatlichen Anzahl an Assistenzstunden mal zwölf Monate. In Summe darf aber im Abrechnungsjahr die bewilligte Gesamtsumme nicht überschritten werden.

Im Zuge des partizipativen Prozesses zur Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung stellte sich heraus, dass es weiterer Erhebungen zur Ermittlung der Anzahl an potenziellen Menschen, die für persönliche Assistenz in Frage kommen, bedarf. Es wurde daher entschieden, den Prozess zur Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderung zu unterbrechen und einen umfangreicheren Prozess zu Prognose- und Bedarfsberechnungen für Sinnes- und Körperbehinderte einzuleiten (siehe auch Kapitel 2.3.). Gleichzeitig wurde das Stundenkontingent für Freizeitassistenz um 20 Stunden pro Monat erhöht.

Weiters enthält das aktuelle Regierungsprogramm der Bundesregierung im Kapitel „Menschen mit Behinderungen/Inklusion“ als eines der Ziele die „Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur ‚Persönlichen Assistenz‘ in allen Lebensbereichen unabhängig von der Art der Behinderung“. Da es sich bei dieser Leistung um eine Materie handelt, die in die Zuständigkeit der Länder fällt und dort sehr unterschiedliche Regelungen bestehen, wurde im Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die im Jahr 2020 den Istzustand in den einzelnen Ländern erhoben hat.

8.11. Umgang mit Gefährdungen im Bereich Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung

Sicherheit ist ein grundlegendes Bedürfnis jedes Menschen. Durch Gewalt in physischen, psychischen oder sexuellen Bereichen oder im Fall von Vernachlässigung können beträchtliche Verletzungen entstehen, wobei ein Machtgefälle in zwischenmenschlichen Beziehungen, wie es sich durch eine Behinderung ergibt, Gefährdungsmomente begünstigt. Für alle Beteiligten ist es eine Herausforderung, bei Kenntnis eines derartigen Umstandes, adäquat und dem Anlass entsprechend richtig zu handeln.

Die Abteilung Soziales und Generationenförderung hat gemeinsam mit den Trägerorganisationen einen „Gefährdungseinschätzungsbogen“ erstellt, welcher 2021 mit Vertreterinnen und Vertretern der Trägerorganisationen evaluiert wurde.

Die Formulierung von Kriterien zur Risiko-, Ressourcen- und Dringlichkeitseinschätzung im „Gefährdungseinschätzungsbogen“ soll eine einheitliche Vorgangsweise im Bundesland Niederösterreich in den Einrichtungen gewährleisten.

Der „Gefährdungseinschätzungsbogen“ kommt bei Verdacht auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt oder bei Verdacht auf Vernachlässigung eines Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen zur Anwendung. Er klärt die Vorgehensweise beim Vorliegen einer Gefährdung und soll helfen, die Wahrnehmung zu strukturieren und damit zu schärfen, Gefährdungen möglichst frühzeitig zu erkennen und die Vorbereitung für ein Fachgespräch zur weiteren Gefährdungseinschätzung zu erleichtern. Er soll die strukturierte Einschätzung unterstützen und eine Basis schaffen, Aktivitäten zur Risikominderung bzw. Gefährdungsabwendung zu setzen. Die Einschätzung mittels des „Gefährdungseinschätzungsbogens“ ist ein Teil der Falldokumentation und damit verpflichtend anzuwenden. Der „Gefährdungseinschätzungsbogen“ ergänzt bisherige Vorfallsberichte. Für die Einrichtung besteht die Verbindlichkeit zur Dokumentation der Handlungsnotwendigkeit. Keinesfalls dürfen medizinische oder psychologische Abklärungen und Behandlungen durch den „Gefährdungseinschätzungsbogen“ ersetzt werden, vielmehr sollten sie im Bedarfsfall aufgrund des Ergebnisses im Bogen initiiert werden.

Strukturierte Vorgangsweisen durch Handlungsanleitungen, Weiterbildungen zum Thema und das Erarbeiten von Vernetzungen und Lösungsansätzen sollen in dieser heiklen Thematik unterstützen.

Im Jahr 2021 kam es zur Meldung von 95 Gefährdungen, die in Kooperation mit den Einrichtungen oder externen Dritten weiterverfolgt wurden.

8.12. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Niederösterreich

8.12.1. NÖ Monitoringausschuss

Der NÖ Monitoringausschuss überwacht die Umsetzung und Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in Niederösterreich. 14 Mitglieder und Ersatzmitglieder, darunter auch Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter, bilden den NÖ Monitoringausschuss; der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei. Die Grundlage der Arbeit ist in einem Landesgesetz, dem NÖ Monitoringgesetz, LGBL. 9291, sowie in der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen näher geregelt.

Die zweite Funktionsperiode des Monitoring-Ausschusses begann mit der konstituierenden Sitzung am 19. Februar 2020.

Schwerpunkte im Jahr 2021

- **Sieben Sitzungen:** Aufgrund der Corona Schutzmaßnahmen fanden davon sechs Sitzungen im Jahr 2021 mittels Videokonferenz statt.
- **Überprüfung von 16 Gesetzes-/Verordnungs-Entwürfen** auf Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
- Erstellung von **drei inhaltlichen Stellungnahmen**
 - zur Verordnung über den NÖ Krankenanstaltenplan (NÖ KAP-VO)
 - zum Entwurf einer Änderung von Dienstrechtsgesetzen für NÖ Landes-Bedienstete
 - zum Entwurf einer Änderung der NÖ Web-Zugänglichkeitsverordnung (NÖ WZV)
- Erstellung von **zwei Empfehlungen** an die NÖ Landesregierung zu folgenden Themen:
 - **Anmeldung und Zugang zu Corona-Impfung vom 22. Februar 2021**

Anfang 2021 gab es nur wenig Impfstoff. Menschen wurden daher in Risikogruppen eingeteilt, die sich zur Impfung anmelden und danach zeitlich gestaffelt geimpft werden konnten. Die Anmeldung war ausschließlich online und nur während bestimmter Zeitfenster möglich. Viele Menschen mit Behinderungen und auch ältere Menschen (Generation 80+) hatten massive Probleme mit der Online-Anmeldung und erhielten keinen Impftermin.

Der Monitoring-Ausschuss forderte daher einen barrierefreien Zugang zur Corona-Impfung für Menschen mit Behinderungen und für Menschen der älteren Generation; auch soll der Zugang nach ihrem individuellen Risiko und wohnortnahe ermöglicht werden.
 - **Verbesserung der baulichen Barrierefreiheit vom 15. September 2021**

Der NÖ Monitoring-Ausschuss forderte, die bestehende NÖ Bauordnung zu überprüfen, ob sie den Vorgaben der UN-BRK entspricht und Barrierefreiheit sicherstellt.

→ **Nationaler Aktionsplan (NAP) Behinderung 2022–2030**

Der bisherige Nationale Aktionsplan (NAP) Behinderung 2010–2020 ist ausgelaufen und wurde zunächst um ein Jahr bis 2021 verlängert.

Die Erarbeitung des neuen NAP Behinderung 2022–2030 erfolgte unter Mit-einbeziehung der Bundesländer und Organisationen, die Menschen mit Be-hinderungen vertreten sowie Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern.

Im Herbst 2021 arbeitete ein partizipativ zusammengesetztes Redaktions-team an der Zusammenführung aller Beiträge der 26 Expertinnen- und Ex-perten-Teams und an der Erstellung des Gesamtprogramms.

Mit dem Abschluss und der Veröffentlichung des neuen NAP 2022–2030 ist erst 2022 zu rechnen.

→ Österreich wird regelmäßig geprüft, ob die UN-Behindertenrechtskon-vention in der Realität umgesetzt wird (**Staatenprüfung**). Dazu gibt Österreich einen offiziellen Bericht bei der UNO in Genf ab. Die 2. UN-Staatenprüfung Österreichs dauerte 2021 noch an. Sie wird voraussichtlich erst 2022 oder 2023 abgeschlossen. Bereits 2020 haben alle Monitoringstellen in Öster-reich, also Bundesebene und alle Länder, ebenfalls einen gemeinsamen Be-richt veröffentlicht, der **“Schattenbericht”** genannt wird. Die wichtigsten Themen darin: Die Forderungen nach Inklusiver Bildung, einer umfassenden Barrierefreiheit und Forderungen im Zusammenhang mit COVID-19 Maß-nahmen. Damit Menschen mit Behinderungen auch bei Gesetzesvorhaben mitarbeiten können, soll es immer Begutachtungsverfahren bei neuen Ge-setzen geben.

Mitte 2021 wurde über Forderung des NÖ MTA eine diskriminierende Rege-lung in der NÖ Landtagswahlordnung beseitigt: nunmehr kann die ärztliche Leitung z. B. in Heil- und Pflegeanstalten die Ausübung des Wahlrechtes aus medizinischen Gründen nicht mehr untersagen.

→ Der NÖ Monitoring-Ausschuss veröffentlichte am 23. November 2021 ge-meinsam mit den Monitoringstellen des Bundes und Kärntens eine Pres-seaussendung zum Thema „Persönliche Assistenz“. Darin wird der bedarfs-gerechte und zügige Ausbau des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Art der Behinderung und der Höhe der Pflegegeld-Einstufung verlangt.

→ **Blog des NÖ Monitoringausschusses:** Dieser wurde 2016 zur Erweiterung der Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoringausschusses eingerichtet und berichtet über Neuigkeiten im Bereich der Rechte von Menschen mit Be-hinderungen.

Kontakt: noe-monitoringausschuss.at



Von links: sitzend: Andreas Mühlbauer, Sandra Hermann; stehend: Erich Lehner, Johanna Denk, Claudia Grübler-Camerloher (Vorsitzende-Stellvertreterin), Volker Frey, Theresa Hammer, Christine Rosenbach (Vorsitzende), Johann Bauer, Johannes Hofer, Maria-Louise Braunsteiner, Harald Ellbogen, Ronald Söllner; nicht auf dem Foto: Josef Schoisengeyer



Aktuelle Informationen und nähere Informationen zum NÖ Monitoringausschuss sowie viele Unterlagen sind auf der Homepage des NÖ Monitoringausschusses einsehbar und stehen als Download zur Verfügung:

www.noel.gv.at/monitoringausschuss

Kontaktadresse:

NÖ Monitoringausschuss

Dr.ⁱⁿ Christine Rosenbach

3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29 (Tor zum Landhaus), Stiege B, Zi. 3/311

POST.GBB@noel.gv.at

8.12.2. Selbstvertreterinnen- und Selbstvertretertreffen

Nachdem das Treffen mit den Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter 2020 pandemiebedingt nicht stattfinden konnte, freute sich Frau Landesrätin Mag.^a Christiane Teschl-Hofmeister die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter am 12. Oktober 2021 im Zuge des 11. Treffens wiederum begrüßen zu dürfen, auch wenn das Treffen in Anbetracht der andauernden COVID-19 Pandemie in Form einer Videokonferenz abgehalten werden musste.

Zentrales Thema stellte die Pandemie dar und die Maßnahmen, die das Land NÖ ergriffen hat, um einen möglichst reibungslosen Ablauf in den Einrichtungen gewährleisten zu können. Zum Beispiel konnte durch die Einführung der Corona-Abwesenheitsregelungen „C“ und „C-light“ die Finanzierung sichergestellt werden und es wurden die betroffenen Klientinnen und Klienten und deren Angehörige gleichzeitig entlastet.

Darüber hinaus konnte die Frau Landesrätin berichten, dass der Beitrag des Landes NÖ zum Nationalen Aktionsplan 2022 bis 2030, welcher in einem partizipativen Prozess mit den Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern erstellt wurde, im Dezember 2020 fristgerecht an das Sozialministerium übermittelt worden ist. Geplant ist, dass der Nationale Aktionsplan 2022 durch den Ministerrat beschlossen wird.

Im Auftrag des Landes NÖ hat das NPO Kompetenzzentrum der Wirtschaftsuniversität Wien den Bedarfsplan Menschen mit Körper- und Sinnesbehinderung erstellt. Die Ergebnisse wurden im Juli 2021 auf einer Pressekonferenz von Frau Landesrätin Teschl-Hofmeister und Vertretern der Wirtschaftsuniversität Wien präsentiert. Die Studie kann auf der Homepage des Landes NÖ heruntergeladen werden.

Berichtet wurde weiter, dass volljährige Menschen mit Körperbehinderung ab Pflegestufe 5, die in NÖ ihren Hauptwohnsitz haben und selbständig leben, beim Land NÖ eine persönliche Assistenzkraft beantragen können. Darüber hinaus setzt sich das Land NÖ dafür ein, dass die Arbeitsgruppe zwischen Bund und Ländern wiederaufgenommen wird, mit dem Ziel, eine bundeseinheitliche Regelung sowie auch eine einheitliche Finanzierung zu bewerkstelligen.

Geplant ist auch, dass neben der Inklusionsambulanz in Melk eine weitere Medinklusionsambulanz im Industrieviertel startet. Abhängig vom Verlauf der COVID-19 Pandemie kann diese in Betrieb genommen werden.

Die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter, besonders aber das Netzwerk Selbstvertretung, wurden von Frau Landesrätin Teschl-Hofmeister gebeten, sich Gedanken zu machen, wie eine Plattform oder Übersicht umgesetzt werden kann, aus welcher ersichtlich ist, welche Freizeitangebote von den Trägern oder Vereinen im Behindertenbereich angeboten werden.

8.12.3. Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ

Im Juni 2019 wurde von Selbstvertreterinnen und Selbstvertretern der Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ gegründet. Die Gründung wurde seitens des Landes Niederösterreich subventioniert.

Zweck des Vereins sind die Durchsetzung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention, die Förderung der Teilhabe in allen Lebensbereichen zur Verbesserung der Lebensqualität, die Vernetzung und Plattform für Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter, Informationen und Kontakte mit der Öffentlichkeit über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung.

Die Ziele sind eigenständiges Handeln von Betroffenen zu ermöglichen, die Unabhängigkeit in Entscheidungen sicherzustellen und der ehrenamtliche Einsatz für das Erreichen des Vereinszweckes. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Unter die Tätigkeiten des Vereins fallen

- Information und Erstberatung von und für Betroffene,
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen,
- Anliegen der Menschen mit Behinderung bei Politik und Beamtenschaft vertreten,
- Teilnahme an Fachtagungen,
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen für Mitglieder und Öffentlichkeit,
- Aufbau und Betrieb einer Webseite,
- Treffen der Vorstandsmitglieder und Mitgliederversammlung, jährliche Generalversammlung sowie
- Teilnahme am Vertretungsnetz Österreich.

Jeder Mensch, unabhängig von seiner Begabung, kann Vereinsmitglied werden.

Im Jahr 2021 fand am 27. Oktober die erste Generalversammlung statt. Aufgrund der anhaltenden COVID-19 Situation allerdings unter strengen Vorichtsregeln. Zudem fanden drei Vorstandssitzungen per Videokonferenz statt.

Zwischen dem 16. und 18. November 2021 fand der von Jugend am Werk veranstaltete Kongress zum Thema „Mitbestimmung und Selbstbestimmung“ in Wien statt. Der Verein Netzwerk Selbstvertretung NÖ leitete dabei den Workshop „Ein unabhängiger Verein für Selbstvertreter“. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden dabei über die Möglichkeiten von Selbstvertretungsgruppen in einer Organisation sowie über die Regeln für eine Vereinsgründung informiert.



Details finden sich auf der fertig gestellten Homepage:
www.selbstvertretung-noe.at
(auch für Blinde und in Leichter Sprache)



9. Soziale Betreuungsberufe



In NÖ gab es bereits 1996 für einzelne Sozialbetreuungsberufe eine landesgesetzliche Regelung und zwar das NÖ Alten-, Familien und Heimhelfergesetz. Die Sozialbetreuungsberufe wurden jedoch in allen Bundesländern unterschiedlich gesetzlich geregelt, wodurch es innerhalb Österreichs zu unterschiedlichen Berufsanforderungen und Berufsbildern kam, was insbesondere bei der Aufnahme einer Tätigkeit in anderen Bundesländern zu Problemen führte (Anrechnung bzw. Anerkennung der Ausbildung).

Mit Juli 2005 trat eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen Bund und Länder über Sozialbetreuungsberufe in Kraft. Durch diese Vereinbarung wurden die Grundlagen für die Vereinheitlichung von Berufsbildern und -bezeichnungen sowie einheitliche Qualitäts- und Ausbildungsstandards geschaffen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung erfolgte im NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007 (NÖ SBBG 2007). In diesem Gesetz wurden im Wesentlichen die Ausbildungen und Tätigkeitsbereiche, die Berufsbilder der Sozialbetreuungsberufe, die Voraussetzungen zur Führung der Berufsbezeichnung, Anerkennung anderer Ausbildungen und die Überleitung der nach dem NÖ Alten-, Familien- und Heimhelfergesetz anerkannten Berufsausbildungen in die Berufsbilder des neuen Systems geregelt. Heimhelferinnen und Heimhelfer dürfen aufgrund des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ auch grundpflegerische Tätigkeiten nach dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) ausüben.

Mit Beschluss des Landtages vom 6. Juli 2017 wurde der Beruf „Soziale Alltagsbegleiterin“ oder „Sozialer Alltagsbegleiter“ in das NÖ-SBBG und die entsprechende Ausbildung in die NÖ SBB-AV aufgenommen.

Es gibt folgende Sozialbetreuungsberufe:

- Soziale Alltagsbegleiterin und Sozialer Alltagsbegleiter
- Heimhelferin und Heimhelfer
- Fach-Sozialbetreuerin und Fach-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Behindertenarbeit bzw. Behindertenbegleitung
- Diplom-Sozialbetreuerin und Diplom-Sozialbetreuer mit dem Schwerpunkt Altenarbeit, Familienarbeit, Behindertenarbeit oder Behindertenbegleitung

Die NÖ Sozialbetreuungsberufe-Ausbildungsverordnung 2007 (NÖ SBB-AV 2007) führt die im NÖ SBBG 2007 enthaltenen Verordnungsmächtigungen durch und regelt die Ausbildung zu den Sozialbetreuungsberufen, die Fortbildung, die Anrechnung von Ausbildungen, die Voraussetzungen zur Bewilligung von Ausbildungseinrichtungen und das Lehrpersonal. Da die Sozialbetreuungsberufe sowohl in den Kompetenzbereich des Landes als auch des Bundes fallen (Ausbildung „Unterstützung bei der Basisversorgung“, Pflegeassistentin und Pflegeassistent) ergeben sich auch innerhalb des Amtes der NÖ Landesregierung unterschiedliche Zuständigkeiten. Zur Vereinfachung für Antragstellerinnen und Antragsteller im Anerkennungs-, Nostrifikations- und Bewilligungsverfahren wurde mit Beginn des Jahres 2008 die Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht als Anlaufstelle im Amt der NÖ Landesregierung bestimmt. Die Novelle zum Gesundheits- und Krankenpflegegesetz wurde 2016 beschlossen und derzeit wird an den darauf aufbauenden Verordnungen gearbeitet. Auch die Auswirkungen auf die Sozialbetreuungsberufe werden geprüft. Im Rahmen eines Schulversuches wird in Niederösterreich eine fünfjährige Pflegeausbildung mit Matura angeboten. Mit dem Schuljahr 2020/2021 wurde in der Höheren Lehranstalt für Sozialbetreuung und Pflege in Gaming der Caritas der Diözese St. Pölten erstmals eine solche Ausbildung gestartet. Seitens des Bundes ist geplant, ab dem Schuljahr 2023/2024 diese neue Ausbildungsform regulär zu ermöglichen und einen nahtlosen Übergang sicherzustellen.

10. Opferfürsorge



Das im Jahr 1948 erlassene NÖ Opferfürsorgeabgabegesetz trat mit 31. Dezember 1990 außer Kraft. Mit diesem Gesetz wurden die finanziellen Mittel aufgebracht, die einerseits zur Unterstützung von NÖ Kriegsopfern des Ersten und Zweiten Weltkrieges und ihrer Hinterbliebenen und andererseits zur Unterstützung von NÖ Opfern der politischen Verfolgung verwendet wurden. Ebenso wurde in diesem Gesetz die Verwendung des Ertrages aus der Opferfürsorge mit einer Teilung im Ausmaß von 80 % für den Kriegsopferverband und 20 % für die Opfer der politischen Verfolgung festgelegt.

Seit dem Auslaufen des NÖ Opferfürsorgeabgabegesetzes werden die Ausgaben zur Gänze vom Land NÖ getragen. Im Jahr 2021 wurden insgesamt € 292.480,87 an Landesmitteln zur Verfügung gestellt.

10.1. **Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)**

Der Kriegsopfer- und Behindertenverband unterstützt mit dieser Zuwendung Kriegsopfer und Hinterbliebene. Zur Abdeckung altersbedingter Mehraufwendungen wurden finanzielle Unterstützungen in der Höhe von € 290.700,- aufgewendet.

10.2. **Opfer der politischen Verfolgung**

Die Überwachung und widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel und die Beschlussfassung über die konkrete Verwendung obliegt einem vom Land NÖ gebildeten Verwaltungsausschuss, der halbjährlich zu einer Sitzung zusammentritt. Dem Ausschuss gehören Vertreterinnen und Vertreter des Landes und der Opferverbände an. Die Geschäfte des Ausschusses werden durch die Abteilung Soziales und Generationenförderung des Amtes der NÖ Landesregierung geführt.

Opfern der politischen Verfolgung kann eine einkommensabhängige Beihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes (Bekleidung, Heizkosten) gewährt werden. Je nach Einkommen ist die Höhe der Beihilfe gestaffelt. Aufgrund des fortgeschrittenen Alters der Beihilfenbezieherinnen und Beihilfenbezieher verringert sich die Anzahl der jährlichen Beihilfeansuchen zusehends. Insgesamt wurden im Jahr 2021 € 1.780,87 an Beihilfen für Opfer der politischen Verfolgung ausbezahlt.

Jahr	Kriegsopferverband	Opfer der politischen Verfolgung (Beihilfen)	Gesamt
2011	€ 290.700,-	€ 25.094,56	€ 315.794,56
2012	€ 290.700,-	€ 20.559,28	€ 311.259,28
2013	€ 290.700,-	€ 14.811,02	€ 305.511,02
2014	€ 290.700,-	€ 13.837,67	€ 304.537,67
2015	€ 290.700,-	€ 14.346,78	€ 305.046,78
2016	€ 290.700,-	€ 12.566,26	€ 303.266,26
2017	€ 290.700,-	€ 13.176,87	€ 303.876,87
2018	€ 290.700,-	€ 6.018,18	€ 296.718,18
2019	€ 290.700,-	€ 5.000,71	€ 295.700,71
2020	€ 290.700,-	€ 2.638,48	€ 293.338,48
2021	€ 290.700,-	€ 1.780,87	€ 292.480,87

Quelle: Abteilung Soziales und Generationenförderung

Durch eine Änderung der Richtlinien über die Vergabe einmaliger Beihilfen aus der Opferfürsorge und die Aufhebung der Geschäftsordnung betreffend die Tätigkeit des Verwaltungsausschusses ist dieser Ausschuss per 1. Jänner 2013 entfallen. Der anspruchsberechtigte Personenkreis wird auch in Zukunft im bisherigen Ausmaß finanziell unterstützt. Auch die Opferverbände bleiben weiterhin in die Entscheidungen eingebunden, indem diese vor der Festlegung der Vergaberichtsätze für das folgende Kalenderjahr anzuhören sind.





11. Soziale Verwaltung



Im Rahmen der sozialen Verwaltung obliegen der Abteilung Soziales und Generationenförderung die Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnen-schutzes, die keiner anderen Abteilung ausdrücklich zugeteilt sind. Hierbei handelt es sich einerseits um legistische Tätigkeiten wie die Ausarbeitung von Novellen nach dem NÖ Mutterschutz-Landesgesetz und der NÖ Öffnungszeitenverordnung, andererseits um erstinstanzliche Bewilligungsverfahren wie etwa nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit dem Veranstaltungsgesetz und dem Starkstromwegegesetz.

Im Zuge der COVID-19 Krise wurde seitens des Bundes eine Bestimmung im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz geschaffen, dass eine Dienstgeberin oder ein Dienstgeber Anspruch auf Erstattung des an eine Dienstnehmerin oder einen Dienstnehmer mit einem COVID-19 Attest zu leistenden Entgelts sowie für diese zu leistenden Steuern, Abgaben und Beiträge hat. Bei Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern, die der Landarbeitsordnung der Bundesländer unterliegen, hat das jeweilige Bundesland den Kostenersatz zu leisten. Im Jahr 2021 wurden im Rahmen dieser Zuständigkeit in elf Fällen ein Kostenersatz in Höhe von insgesamt € 305.033,41 geleistet.

Die Gewerbebehörden haben für den Bereich der Vermittlung von Arbeitskräften außerhalb des Arbeitsmarktservices und der Arbeitskräfteüberlassung eine Betriebsdatei zu führen und laufend zu aktualisieren. Einmal jährlich sind die Daten über das jeweils vorangegangene Jahr über den Umfang der Kontrolltätigkeit der Gewerbebehörde sowie über die Einleitung von Strafverfahren und deren Ergebnis im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales und Generationenförderung dem Bundesministerium für Arbeit zu übermitteln.

A close-up portrait of an elderly woman with short, wavy, light grey hair. She is smiling gently at the camera. She is wearing a grey, textured knit cardigan over a light pink or peach-colored top. Her hands are visible, showing signs of aging with wrinkles and some age spots. She is wearing a gold ring on her left ring finger and a smartwatch with a white face and a grey metal link band on her left wrist. Her hands are resting on her lap. In the background, there is a dark wooden table with a glass of water and some other items, and a bright orange cushion or chair back is visible behind her.

Anhang

Adressenliste der NÖ Pflege- und Betreuungszentren:

Bezirk Amstetten

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mauer

Kaiserweg 1, 3362 Mauer bei Amstetten
Tel. 07475/9000
pbz.mauer@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mauer.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Peter in der Au

Steyrer Straße 1, 3352 St. Peter in der Au
Tel. 07477/42102
pbz.stpeter@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-stpeter.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Ybbs

Im Vogelsang 9, 3340 Waidhofen/Ybbs
Tel. 07442/55227
pbz.waidhofenybbs@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-waidhofenybbs.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wallsee

Ardagger Straße 12, 3313 Wallsee
Tel. 07433/2241
pbz.wallsee@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wallsee.at

Seniorenzentrum Stadt Haag, „Liese Prokop“

Elisabethstraße 1, 3350 Haag
Tel. 07434/44240
office@seniorenzentrum-haag.at
www.seniorenzentrum-haag.at

Pflegeeinheit Petra Pum (Pflegeeinheit)

Langenharterstraße 74,
4300 St. Valentin
Tel. 07435/52652
office@pflegeheim-pum.at
www.pflegeheim-pum.at

Pflegeeinheit Margot Hiegelsberger (Pflegeeinheit)

Fasanweg 6, 4300 St. Valentin
Tel. 07435/54401
pflegeheim.margot@aon.at
www.privatpflegeheim-margot.at

Bezirk Baden

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Baden

Wimmergasse 19, 2500 Baden
Tel. 02252/84801
pbz.baden@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-baden.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Bad Vöslau

Sooßer Straße 25, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75391
pbz.badvoeslau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-badvoeslau.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Berndorf

Leobersdorfer Straße 8, 2560 Berndorf
Tel. 02672/88590
pbz.berndorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-berndorf.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Pottendorf

Esterhazystraße 27, 2486 Pottendorf
Tel. 02623/75215
pbz.pottendorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-pottendorf.at

Casa Marienheim

Schimmergasse 1-3, 2500 Baden
Tel. 02252/43393
marienheim@casa.or.at
www.casa.or.at

Pflegeraum Mayerling

Mayerling 4, 2534 Mayerling
Tel. 02258/76212900
office@pflegeraum.com
www.pflegezentrum-mayerling.at

Seniorenzentrum St. Corona am Schöpfl

St. Corona am Schöpfl 110,
2572 St. Corona am Schöpfl
Tel. 02673/8291-0
office@pflegehotel.at
www.pflegehotel.at

Seniorenresidenz Bad Vöslau

Florastraße 1-5, 2540 Bad Vöslau
Tel. 02252/75555
info@residenzbadoeslau.at
www.residenzbadoeslau.at

Senecura Sozialzentrum Traiskirchen

Hochmühlstraße 10, 2514 Traiskirchen
Tel. 02252/508430
traiskirchen@senecura.at
www.senecura.at

Bezirk Bruck/Leitha

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainburg/Donau

Hofmeisterstraße 70b,
2410 Hainburg/Donau
Tel. 02165/65656
pbz.hainburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-hainburg.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Himberg**

Laurentiusgasse 1, 2325 Himberg
Tel. 02235/86288
pbz.himberg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-himberg.at

Marienheim Bruck an der Leitha

Marienheimgasse 3, 2460 Bruck/Leitha
Tel. 02162/63401
verwaltung@marienheim-bruckleitha.at
www.marienheim-bruckleitha.at

Pflegezentrum Maria Lanzendorf

Hauptstraße 25, 2326 Maria Lanzendorf
Tel. 02235/42000
ml.office@adcura.at
www.adcura.at/maria-lanzendorf

Haus für Senioren Fischamend

Hainburger Straße 17-19,
2401 Fischamend
Tel. 02232/78978-300
office@seniorenzentrum-fischamend.at
www.seniorenzentrum-fischamend.at

Bezirk Gänserndorf

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Gänserndorf**

Wiesengasse 17, 2230 Gänserndorf
Tel. 02282/2595
pbz.gaenserndorf@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-gaenserndorf.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Orth/Donau**

Zwenge 3, 2304 Orth/Donau
Tel. 02212/3140
pbz.orth@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-orth.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Zistersdorf**

Beethovengasse 8, 2225 Zistersdorf
Tel. 02532/2205
pbz.zistersdorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-zistersdorf.at

Bezirk Gmünd

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Litschau**

Wiener Straße 9, 3874 Litschau
Tel. 02865/21275
pbz.litschau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-litschau.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Schrems**

Gärtnerestraße 2, 3943 Schrems
Tel. 02853/77225
pbz.schrems@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-schrems.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Weitra**

Zwettler Straße 1, 3970 Weitra
Tel. 02856/2275
pbz.weitra@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-weitra.at

Bezirk Hollabrunn

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Hollabrunn**

Rapfstraße 12, 2020 Hollabrunn
Tel. 02952/2375
pbz.hollabrunn@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-hollabrunn.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Retz

Jahnstraße 8, 2070 Retz
02942/2248
pbz.retz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-retz.at

Bezirk Horn

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Eggenburg**

Rechpergerstraße 2, 3730 Eggenburg
Tel. 02984/4174
pbz.eggenburg@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-eggenburg.at

**Stephansheim Horn – Haus der Barmher-
zigkeit**

Kieselbreitengasse 18, 3580 Horn
Tel. 02982/2647-0
stephansheim@hb.at
www.hb.at

Bezirk Korneuburg

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Korneuburg**

Im Augustinergarten 1, 2100 Korneuburg
Tel. 02262/72915
pbz.korneuburg@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-korneuburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Stockerau
Roter Hof 5, 2000 Stockerau
Tel. 02266/63945
pbz.stockerau@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-stockerau.at

Pflegeheim der Stadtgemeinde Stockerau
Landstraße 16, 2000 Stockerau
Tel. 02266/6953900
pflegeheim@stockerau.gv.at
www.pflegeheim-stockerau.at

Bezirk Krems

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mautern
Schubertstraße 4, 3512 Mautern
Tel. 02732/82902
pbz.mautern@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mautern.at

SeneCura Sozialzentrum Krems, Haus Brunnkirchen
Jägerweg 5, 3506 Brunnkirchen
Tel. 02739/2247
brunnkirchen@senecura.at
www.senecura.atSeneCura

Sozialzentrum Krems, Haus Dr. Thorwesten
Alauntalstraße 80, 3500 Krems
Tel. 02732/86596
krems@senecura.at
www.senecura.at

Pflegezentrum Langenlois
Dechantstraße 19, 3550 Langenlois
Tel. 02734/77181-0
office@pflegezentrum-langenlois.at
www.pflegezentrum-langenlois.at

Bezirk Lilienfeld

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Hainfeld
Bräuhausgasse 13a, 3170 Hainfeld
Tel. 02764/7553
pbz.hainfeld@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-hainfeld.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Türritz
Unterer Markt 15, 3184 Türritz
Tel. 02769/8290
pbz.tuernitz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-tuernitz.at

Pflegeheim Dr. Hauser
Rotheau 19, 3153 Eschenau
Tel. 02762/68178
office@pflegeheim-drhauser.at
www.pflegeheim-drhauser.at

Bezirk Melk

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mank
Friedhofweg 1, 3240 Mank
Tel. 02755/2287
pbz.mank@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mank.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Melk
Dorfnerstraße 34-36, 3390 Melk
Tel. 02752/52680
pbz.melk@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-melk.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Ybbs/Donau
Klosterhofstraße 9, 3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/52440
pbz.ybbs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-ybbs.at

PflegeOase Oberegging (Pflegeeinheit)
Oberegging 15, 3254 Bergland
Tel. 07412/54292
office@pflegeoase.at
www.pflegеоase.at

Pflegezentrum Yspertal
Altenmarktstraße 4, 3683 Yspertal
07415/61420-0
office@pflegezentrum-yspertal.at
www.pflegezentrum-yspertal.at

SeneCura Sozialzentrum Pöchlarn
Nibelungenstraße 4, 3380 Pöchlarn
Tel. 02757/48666
poechlarn@senecura.at
www.senecura.at

Bezirk Mistelbach

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Laa/Thaya
Gärtnerstraße 33, 2136 Laa/Thaya
Tel. 02522/2228
pbz.laa@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-laa.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Mistelbach**

Liechtensteinstraße 69-71,
2130 Mistelbach
Tel. 02572/2402
pbz.mistelbach@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-mistelbach.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Wolkersdorf**

Withalmstraße 7, 2120 Wolkersdorf
Tel. 02245/2322
pbz.wolkersdorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-wolkersdorf.at

**Urbanusheim Poysdorf –
Haus der Barmherzigkeit**

Laaer Straße 102, 2170 Poysdorf
Tel. 02552/20811-0
poysdorf@hb.at
www.hb.at

Bezirk Mödling

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Mödling**

Grenzgasse 70, 2340 Mödling
Tel. 02236/24334
pbz.moedling@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-moedling.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Perchtoldsdorf**

Elisabethstraße 30, 2380 Perchtoldsdorf
Tel. 01/8698361
pbz.perchtoldsdorf@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-perchtoldsdorf.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Vösendorf**

Jordanstraße 96, 2331 Vösendorf
Tel. 016991840 747 103
pbz.voensendorf@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-voensendorf.at

**Alten- und Pflegeheim Laxenburg –
Haus Elisabeth**

Johannesplatz 5-6, 2361 Laxenburg
Tel. 02236/71501-0
office@laxenburg.kreuzschwestern.at
www.kreuzschwestern.eu

Casa Guntramsdorf

Neudorferstraße 2, 2353 Guntramsdorf
Tel. 02236/506190
guntramsdorf@casa.or.at
www.casa.or.at

**Haus St. Bernadette – Caritas der
Erzdiözese Wien**

Hauptstraße 128, 2384 Breitenfurt
Tel. 02239/2306
haus-st-bernadette@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Seniorenresidenz Schloss Liechtenstein

Am Hausberg 1, 2344 Maria Enzersdorf
Tel. 02236/892900
liechtenstein@wpk.at
www.schlossliechtenstein.at

Bezirk Neunkirchen

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Gloggnitz**

Wiener Straße 32-34, 2640 Gloggnitz
Tel. 02662/42303
pbz.gloggnitz@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-gloggnitz.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Neunkirchen**

Raimundweg 3a, 2620 Neunkirchen
Tel. 02635/71660
pbz.neunkirchen@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-neunkirchen.at

**NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Scheiblingkirchen**

Altenheimstraße 99,
2831 Scheiblingkirchen
Tel. 02629/2381
pbz.scheiblingkirchen@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-scheiblingkirchen.at

Haus „Waldpension“ (Pflegeeinheit)

Prof. Dr. Robert Vogel Straße 1,
2840 Grimmenstein
Tel. 02644/8551-0
waldpension@hilfsgemeinschaft.at
www.waldpension.at

**SeneCura Sozialzentrum Region Wiener
Alpen, Ternitz**

Kreuzäckergasse 11, 2630 Ternitz
Tel. 02630/90189
ternitz@senecura.at
www.senecura.at

**SeneCura Sozialzentrum Region Wiener
Alpen, Kirchberg am Wechsel**

Markt 390, 2880 Kirchberg am Wechsel
Tel. 02641/60078-0
kirchbergamwechsel@senecura.at
www.senecura.at

Seniorenresidenz Haus Stefanie
Bahnhofsstraße 23, 2680 Semmering
Tel. 02664/2308
info@haus-stefanie.at
www.haus-stefanie.at

Bezirk St. Pölten

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Herzogenburg
Schillerring 7, 3130 Herzogenburg
Tel. 02782/83360
pbz.herzogenburg@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-herzogenburg.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum St. Pölten
Hermann-Gmeiner-Gasse 4,
3100 St. Pölten
Tel. 02742/22666
pbz.stpoelten@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-stpoelten.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wilhelmsburg
Mühlgasse 14, 3150 Wilhelmsburg
Tel. 02746/6033
pbz.wilhelmsburg@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-wilhelmsburg.at

Casa Kirchberg/Rabenstein
Soisstraße 8,
3204 Kirchberg an der Pielach
Tel. 02722/20346
kirchberg@casa.or.at
www.casa.or.at

Haus St. Elisabeth – Caritas der Diözese St. Pölten
Unterwagramerstraße 46,
3100 St. Pölten
Tel. 02742/257122-0
haus-stelisabeth@caritas-stpoelten.at
www.caritas-stpoelten.at

Haus St. Louise
Meierhöfen 1, 3034 Maria Anzbach
Tel. 02772/52494-4000
stlouise@bhs.or.at
www.bhs.or.at

Marienheim Gablitz
Hauersteigstraße 51, 3003 Gablitz
Tel. 02231/63731
info@pflegeheime-gablitz.at
www.marienheim-gablitz.at

Pflegeheim Beer
Garnisonstraße 25, 3040 Neulengbach
Tel. 02772/52343
office@pflegeheim-beer.at
www.pflegeheim-beer.com

Pflegezentrum Clementinum – Haus der Barmherzigkeit
Paltram 12, 3062 Kirchstetten
Tel. 02743/8208-0
Clementinum.Sekretariat@hb.at
www.hb.at

Pflegezentrum St. Pölten-Pottenbrunn
Beifußweg 19, 3140 Pottenbrunn
Tel. 02742/42225
office@pz-pottenbrunn.at
www.pz-pottenbrunn.at

Senecura Sozialzentrum Purkersdorf
Bahnhofstraße 2, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/65448
purkersdorf@senecura.at
www.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Pressbaum
Sanatoriumstraße 6, 3031 Pressbaum
Tel. 02233/52131
pressbaum@senecura.at
www.senecura.at

Seniorenwohnheim Stadtwald
Goethestraße 23a, 3100 St. Pölten
Tel. 02742/73182
office@stadtwald.at
www.stadtwald.at

Bezirk Scheibbs

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Scheibbs
Gaminger Straße 51, 3270 Scheibbs
Tel. 07482/42325
pbz.scheibbs@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-scheibbs.at

Gästehaus Veronika
Pöchlarn Straße 21,
3251 Purgstall an der Erlauf
Tel. 07489/30001
gaestehaus.veronika@aon.at
www.gaestehaus-veronika.at

Pflegezentrum Hallerhof
Christian Haller Straße 2,
3214 Puchenstuben
Tel. 02726/388-0
pflegezentrum.hallerhof@aon.at
www.pflegezentrumhallerhof.at

Bezirk Tulln

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Tulln
Frauenhofner Straße 54, 3430 Tulln
Tel. 02272/65000
pbz.tulln@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-tulln.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Klosterneuburg
Dietrichsteingasse 16,
3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/22770
pbz.klosterneuburg@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-klosterneuburg.at

Alten- und Pflegeheim der Barmherzigen Brüder Kritzensdorf
Hauptstraße 20, 3420 Kritzensdorf
Tel. 02243/460-0
verwaltung@bbkritz.at
www.bbkritz.at

Haus St. Leopold – Caritas der Erzdiözese Wien
Brandmayerstraße 50,
3400 Klosterneuburg
Tel. 02243/358115180
Haus-St-Leopold@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Senecura Sozialzentrum Grafenwörth
Hofgarten 1, 3484 Grafenwörth
Tel. 02738/77066
grafenwoerth@senecura.at
www.senecura.at

Senecura Sozialzentrum Sitzenberg-Reidling
Getreidegasse 1
3454 Sitzenberg-Reidling
Tel. 02276/21149
sitzenberg-reidling@senecura.at
www.senecura.at

Bezirk Waidhofen/Thaya

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Raabs/Thaya
Thayatalplatz 1, 3820 Raabs/Thaya
Tel. 02846/7293
pbz.raabs@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-raabs.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Waidhofen/Thaya
Heubachstraße 6, 3830 Waidhofen/Thaya
Tel. 02842/52421
pbz.waidhofenthaya@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-waidhofenthaya.at

Bezirk Wiener Neustadt

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Gutenstein
Vorderbruck 38, 2770 Gutenstein
Tel. 02634/7273
pbz.gutenstein@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-gutenstein.at

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Wiener Neustadt
Liese Prokop-Weg 3, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/27895
pbz.wrneustadt@noebetreuungs-
zentrum.at
www.pbz-wrneustadt.at

Genesungs-, Wohn- und Pflegeheim Mater Salvatoris
Salvatorallee 36, 2823 Pitten
Tel. 02627/82272
office@mater-salvatoris.at
www.mater-salvatoris.at

Marienhof Wr. Neustadt
Komarigasse 8, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/272360
verwaltung@marienhof.care
www.marienhof.care

Pflegeheim Wr. Neustadt West
Waxriegelgasse 1b, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/24841-0
elke.schuerer@samariterbund.net
www.samariterbund.net/pflege-und-be-
treuung/

Haus Johannes der Täufer – Caritas der Erzdiözese Wien
Dr. Bruno Schimetschek Platz 1,
2860 Kirchschlag
Tel. 02646/27074
pflegezentrum.bw@caritas-wien.at
www.caritas-wien.at

Lissi Care Pflegezentrum Matzendorf
Badener Straße 85, 2751 Matzendorf
Tel. 02622/42211
office@lissicare.at
www.lissicare.at

Senioren pension Bad Schönau
Kurhausstraße 24, 2853 Bad Schönau
Tel. 02646/8391-0
senioren pension@aon.at
www.senioren pension.at

Senioren pension Waldheim
Lichtenwörth 74a, 7202 Bad Sauerbrunn
Tel. 02625/32284
sp.waldheim.kern@aon.at
www.senioren pension-waldheim.org

Stadtheim Wr. Neustadt – Haus der Barmherzigkeit
Lazarettgasse 5, 2700 Wr. Neustadt
Tel. 02622/89820
stadtheim@hb.at
www.hb.at

Bezirk Zwettl

NÖ Pflege- und Betreuungszentrum
Zwettl
Propstei 44, 3910 Zwettl
Tel. 02822/51565
pbz.zwettl@noebetreuungszentrum.at
www.pbz-zwettl.at

Seniorenzentrum St. Martin
Martini-Platzl 1, 3910 Zwettl
Tel. 02822/52598-0
office@stmartin.zwettl.at
www.stmartin.zwettl.at

Private Pflegeeinrichtungen (ohne Vertrag mit dem Land NÖ)

Bruck/Leitha

Seniorenzentrum der Stadtgemeinde Schwechat
Altkettenhofer Straße 5
2320 Schwechat
Tel. 01/7063505-901
h.meissl@schwechat.gv.at
www.schwechat.gv.at/

Melk

Therapiezentrum Ybbs – Wiener Gesundheitsverbund
Persenbeugerstraße 1-3
3370 Ybbs/Donau
Tel. 07412/55100-0
posttzy@gesundheitsverbund.at
https://ybbs.gesundheitsverbund.at/

St. Pölten

Seniorenzentrum Hoffmannpark
Wiener Straße 64-66, 3002 Purkersdorf
Tel. 02231/61510
verwaltung@hoffmannpark.at
www.hoffmannpark.at

Rechtsträger, die in Niederösterreich Wohneinrichtungen und Tagesstätten zur Betreuung für Menschen mit intellektueller Behinderung oder psychischen Beeinträchtigungen betreiben:

Anton Proksch Institut info@api.or.at	Gräfin Zichy Straße 6	1230	Wien
Antlashof office@antlas.at	Grünsbach 3	3202	Hofstetten-Grünau
ARGE Sozialdienst Mostviertel amstetten@argesozialdienst.net	Preinsbacher Straße 39–41	3300	Amstetten
Ausbildungszentrum Dorothea – Verein zur heilpädagogischen Förderung von Jugendlichen office@dorothealaab.at	Linzerstraße 165b	3003	Gablitz
Autistenzentrum Arche Noah autismus@autismus.at	Hahngasse 24-26	1090	Wien
Assist – Sozialwirtschaftliche Dienstleistungen für Menschen mit Behinderung gGmbH info@assist.or.at	Schweglerstraße 33/7	1150	Wien
BALANCE Leben ohne Barrieren GmbH info@balance.at	Hochheimgasse 1/Objekt 8	1130	Wien
Behindertenhilfe – Bezirk Korneuburg office@behindertenhilfe.at	Neusiedlgasse 1–5	2105	Oberrohrbach
Behindertenhilfe Klosterneuburg ths.st.martin@speed.at	Albrechtstraße 103	3400	Klosterneuburg
Behindertenintegration Ternitz gemeinnützige GmbH office@behinderten- integration.at	Lobengasse 22	2630	Ternitz
BiGab Verein zur Berufsintegra- tion von Jugendlichen office@bigab.at	Hauptstraße 178/3	2391	Kaltenleutgeben
Caritas der Diözese St. Pölten cmb@stpoelten.caritas.at	Hasnerstraße 4	3100	St. Pölten
Caritas der Erzdiözese Wien mensenmitbehinderung@ caritas-wien.at	Albrechtskreithgasse 19–21	1160	Wien
Cardo gGmbH office@cardo.cc	Hauptstraße 12	4731	Prambachkirchen
DomiZiel – Behindert LEBEN. Betreut WOHNEN office@domiziel.at	Ghegastraße 9/11	3151	St. Georgen-Hart
Emmausgemeinschaft verwaltung@emmaus.at	Austinstraße 10	3100	St. Pölten
Freunde des Hauses der Künst- ler in Gugging office@behindertenarbeit.at friends@gugging.org	Hauptstraße 2	3400	Maria Gugging
Geh mit uns – Behindertenhilfe gmug5@gmx.at	Föhrengasse 39–41	2201	Kapellerfeld
Gesellschaft für ganzheitliche Förderung und Therapie Nieder- österreich GmbH office@gfgf.at	Hamerlingstraße 20	3910	Zwettl

Grüner Kreis – Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Menschen office@gruenerkreis.at	Simmeringer Hauptstraße 101–103	1110	Wien
HABIT – Haus der Barmherzigkeit Integrationsteam GmbH habit@hausderbarmherzigkeit.at	Seeböckgasse 30A	1160	Wien
Himmelschlüsselhof Texing, Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft am Bauernhof office@himmelschluesselhof.net	Hinterleiten 2	3242	Texing
I:NÖ Leben gGmbH office@integration-noe.at	Samuel Morse-Straße 3A	2700	Wiener Neustadt
ITA GmbH office@ita.or.at	Obere Donaustraße 21	1020	Wien
Jugend am Werk Sozial:Raum GmbH office@jaw.at	Thaliastraße 85	1160	Wien
Karl Schubert Haus info@kshm.at	Gutenberggasse 2/2	2870	Aspang
Karl Schubert-Bauverein – Dorfgemeinschaft Breitenfurt office@dg-breitenfurt.at	Hauptstraße 99	2384	Breitenfurt
Kolping Österreich office@kolping.at	Paulanergasse 11	1040	Wien
Kolpingsfamilie Baden office@kolpingbaden.at	Valeriestraße 10	2500	Baden
Lebenswelt Wallsee wolfgang.brunner@bblinz.at	Marktplatz 14	3313	Wallsee
Lebenshilfe Niederösterreich gemeinnützige GmbH sekretariat@noe.lebenshilfe.at	Viktor-Kaplan-Straße 2	2700	Wr. Neustadt
„Mittendrin“ – Leben im sozialen Netz office@mittendrin-lebenimsozialennetz.at	Hofwiesengasse 15/5	2630	Ternitz
Psychosoziale Zentren gGmbH office@psz.co.at	Austraße 9	2000	Stockerau
Psychosoziales Gesundheitszentrum office@psgz.at	Wienerstraße 18/4/2	2340	Mödling
Psyworks GmbH kontakt@aufwind-therapie.at	Weideweg 4	3352	St. Peter/Au
Reintegration gemeinnützige sozialtherapeutische Wohngemeinschaft GmbH office@reintegration.org	Dorfstraße 8	2802	Hochwolkersdorf
Silbersberg – Betriebs GmbH silbersberg@gmx.at	Obere Silbersbergstraße 16	2640	Gloggnitz
Sonnendach – Behindertenhilfe für den Bezirk Hollabrunn sonnendach@aon.at	Aumühlgasse 15	2020	Hollabrunn
Sozialtherapeutische Lebens- und Arbeitsgemeinschaft lebensart@sozialtherapie.at	Hauptstraße 125–127	2391	Kaltenleutgeben

Verantwortung und Kompetenz für besondere Kinder und Jugendliche (VKKJ) office@vkkj.at	Graumannsgasse 7	1150	Wien
Verein Lebensraum Tagesstätte in Bad Fischau-Brunn zur Förderung behinderter Menschen tagesstaette.lebensraum@aon.at	Hauptstraße 31	2721	Bad Fischau
Verein Lebensbogen office@lebensbogen.at	Am Neuschacht 7	2733	Grünbach am Schneeberg
Verein Wohnen GmbH office@vereinwohnen.at	Kerenstraße 14/3	3100	St. Pölten
Verein zur Führung von Werkstätten für Behinderte in der LH-Stadt St. Pölten office@dietagesstaette.at	Hnilickagasse 20–22	3106	St. Pölten
„Wert:Volles:Schaffen“ Verein zur Betreuung und Begleitung von Menschen mit Behinderung info@wertvollesschaffen.at	Anton-Maller-Straße 4	3011	Untertullnerbach
Wege zum Wohnen – Betreuung und Begleitung geistig behinderter Menschen verein@wegezumwohnen.at	Quellenstraße 20	2763	Neusiedl
Wohngemeinschaft St. Martin – Verein zur Förderung des Zusammenlebens von behinderten und nichtbehinderten Menschen wg.st.martin@speed.at	Martinstraße 40	3400	Klosterneuburg
WORKPOOL 23, Verein für Arbeit und Nachhaltigkeit kontakt@workpool23.at	Dirmhirngasse 106–108	1230	Wien
ZUKUNFTSSCHMIEDE Voggeneder GmbH leitung.voggeneder@zukunftsschmiede.com	Bergenstammgasse 9b/8	1130	Wien
Zuversicht Waldviertel gemn. GmbH hdz@zuversicht.at	Badgasse 5	3830	Waidhofen/Thaya

Ohne Vertrag mit dem Land NÖ:

MORGENSTERN heilpädagogische und sozialtherapeutische Begleitung verwaltung@verein-morgenstern.at	Wöllersdorferstraße 66	2753	Markt Piesting
Verein GIN (Gemeinwesenintegration und Normalisierung) zentrale-geschaefsstelle@gin.at	Dresdner Straße 68/Top 2/3	1200	Wien
Wiener Gesundheitsverbund, Therapiezentrum Ybbs post.szy.sekretariat@wienkav.at	Persenbeuger Straße 1–3	3370	Ybbs

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (intellektuell und psychisch)

Einrichtung

-  Tagesbetreuung
-  Wohneinrichtung
-  Tagesbetreuung und Wohneinrichtung

-  Industrieviertel
-  Mostviertel
-  Waldviertel
-  Weinviertel

-  Bezirksgrenze
-  Landesgrenze



10 0 10 20 km

Einrichtungen Allgemeine Sozialhilfe

- sozial betreutes Wohnen
- Wohnhaus
- Wohnhäuser
(getrennt für Frauen und Männer)
- Mutter-Kind-Haus
- betreutes Wohnen
- betreutes Wohnen (nur Männer)
- Notwohnung
- Notwohnung (nur Frauen)
- Tageszentren
(getrennt für Frauen und Männer)
- Notschlafstellen
(getrennt für Frauen und Männer)
- Frauenhaus

- Landesgrenze
- Bezirksgrenze
- Industrieviertel
- Mostviertel
- Waldviertel
- Weinviertel



10 0 10 20 km

